

---

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HG  
999  
H183d

DR. HUGO HAMMERICH

D  
0  
0  
0  
8  
8  
4  
3  
8  
8  
0



UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

DIE  
DEUTSCHEN REICHSMÜNZEN

BERLIN 1905

Digitized by Google



THE LIBRARY  
OF  
THE UNIVERSITY  
OF CALIFORNIA  
LOS ANGELES





Die

# Deutschen Reichsmünzen

## Ein Handbuch

aller von 1871 — 1904 stattgehabten Ausprägungen, mit  
einem Anhang über die auf deutschen Münzstätten  
für Rechnung fremder Staaten hergestellten Münzsorten,  
sowie der einschlägigen Gesetze, Verordnungen pp.

Für Sammler, Bank- und Kassenbeamte, National-Ökonomen,  
Statistiker etc.

nach amtlichem Material bearbeitet

von

**DR. HUGO HAMMERICH**

Königl. Preuss. Münzwardein-Assistent.

BERLIN SW. 48.

Verlag von Rudolf Kube.

1905.



HG  
911  
H. x. -

Seinem hochverehrten Chef,  
dem Königlich Preussischen Münzdirector,

Herrn Carl Conrad,  
Ritter hoher Orden,

in Ehrerbietung und Dankbarkeit

zugeeignet

vom Verfasser.



## VORWORT.

Teils angeregt durch meine eigene Sammel-Liebhabelei, teils veranlasst durch häufig an mich ergangene Anfragen, habe ich die Herausgabe des vorliegenden Buches unternommen, in der Meinung, hierdurch einem unter den zahlreichen Reichsmünzen-Sammlern seit langem bestehenden Bedürfnis abzuhelfen.

Aus dieser Erwägung heraus ergab sich von selbst die Anordnung des Stoffes, der hauptsächlich alle für den Sammler interessanten Fragen beantworten will, trotzdem aber auch, wie ich hoffe, für andere Personen, namentlich Kassen- und Bankbeamte, Juristen, Nationalökonomien, Statistiker, Zeitungs-Redakteure etc., manches Wissenswerte bieten wird.

Als Unterlage für alle Angaben dienten in erster Linie die Akten der Königlich Preussischen Münzdirektion, dann aber auch die Betriebs- pp. Bücher der einzelnen Münzstätten, — für die aufgelöste Münzstätte zu Darmstadt die Akten des Grossherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen —, denen die betreffenden Auszüge mit einem Fragebogen zum Vergleich bezw. zur Beantwortung zugesandt wurden, und endlich die mir bereitwilligst zur Verfügung gestellten bezüglichen Akten des Reichsschatzamt.

Es kann hiernach als sicher gelten, dass sämtliche Daten völlig einwandfrei sind, wo irgend welche Zweifel bestehen, ist dieses in einer Anmerkung zum Ausdruck gebracht.

So weit es angängig gewesen ist, habe ich zu ermitteln gesucht, wieviele polierte Stücke, die ja hauptsächlich von Sammlern begehrt sind, von den Münzstätten von jeder Sorte und jedem Jahrgang hergestellt wurden. Leider war diese Feststellung, namentlich bei den älteren Jahrgängen, nur in sehr beschränkter Masse möglich; wo keine Angaben gemacht werden konnten, kann man, so weit Prägungen der Preussischen Münzstätten für die nicht selbst ihr Münzrecht ausübenden Bundesstaaten in Frage kommen, annehmen, dass jedesmal ca. 200 solcher Exemplare angefertigt worden sind.

Sollten sich in den Anmerkungen irgend welche Lücken finden, so bin ich für etwaige diesbezügliche Mitteilungen, die bei einer eventuellen Neuauflage sehr gern berücksichtigt werden würden, besonders dankbar.

Auf die vielen Abarten, welche nicht auf einer Verschiedenheit des Stempels, sondern auf unvollkommener Ausprägung beruhen, konnte im allgemeinen nicht eingegangen werden, da einerseits eine Vollständigkeit hierin kaum zu erzielen gewesen wäre, andererseits der Interessentenkreis für diese Spezialitäten doch nur ein geringer sein dürfte.

Ich will noch bemerken, dass nach Bedarf von Jahr zu Jahr, bis zu einer Neuauflage, ein die hinzugekommenen Prägungen umfassender Nachtrag herausgegeben werden wird, welcher bei dem Verleger zu beziehen ist.

Zum Schluss will ich nicht unterlassen, Herrn Münzdirektor Conrad, meinem hochverehrten Chef, den Vorständen der ausserpreussischen Münzstätten, Herrn Rechnungsrat Ostritz vom Reichsschatzamt, sowie endlich den Beamten der Registratur und der Kasse der Königlichen Münze zu Berlin, welche durch ihr stets gleich liebenswürdiges Entgegenkommen das Zusammentragen des umfangreichen und ausserordentlich zerstreuten Materials mir wesentlich erleichtert haben, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

BERLIN, im August 1905.

H. HAMMERICH.

## Inhalts - Verzeichnis.

Einleitende Übersicht über die Vorschriften zur Ausprägung und Verausgabung der deutschen Reichsmünzen . . . . .	Seite	1—4.
1. Teil:		
A. Übersicht der Ausprägungen nach Münzstätten, Jahrgängen und Sorten geordnet . . . . .	Seite	5—12.
B. Übersicht der Sorten und Jahrgänge nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesstaaten . . . . .	Seite	13—22.
2. Teil:		
A. Nachweisung der in den einzelnen Münzstätten jährlich ausgeprägten Summen der verschiedenen Reichsmünzsorten . . . . .	Seite	23—46.
B. Nachweisung der Gesamtausmünzung in den deutschen Münzstätten bis Ende 1904 . . . . .	Seite	47—66.
3. Teil: Zusammenstellung derjenigen Sorten und Beträge, welche für die nicht selbst ihr Münzrecht ausübenden Bundesstaaten ausgemünzt worden sind . . . . .	Seite	67—78.
Anhang:		
A. Zusammenstellung derjenigen Sorten und Beträge, welche auf deutschen Münzstätten für fremde Staaten zur Ausmünzung gelangt sind . . . . .	Seite	79—90.
B. Gesetze, Verordnungen pp. . . . .	Seite	91—137.
Nachtrag:		
Ergänzungen und Berichtigungen . . . . .	Seite	137—139.
Druckfehler . . . . .	Seite	140.



Einleitende Übersicht  
über die Vorschriften zur Ausprägung  
und Verausgabung  
der deutschen Reichsmünzen.

Münzsorte	Durchmesser mm	Legierung	Stückelung auf 1 Pfund Stück	Toleranz bei einzelnen Stücken im Gewicht			Gewicht eines Stückes			
				Fein- gehalt	Gewicht		richtiges Gramm	zulässig schwer Gramm	zulässig leicht Gramm	
					1000- Teile	Gramm				
<b>Gold</b>	<b>20 Mark</b>	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	$\left. \begin{array}{l} 900/1000 \\ \text{Gold} \\ 100/1000 \\ \text{Kupfer} \end{array} \right\}$	62,775	$\left. \begin{array}{l} + 2^{1}/_{2} \\ + 2^{0}/_{00} \\ + 4 \end{array} \right\}$	0.0199124	7.9649542	7.9848666	7.9450418	
	<b>10 Mark</b>	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		125,55		0.0099562	3.9824771	3.9924333	3.9725209	
	<b>5 Mark</b>	17		251,10		0.0079650	1.9912386	1.9992036	1.9832736	
<b>Silber</b>	<b>5 Mark</b>	38	$\left. \begin{array}{l} 900 \\ \text{Teile Silber} \\ 100 \\ \text{Teile Kupfer} \end{array} \right\}$	18	$\left. \begin{array}{l} \\ \\ + 3^{0}/_{00} \\ \\ \text{keine Bestimmung} \end{array} \right\}$	0.2777778	27.7777778	28.0555556	27.5	
	<b>2 Mark</b>	28		45		0.1111111	11.1111111	11.2222222	11.0	
	<b>1 Mark</b>	24		90		0.0555556	5.5555556	5.6111112	5.5	
	<b>50 Pfennig</b>	20		180		0.0277778	2.7777778	2.8055556	2.75	
	<b>20 Pfennig</b>	16		450		keine Bestimmung	1.1111111	—	—	
<b>Nickel</b>	<b>20 Pfennig</b>	23	$\left. \begin{array}{l} 25 \text{ Teile Nickel} \\ 75 \text{ Teile Kupfer} \end{array} \right\}$	80	$\left. \begin{array}{l} -1/4 \text{ } ^{0}/_{0} \\ + 1 \text{ } ^{0}/_{0} \\ \text{fremde Bestandteile} \end{array} \right\}$	$\left. \begin{array}{l} + 4^{0}/_{0} \\ + 5^{0}/_{0} \\ + 5^{0}/_{0} \end{array} \right\}$	0.25	6.25	6.50	6.0
	<b>10 Pfennig</b>	21		125		0.2	4.0	4.2	3.8	
	<b>5 Pfennig</b>	18		200		0.125	2.5	2.625	2.375	
				Für die Plättchen vorgeschrieben:			Bei den Plättchen gestattet:			
<b>Bronze</b>	<b>2 Pfennig</b>	20	$\left. \begin{array}{l} 95 \text{ Teile Kupfer} \\ 4 \text{ Teile Zinn} \\ 1 \text{ Teil Zink} \end{array} \right\}$	150	$\left. \begin{array}{l} 149-150 \\ 248-249 \end{array} \right\}$	$\left. \begin{array}{l} \\ \\ \pm 5^{0}/_{0} \end{array} \right\}$	3.333	3.5235	3.1667	
	<b>1 Pfennig</b>	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		250			2.0	2.1169	1.9076	
				Anmerkung. Das Gewicht der Nickelplättchen, nach Kilogramm gewogen, muss der angegebenen Stückelung entsprechen.						
				Anmerkung. Das Gewicht der Bronzeplättchen, nach Kilogramm gewogen, muss der angegebenen Stückelung entsprechen.						

Abnutzungs- Grenze	Passier- gewicht eines Stückes	Präge- kosten für 1 Pfund fein oder nach dem Werte M u. ‰	Betrag der Aus- prägung (Art. 4 u 5 des Gesetzes vom 9. 7. 73)	Die Ver- pflichtung zur An- nahme er- streckt sich bis auf Gold (Art. 9 des Gesetzes vom 9. 7. 73)	Mindest- betrag für die Um- wechse- lung in Gold	Bemerkungen
1000- Teile	Gramm	Gramm				
5	0.0398248	7.9251294*)	3.00 M.			*) Anmerk. Doppelkronen mit einem Gewicht von 7.930 g abwärts werden von der Reichsbankhauptkasse als unterwichtig an das Münz-Metall-Depot abgeliefert. Nach Artikel 12, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. 7. 73 darf die Gebühr für Ausprägung von Doppelkronen auf Privatrechnung das Maximum von 7 M. auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. 6. 75. Centralblatt für das deutsche Reich S. 348, beträgt diese Gebühr 3 M. für das Pfund fein Gold. Für eingeliefertes Privat prägegöld wird an das Reich seitens der Münzstätten ein Prägegebührenanteil von 0.25 Mk. pro Pfund fein abgeführt. **) Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1900. Artikel IV, Absatz 2. soll der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf weiteres 15 M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Münzzeichen der Münzstätten: Berlin A Hannover B (seit 1878 aufgelöst) Frankfurt a. M. C (seit 1880 aufgelöst) München D Muldenhütten (früher Dresden) E Stuttgart F Karlsruhe G Darmstadt H (seit 1883 aufgelöst) Hamburg J Zu den Nickelausprägungen werden die Münzplättchen den Münzstätten vom Reiche geliefert. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1877 sollten die Münzstätten nach folgenden Prozentsätzen an den Ausprägungen beteiligt sein: Die preussischen Münzstätten 52.4 ‰ München . . . . . 13.6 ‰ Dresden . . . . . 7.2 ‰ Stuttgart . . . . . 9.7 ‰ Karlsruhe . . . . . 5.9 ‰ Darmstadt . . . . . 3.3 ‰ Hamburg . . . . . 7.9 ‰ <u>100.00</u> Durch Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1888 wurden die Prozentsätze wie folgt geändert: Berlin 54.19 ‰ München 14.06 ‰ Dresden 7.45 ‰ Stuttgart 10.03 ‰ Karlsruhe 6.10 ‰ Hamburg 8.17 ‰ <u>100.00</u>
5	0.0199124	3.9625647	6.00 M.			
5	0.0159299	1.9753087	8.00 M.			
		3/4 ‰	10 M.**) für den Kopf der Bevölkerung	20 M.	200 M.	
		1 1/2 ‰				
		1 3/4 ‰				
		2 1/2 ‰				
		4 ‰	zusammen 2 1/2 Mark für den Kopf der Bevölkerung	1 M.	50 M.	
		1 1/2 ‰				
		3 ‰				
		6 ‰				
Eine Abnutzungs- grenze ist nicht bestimmt.		15 ‰				
		30 ‰				



## 1. TEIL:

**A.** Übersicht der Ausprägungen nach  
Münzstätten, Jahrgängen und Sorten geordnet.

Jahrgang	Gold			Sil-		
	Doppelkronen 7.96495 g	Kronen 3.98248 g	Halbe Kronen 1.99124 g	Fünfmark 27.777 . . . . g	Zweimark 11.111 . . . . g	Einmark 5.555 . . . . g
1871	A					
1872	A B C D E F G H	A B C D E F G H				
1873	A B C D E F G H	A B C D E F G H		(A) <sup>1)</sup>		A B C D F
1874	A B C D E <sup>1)</sup> F G H	A B C D E F		A D F		A B C D E F G H
1875	A B J	A B C D E F G H J		A B D E F G H J		A B C D E F G H J
1876	A C D E F	B C D E F G H J		A B C D E F G H J	A B C D E F G H J	A C D F G H J
1877	A B E J	A B C D E F G H J	A B C D E F G H <sup>1)</sup> J		A B C D E F G H J	A B
1878	A C D E J	A B C D E F G H J	A D F		J	A B C E F G J
1879	A J	A C D E F G H J			A E A	
1880		A D F G H J			A D E A F G J	A D E F G H J
1881	A	D E F G				A D E F G H J
	1) Mit König Johann u. König Albert.		1) Mit Ludwig III und IV.	1) Nur Probe- stücke.		

**Anmerkung.** In seiner 48. Sitzung vom 7. Dezember 1871 hat der Bundesrat beschlossen:

Das Münzzeichen, welches auf der Aversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Artikel 6 der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören, sodass

- die Münzstätte zu Berlin durch den Buchstaben A,
- " " " Hannover durch den Buchstaben B,
- " " " Frankfurt a. M. durch den Buchstaben C,
- " " " München durch den Buchstaben D,
- " " " Dresden (1887 nach Muldenhütten verlegt) durch den Buchstaben E,
- " " " Stuttgart durch den Buchstaben F,
- " " " Karlsruhe durch den Buchstaben G,
- " " " Darmstadt durch den Buchstaben H,
- " " " Hamburg durch den Buchstaben J

bezeichnet wird. Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig.

<b>ber</b>		<b>Nickel</b>			<b>Bronze</b>	
<b>Fünzigpfennig</b> 2.777 . . . . g	<b>Zwanzigpfennig</b> 1.111 . . . . g	<b>Zwanzigpfennig</b> 6.25 g	<b>Zehnpfennig</b> 4 g	<b>Fünfpfennig</b> 2.5 g	<b>Zweipfennig</b> 3.333 . . . g	<b>Einpfennig</b> 2 g
	A B C D E F G		A B C D F G H		A B C D F G	A B D
	A B C D E F G H		A B C D E F G H	A B C D E F G	A B C D E F G H	A B C D E F G H
A B C D E F G H J	A B C D E F G H J		A B C D E F G H J	A B C D E F G H J	A B C D E F G H J	A B C D E F G H J
A B C D E F G H J	A B C D E F G H J		A B C D E F G H J	A B C D E F G H J	A B C D E F G H J	A B C D E F G H J
A <sup>1</sup> ) B C D E F G H J	F				A B	A B
E						
<p><sup>1</sup>) Von sämtlichen Münzstätten, mit Ausnahme von Karlsruhe, 2 Sorten, mit und ohne Kranz. Ausserdem für Berlin mehrere Sorten Probe - Fünzigpfennigstücke.</p>						

Jahrgang	Gold			Sil-		
	Doppelkronen 7.96495 g	Kronen 3.98248 g	Halbe Kronen 1.99124 g	Fünfmark 27.777....g	Zweimark 11.111....g	Einmark 5.555....g
<b>1882</b>	A D <sup>1)</sup> J	A				A G H J
<b>1883</b>	A J	A			A D E F G J	A D E F G J
<b>1884</b>	A J				A	
<b>1885</b>	A					A F G J
<b>1886</b>	A	A				A D E F G J
<b>1887</b>	A J					A
<b>1888</b>	A <sup>2)</sup>	A <sup>1)</sup> D E F G J		A <sup>1)</sup> D F G J	A <sup>1)</sup> D E F G J	
<b>1889</b>	A D <sup>3)</sup> J	A			E	
<b>1890</b>	A <sup>4)</sup>	A D F G J				
<b>1891</b>	A	F G	E	A D E G J	A D E	A D
<b>1892</b>	A	A		A F	A F G J	A D E F G J
<b>1893</b>	A J	A D E F G J		A D E F G J	A D E F J	A D E F J
<b>1894</b>	A E F G J	A		A D E F G J	G	G

<sup>1)</sup> Nur für S.-Meiningen.    <sup>1)</sup> Mit Wilh. I. und Friedr. III.  
<sup>2)</sup> Mit Wilh. I., Friedr. III. und Wilh. II.  
<sup>3)</sup> Nur für S.-Meiningen.  
<sup>4)</sup> Von 1890 ab tragen alle Münzsorten den neuen, schöner geformten Adler, modelliert von Schultz.

<sup>1)</sup> Mit Friedr. III. u. Wilhelm II.    <sup>1)</sup> Mit Friedr. III. u. Wilhelm II.

ber		Nickel			Bronze	
Fünzigpfennig 2.777 . . . . g	Zwanzigpfennig 1.111 . . . . g	Zwanzigpfennig 6.25 g	Zehnpfennig 4 g	Fünfpfennig 2.5 g	Zweipfennig 3.333 . . . . g	Einpennig 2 g
						A E G J
		(A) <sup>1)</sup>				A D E F G J
		A D E F G J				A D E F G J
		A D E F G J	A D E F G J	A D E F G J		A D E F G J
			A D E F G J	A D E F G J		A D E F G J
		A D E F G J	A D E F G J	A D E F G J		A D E F G J
			A D E F G	A E		A D E F G J
		A D E F G J	A D E F G	A D E F G J		A D E F G J
			A E F G J	A D E F G J		A D E F G J
				A D E G J		A D E F G J
		<sup>1)</sup> Nur Probe- stücke.				

Jahrgang	Gold			Sil-		
	Doppelkronen 7.96495 g	Kronen 3.98248 g	Halbe Kronen 1.99124 g	Fünfmärk 27.777 . . . . g	Zweimärk 11.111 . . . . g	Einmärk 5.555 . . . . g
<b>1895</b>	A D E G J	A		A D E A <sup>1)</sup> F G J	E	
<b>1896</b>	A	A D E F G J		A D J	A D E F G J	A D E F G J
<b>1897</b>	A F J	A G				
<b>1898</b>	A F	A D E F G J		A D E F G J	A D E F G J	A
<b>1899</b>	A J	A		A D E F G J	A D E F G J	A D E F G J
<b>1900</b>	A D F J	A D E F G J		A D E F G J	A D E F G J	A D E F G J
<b>1901</b>	A	A D E F G J		A <sup>1)</sup> D E F G J	A <sup>2)</sup> D E F G J	A D E F G J
<b>1902</b>	A	A D E F G J		A D E <sup>2)</sup> F G <sup>3)</sup> J	A D E <sup>3)</sup> F G <sup>4)</sup> J	A D E F G J
<b>1903</b>	A E	A D E F G J		A D E F G J	A D E F G J	A D E F G J
<b>1904</b>	A	A D E F G J		A D E <sup>4)</sup> F G J	A D E <sup>5)</sup> F G J	A D E F G J
				<sup>1)</sup> Jubiläums- u. gewöhnliche Münzen. <sup>2)</sup> Gewöhnliche und Sterbemünzen. <sup>3)</sup> Alter, neuer Kopf u. Jubil.-Münzen. <sup>4)</sup> Gewöhnliche und Sterbemünzen.	<sup>1)</sup> Nicht für Preussen, nur für Hessen und S.-Cob.-Gotha. <sup>2)</sup> Jubiläums- u. gewöhnliche Münzen. <sup>3)</sup> Gewöhnliche und Sterbemünzen. <sup>4)</sup> Alter, neuer Kopf u. Jubil.-Münzen. <sup>5)</sup> Gewöhnliche und Sterbemünzen.	

B e r		N i c k e l			B r o n z e	
Fünfzigpfennig 2.777... g	Zwanzigpfennig 1.111... g	Zwanzigpfennig 6.25 g	Zehnpfennig 4 g	Fünfpfennig 2.5 g	Zweipfennig 3.333... g	Einpennig 2 g
				E F G		A D E F G J
A		A F G	D E J	A F	E J	A D E F G
		A G		A F G	D E	A D E F G J
A		A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G J
		A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G J
	J	A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G J
A		A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G J
		A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G
A		A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G J
(A) <sup>1)</sup>		A F G	D E J	A F G	D E J	A D E F G J

<sup>1)</sup> Nur Probestücke. Zwecks Neugestaltung der Fünfzigpfennigstücke wurden ausserdem, sowohl in Berlin wie in München, eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Proben angefertigt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. (Siehe Berliner Münzblätter, Juni und Juli 1904).



**B. Übersicht der Sorten und Jahrgänge**  
nach der alphabetischen  
Reihenfolge der Bundesstaaten.

Staat	Munzzeichen	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen	Kronen	Halbe Kronen	Fünfmark	Zweimark	Einmark
<b>Anhalt</b>	<b>A</b>	1875, 1896, 1901, 1904.	1896, 1901.	—	1896.	1876, 1896, 1904.	—
<b>Baden</b>	<b>G</b>	1872, 1873, 1874, 1894, 1895.	1872, 1873, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1888, 1890, 1891, 1893, 1896, 1897, 1898, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.	1877.	1875, 1876, 1888, 1891, 1893, 1894, 1895, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.	1876, 1877, 1880, 1883, 1888, 1892, 1894, 1896, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.	1874, 1875, 1876, 1878, 1880, 1881, 1882, 1883, 1885, 1886, 1892, 1894, 1896, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.
<b>Bayern</b>	<b>D</b>	1872, 1873, 1874, 1876, 1878, 1895, 1900.	1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1888, 1890, 1893, 1896, 1898, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.	1877, 1878.	1874, 1875, 1876, 1888, 1891, 1893, 1894, 1895, 1896, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.	1876, 1877, 1880, 1883, 1888, 1891, 1893, 1896, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.	1873, 1874, 1875, 1876, 1880, 1881, 1883, 1886, 1891, 1892, 1893, 1896, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.
<b>Braun- schweig</b>	<b>A</b>	1875.	—	—	—	—	—

Münzen		Nickelmünzen			Bronzemünzen	
Fünzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zehnpfennig	Fünfpfennig	Zweipfennig	Einpfennig
—	—	—	—	—	—	—
1875. 1876. 1877.	1873. 1874. 1875. 1876.	1887. 1888. 1890. 1892.	1873. 1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1904.	1874. 1875. 1876. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.
1875. 1876. 1877.	1873. 1874. 1875. 1876.	1887. 1888. 1890. 1892.	1873. 1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1891. 1892. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1892. 1893. 1894. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.
—	—	—	—	—	—	—

Staat	Münzzeichen	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen	Kronen	Halbe Kronen	Fünfmark	Zwei-mark	Einmark
Hamburg	B	—	1873. 1874.	—	—	—	—
	J	1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1882. 1883. 1884. 1887. 1889. 1893. 1894. 1895. 1897. 1899. 1900.	1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1888. 1890. 1893. 1896. 1898. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1877.	1875. 1876. 1888. 1891. 1893. 1894. 1895. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1876. 1877. 1878. 1880. 1883. 1888. 1892. 1893. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1875. 1876. 1878. 1880. 1881. 1882. 1883. 1885. 1886. 1892. 1893. 1896. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.
Hessen	H	1872. 1873. 1874.	1872. 1873. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880.	1877.	1875. 1876.	1876. 1877.	1874. 1875. 1876. 1880. 1881. 1882.
	A	1892. 1893. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1903.	1888. 1890. 1893. 1896. 1898.	—	1888. 1891. 1895. 1898. 1899. 1900. 1904.	1888. 1891. 1895. 1896. 1898. 1899. 1900. 1904.	—
Lübeck	A	—	1901. 1904.	—	1904.	1901. 1904.	—
Mecklenburg-Schwerin	A	1872. 1901.	1872. 1878. 1890. 1901.	—	1904.	1876. 1901. 1904.	—
Mecklenburg-Strelitz	A	1873. 1874.	1873. 1874. 1880.	—	—	1877.	—

Münzen		Nickelmünzen			Bronzemünzen	
Fünfzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zehnpfennig	Fünfpfennig	Zweipfennig	Einpfennig
1875. 1876. 1877. 1900.	1875. 1876.	1887. 1888. 1890. 1892.	1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1893. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1892. 1893. 1894. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1875. 1876. 1904.	1875. 1876. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1903. 1904.
1875. 1876. 1877.	1874. 1875. 1876.	—	1873. 1874. 1875. 1876.	1875. 1876.	1874. 1875. 1876.	1874. 1875. 1876.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

Staat	Münzzeichen	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen	Kronen	HalbeKronen	Fünfmark	Zweimark	Einmark
Oldenburg	A	—	—	—	1900. 1901.	1891. 1900. 1901.	—
	B	—	1874.	—	—	—	—
Preussen	A	1871. 1872.	1872. 1873.	1877. 1878.	(1873). 1874.	1876. 1877.	1873. 1874.
		1873. 1874.	1874. 1875.		1875. 1876.	1879. 1880.	1875. 1876.
		1875. 1876.	1877. 1878.		1888. 1891.	1883. 1884.	1877. 1878.
		1877. 1878.	1879. 1880.		1892. 1893.	1888. 1891.	1879. 1880.
		1879. 1881.	1882. 1883.		1894. 1895.	1892. 1893.	1881. 1882.
		1882. 1883.	1886. 1888.		1896. 1898.	1896. 1898.	1883. 1885.
		1884. 1885.	1889. 1890.		1899. 1900.	1899. 1900.	1886. 1887.
		1886. 1887.	1892. 1893.		1901. 1902.	1901. 1902.	1891. 1892.
		1888. 1889.	1894. 1895.		1903. 1904.	1903. 1904.	1893. 1896.
		1890. 1891.	1896. 1897.				1898. 1899.
		1892. 1893.	1898. 1899.				1900. 1901.
		1894. 1895.	1900. 1901.				1902. 1903.
1896. 1897.	1902. 1903.				1904.		
1898. 1899.	1904.						
1900. 1901.							
1902. 1903.							
1904.							
B	1872. 1873.	1872. 1873.	1877.	1875. 1876.	1876. 1877.	1873. 1874.	
	1874. 1875.	1874. 1875.				1875. 1877.	
	1877.	1876. 1877. 1878.				1878.	
C	1872. 1873.	1872. 1873.	1877.	1876.	1876. 1877.	1873. 1874.	
	1874. 1876.	1874. 1875.				1875. 1876.	
	1878.	1876. 1877. 1878. 1879.				1878.	
Reuss ä. L.	A	—	—	—	—	1892. 1899. 1901.	—
	B	1875.	—	—	—	1877.	—
Reuss j. L.	A	1881.	1882.	—	—	1884.	—
Sachsen	E	1872. 1873.	1872. 1873.	1877.	1875. 1876.	1876. 1877.	1874. 1875.
		1874. 1876.	1874. 1875.		1889. 1891.	1879. 1880.	1878. 1880.
		1877. 1878.	1876. 1877.		1893. 1894.	1883. 1888.	1881. 1883.
		1894. 1895.	1878. 1879.		1895. 1898.	1891. 1893.	1886. 1892.
		1903.	1881. 1888.		1899. 1900.	1895. 1896.	1893. 1896.

Münzen		Nickelmünzen			Bronzemünzen	
Fünzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zehnpfennig	Fünfpfennig	Zweipfennig	Einpfennig
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1875. 1876. 1877. 1896. 1898. 1901. 1903. (1904).	1873. 1874. 1875. 1876.	(1886). 1887. 1888. 1890. 1892.	1873. 1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 18-5. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.
1875. 1876. 1877.	1873. 1874. 1875. 1876.	—	1873. 1874. 1875. 1876.	1874. 1875. 1876.	1873. 1874. 1875. 1876. 1877.	1873. 1874. 1875. 1876. 1877.
1875. 1876. 1877.	1873. 1874. 1875. 1876.	—	1873. 1874. 1875. 1876.	1874. 1875. 1876.	1873. 1874. 1875. 1876.	1874. 1875. 1876.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1875. 1876. 1877. 1878.	1874. 1875. 1876.	1887. 1888. 1890. 1892.	1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1891. 1892. 1893. 1894. 1896.	1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894.	1874. 1875. 1876. 1904.	1874. 1875. 1876. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891.

Staat	Münzzeichen	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen	Kronen	HalbeKronen	Fünfmark	Zweimark	Einmark
Sachsen (Fortsetzung)	E	—	1891. 1893. 1896. 1898. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	—	1901. 1902. 1903. 1904.	1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.
Sachsen- Altenburg	A	1887.	—	—	1901. 1903.	1901.	—
S.-Coburg- Gotha	E	1872.	—	—	—	—	—
	A	1886. 1895.	—	—	1895.	1895.	—
Sachsen- Meiningen	D	1872. 1882. 1889. 1900.	1890. 1898. 1901.	—	1901. 1902.	1901. 1902.	—
S.-Weimar- Eisenach	A	1892. 1896. 1901.	—	—	1903.	1892. 1898. 1901. 1903.	—
Schaumburg- Lippe	A	1898. 1904.	—	—	1898. 1904.	1898. 1904.	—
	B	1874.	—	—	—	—	—
Schwarzbg.- Rudolstadt	A	—	1898.	—	—	1898.	—
Schwarzbg.- Sondershshn.	A	1896.	—	—	—	1896.	—
Waldeck- Pyrmont	A	1903.	—	—	1903.	—	—
Württemberg	F	1872. 1873. 1874. 1876. 1894. 1897. 1898. 1900.	1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1888. 1890. 1891. 1893. 1896. 1898. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1877. 1878.	1874. 1875. 1876. 1888. 1892. 1893. 1894. 1895. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1876. 1877. 1880. 1883. 1888. 1892. 1893. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1878. 1880. 1881. 1883. 1885. 1886. 1892. 1893. 1896. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.

Münzen		Nickelmünzen			Bronzemünzen	
Fünfzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zwanzigpfennig	Zehnpfennig	Fünfpfennig	Zweipfennig	Einfpfennig
—	—	—	1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	—	1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1875. 1876. 1877. 1902.	1873. 1874. 1875. 1876. 1877.	1887. 1888. 1890. 1892.	1873. 1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1896. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1874. 1875. 1876. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.	1873. 1874. 1875. 1876. 1904.	1874. 1875. 1876. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904.



## 2. TEIL.

**A.** Nachweisung der in den einzelnen  
Münzstätten jährlich ausgeprägten Summen  
der verschiedenen Reichsmünzsorten.



Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen					
		Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
Münzzeichen		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A	—	431.570	60	—	—	93.085	40	—	—	17.547	70	1.844	30
B	—	132.802	—	—	—	33.258	10	—	—	5.795	90	950	—
C	—	180.769	20	—	—	52.213	30	—	—	3.214	98	—	—
D	—	240.195	40	—	—	47.168	30	—	—	<sup>1)</sup> —	—	<sup>1)</sup> —	—
E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F	—	89.910	40	—	—	47.618	20	—	—	<sup>2)</sup> —	—	—	—
G	—	152.613	40	—	—	51.854	30	—	—	2.360	—	—	—
H	—	—	—	—	—	4.375	—	—	—	—	—	—	—

In der 59. Sitzung des Reichstages vom 23 Juni 1873 bemängelte der Abgeordnete Dr. Brockhaus die schlechte äussere Gestaltung der bisher ausgeprägten 20- und 10 M. - Stücke, vor allem, dass man „Deutsches Reich“ getrennt und um die verschiedene Länge der beiden Worte auszugleichen, hinter „Reich“ ganz überflüssiger Weise einen Eichenlaubzweig gesetzt hat. Die beiden Worte hätten ungetrennt über das Wappen gesetzt werden müssen. Ferner hätte man das Wort „Mark“ nicht abkürzen sollen, um die Einbürgerung desselben zu befördern.

Dr. Brockhaus stellte den Antrag, den Reichskanzler aufzufordern, bei Anfertigung der neu zu prägenden Reichsmünzen den praktischen und den künstlerischen Interessen Rechnung zu tragen, und zwar in erster Hinsicht für deutliche Schriften, zweckmässige Stellung der Worte und Vermeidung aller Abkürzungen,

in letzterer Hinsicht für geschmackvolle Schriften und für gute Ausprägung zu sorgen.

Diese Resolution wurde vom Hause fast einstimmig angenommen.

Infolgedessen wurde der Hof-Medailleur Kullrich mit der Anfertigung neuer Entwürfe beauftragt, von denen der unter dem 9. Dezember 1873 eingereichte, unter dem 11. Dezember die Genehmigung des Reichskanzlers fand. Die Aenderung besteht darin, dass der Reichsadler kleiner, die Umschrift neu, schöner geformt und etwas grösser gehalten, insbesondere in der Wertbezeichnung das Wort „Mark“ vollausgeschrieben und die Jahreszahl an die Stelle des Eichenblattes gesetzt worden ist. — Die Prägung mit dem neuen Revers sollte mit dem Jahre 1874 beginnen, doch wurde vom Reichskanzler gestattet, dass die für Hamburg Ende 1873 in der Münzstätte zu Hannover mit der Jahreszahl 1874 in Auftrag gegebenen Kronen (s. d.) bereits in der neuen Form hergestellt wurden.

Ueber die Bestimmungen zur Sicherung der Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgegangenen Münzsorten siehe Anhang II.

**Anmerkung 1.** In München wurden im Jahre 1873 47.168,30 M. in Zweipfennigstücken geprägt, jedoch erst im Jahre 1874 verrechnet. Welche Summe in Einpfennigstücken mit der Jahreszahl 1873 hergestellt worden ist, liess sich nicht feststellen. — Nach der 3. amtlichen Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung waren bis zum Schluss des Jahres 1873 Zweipfennigstücke nur in den drei preussischen Münzstätten und in Karlsruhe, Einpfennigstücke nur in Berlin und Hannover zur Herstellung gelangt.

**Anmerkung 2.** Auch in Stuttgart ist ein gewisser, möglicherweise 418,30 M. betragender Teil der unter 1874 aufgeführten Zweipfennigstücke mit der Jahreszahl 1873 ausgeprägt worden.

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
	<b>Im Jahre 1874:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	15.396.640	*) 8.858.760	—	<sup>2)</sup> 4.187.730	—	6.310.190
<b>B</b>	Hannover . . . . .	16.546.720	10.935.200	—	—	—	2.672.430
<b>C</b>	Frankfurt . . . . .	1.764.100	3.213.740	—	—	—	840.390
<b>D</b>	München . . . . .	12.306.700	4.066.100	—	424.800	—	7.079.220
<b>E</b>	Dresden <sup>1)</sup> . . . . .	*) 5.417.980	**) 1.528.270	—	—	—	3.239.720
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	6.447.340	2.049.690	—	562.650	—	6.155.490
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	3.098.060	—	—	—	—	4.209.590
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	2.683.840	—	—	—	—	1.892.540
		*) Mit dem Bilde König Johanns 2.367.540 M., mit dem Bilde König Alberts 3.050.440 M.	*) Davon sind 50.000 Stück (= 500.000 M.) als justierte, prägefertige Platten an die Münze in Hamburg geliefert worden. **) Nur mit König Albert.				
	<b>Im Jahre 1875:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	86.566.020	24.300.570	—	4.264.180	—	30.340.307
<b>B</b>	Hannover . . . . .	*) 30.000	4.557.630	—	4.597.410	—	7.689.685
<b>C</b>	Frankfurt . . . . .	—	15.324.690	—	—	—	6.209.465
<b>D</b>	München . . . . .	—	8.158.580	—	3 283.755	—	7.538.281
<b>E</b>	Dresden . . . . .	—	*) 4.914.690	—	2.409.345	—	4.645.590
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	5.321.530	—	1.589.255	—	7.073.602
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	3.386.790	—	<sup>3)</sup> 1.570.930	—	6.072.099
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	—	1.909.920	—	740.175	—	2.299.566
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	6.257 820	5.646.880	—	1.428.305	—	2 727.701
		*) Für Reuss ä. L.	*) Von den 4.914.690 M. in Kronen tragen wahrscheinlich nur 4.234.670 M. die Jahreszahl 1875, der Rest — 680.020 M. — dagegen die Zahl 1876, sodass die Gesamtsumme der letzteren Ausprägung 1.044.550 M. betragen würde.				

**Anmerkung 1.** Im Jahre 1874 begannen in Dresden die Ausprägungen mit dem Bildnis des Königs Albert. Die Aversstempel für die Goldmünzen sowie für die silbernen Fünf- und Zweimarkstücke rühren vom Münzgraveur Barduleck her.

**Anmerkung 2.** Der Revers zu den Fünf- und Zweimarkstücken sowie das Rad für die Randschrift der ersteren rührt von Kullrich, der Avers mit dem Bildnis Kaiser Wilhelm I. von Weigand her. Für die übrigen Münzstätten sind die Aversstempel von den bei den Goldmünzen angegebenen Medailleuren geschnitten worden.

**Anmerkung 3.** Vom Jahre 1875, 1876, 1888 und 1891 kommen badische Fünfmarkstücke vor, bei denen das A in Baden keinen Querbalken hat, was darauf zurückzuführen ist, dass derselbe beim Prägen im Stempel ausgebrochen ist.

**Anmerkung 4.** Der Aversstempel für die Reichsmünzen mit hamburgischem Hoheitszeichen rührt vom Münz-Medailleur Weigand - Berlin her.

Der Betrieb in der gegen Ende des Jahres 1874 errichteten Münzstätte wurde im Januar 1875 mit der Prägung von Kronen eröffnet.

Münzen				Nickelmünzen						Bronzemünzen				
Münz- zeichen	Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
<b>A</b>	—		1.765.977	20	—		766.444	40	500.139	20	747.198	20	267.602	20
<b>B</b>	—		1.844.443	—	—		266.909	30	252.677	30	206.204	80	87.425	80
<b>C</b>	—		260.639	40	—		1.202.931	40	185.365	35	349.481	60	157.435	85
<b>D</b>	—		2.017.313	60	—		358.562	60	122.335	20	106.038	20	71.258	13
<b>E</b>	—		*) 456.208	20	—		315.704	30	273.259	15	101.806	46	45.220	63
<b>F</b>	—		1.444.479	60	—		730.940	60	178.099	80	128.539	—	39.850	80
<b>G</b>	—		656.253	40	—		555.060	20	136.060	—	122.552	50	47.680	27
<b>H</b>	—		379.103	20	—		332.301	40	—	—	54.121	20	20.132	—
			*) Davon M. 9000 mit der Jahresz. 1873.											
<b>A</b>	3.547.425	50	1.806.826	20	—		1.552.264	50	1.542.185	90	579.254	40	646.686	70
<b>B</b>	1.399.619	—	553.650	—	—		412.040	—	582.886	—	316.876	—	276.176	—
<b>C</b>	1.023.339	—	1.187.624	20	—		830.420	20	904.105	40	710.814	46	226.540	70
<b>D</b>	2.334.075	50	3.006.307	80	—		1.336.540	50	618.988	40	223.195	80	133.424	—
<b>E</b>	176.252	50	297.281	40	—		983.251	—	337.251	90	157.441	—	77.786	11
<b>F</b>	436.947	50	1.533.553	20	—		797.471	20	487.880	80	196.542	50	152.705	—
<b>G</b>	1.016.785	—	787.961	80	—		538.987	40	510.979	05	238.058	30	120.205	81
<b>H</b>	87.530	—	268.092	40	—		426.789	—	35.148	—	66.182	26	35.155	—
<b>J</b>	1.205.654	50	700.362	40	—		940.675	20	489.030	50	284.201	98	72.415	58

**Anmerkung 1.** Zu den Fünfzigpfennigstücken hat Kullrich den Avers-, Weigand den Revers-Stempel geschnitten.

Zu den Einmarkstücken ist der Avers vom Hof- pp. Medailleur Kullrich, der Revers vom Medailleur Ries-München entworfen und geschnitten worden.

Zu den silbernen Zwanzigpfennigstücken ist der Avers von Kullrich, der Revers von Weigand geschnitten. Für die Zehn- und Fünfpfennigstücke hat Kullrich den Avers und Weigand den Revers, für die Bronzemünzen — Zwei- und Einpfennigstücke — hat Weigand Avers und Revers geschnitten.

Die Prägung der Einmark-, Zwanzig-, Zehn-, Zwei- und Einpfennigstücke hat begonnen:

in Berlin am 26. Oktober 1873.	in Frankfurt a. M. } am 30. Novbr. 1873.
in München } am 9. November 1873.	in Stuttgart
in Karlsruhe } am 9. November 1873.	in Darmstadt am 21. Dezember 1873.
in Hannover am 16. November 1873.	in Dresden am 4. Januar 1874.

Die Prägung der Fünfmark-, Fünfzig- und Fünfpfennigstücke hat begonnen:

a) Fünfpfennigstücke.	b) Fünfmarkstücke.	c) Fünfzigpfennigstücke.
in Berlin am 12. April 1874.	1. November 1874.	22. August 1875.
in Hannover am 24. Mai 1874.	3. Januar 1875.	3. Oktober 1875.
in Frankfurt a. M. am 24. Mai 1874.	23. April 1876.	17. Oktober 1875.
in München am 5. April 1874.	29. November 1874.	22. August 1875.
in Dresden am 12. April 1874.	17. Januar 1875.	26. Dezember 1875.
in Stuttgart am 14. Juli 1874.	6. Dezember 1874.	17. Oktober 1875.
in Karlsruhe am 20. September 1874.	17. Januar 1875.	19. September 1875.
in Darmstadt am 10. Oktober 1875.	28. Februar 1875.	24. Oktober 1875.
in Hamburg am 14. Februar 1875.	11. Juli 1875.	19. September 1875.

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfundmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
<b>Im Jahre 1876:</b>							
<b>A</b>	Berlin . . . . .	53.457.900	—	—	10.207.035	27.735.792 <sup>1)</sup>	17.296.689
<b>B</b>	Hannover . . . . .	—	28.000	—	10.491.840	7.970.238	—
<b>C</b>	Frankfurt . . . . .	8.461.760	274.180	—	4.061.805	10.466.806	4.789.583
<b>D</b>	München . . . . .	9.074.960	6.844.510	—	5.647.775	10.740.278	2.955.931
<b>E</b>	Dresden . . . . .	9.639.780	*) 364.530	—	3.176.200	3.226.370	—
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	7.188.340	9.330.050	—	4.483.625	3.110.028	4.160.851
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	13.957.600	—	2.364.030	3.478.076	2.332.778
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	—	5.130.810	—	1.452.250	404.216	2.481.323
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	34.467.820	*) —	—	4.650.000	4.650.000	1.108.794
		*) Es kommen Kronen mit der Jahreszahl 1876 vor. Wahrscheinlich sind beim Beginn der Prägung 1877 die ersten Posten mit der Jahreszahl 1876 geprägt worden.					
<b>Im Jahre 1877:</b>							
<b>A</b>	Berlin . . . . .	25.006.120	8.511.850	*) 6.083.910	—	7.467.144	697.362
<b>B</b>	Hannover . . . . .	10.023.180	2.466.940	2.457.880	—	2.642.942	48.164
<b>C</b>	Frankfurt . . . . .	—	3.282.110	3.442.000	—	2.613.002	—
<b>D</b>	München . . . . .	—	2.829.000	3.175.100	—	3.023.000	—
<b>E</b>	Dresden . . . . .	23.620	2.013.240	2.008.840	—	1.592.492	—
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	2.711.540	2.438.435	—	2.213.526	—
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	1.593.330	1.725.445	—	1.527.854	—
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	—	*) 938.000	*) 907.290	—	676.000	—
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	26.485.720	2.211.820	2.204.100	—	999.262	—
		*) Nur mit dem Bildnis Ludw. III 513.410 M. mit dem Bildnis Ludw. III. u. 393.880 M. mit dem Bildnis Ludw. IV.					

**Anmerkung 1.** Die Ausprägung der Zweimarkstücke hat begonnen:  
in Berlin am 11. Juni 1876,  
„ Hannover am 2. Juli 1876,  
„ Frankfurt am 2. Juli 1876,  
„ München am 9. Juli 1876,  
„ Dresden am 27. August 1876,  
„ Stuttgart am 13. August 1876,  
„ Karlsruhe am 9. Juli 1876,  
„ Darmstadt am 16. Juli 1876,  
„ Hamburg am 25. Juni 1876.

**Anmerkung 2.** Die Kronen 1876 E sollen noch nie im Verkehr vorgekommen sein. Auch im Königlichen Münzkabinet zu Dresden, wo sonst alle sächsischen Prägungen vertreten sind, fehlt ein solches Stück. Dass aber tatsächlich Kronen mit der Jahreszahl 1876 in Dresden hergestellt wurden, geht aus einer dem Verfasser seitens des Kgl. sächsischen Münzgraveurs, Herrn Bardoleck gemachten Mitteilung hervor, welcher 7 Reversstempel für Kronen mit der fraglichen Jahreszahl s. Zt. angefertigt hat.

**Anmerkung 3.** Zu den halben Kronen ist der Reversstempel von Kullrich und der Avers mit dem Bildnis Kaiser Wilhelm I. von Weigand geschmitten worden. Die Stempel zu den Münzen des Grossherzogs Ludwig IV. von Hessen rühren vom Münzmedailleur Ries-München, die zu den halben Kronen der übrigen Münzstätten von den bei den  $\frac{2}{4}$ - und  $\frac{1}{4}$ -Kronen angegebenen Medailleuren her.

Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen			
		Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig	
Münz- zeichen	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.
A	17.237.697 —	1.391.801 60	—	—	3.417.510 90	1.117.104 40	378.126 70	345.416 50			
B	5.508 050 —	1.017.742 —	—	—	1.012.052 —	446.249 —	141.939 —	59.949 —			
C	5.472.586 50	1.182.275 80	—	—	1.321.408 60	433.989 65	245.591 26	110.437 43			
D	1.820.531 —	2.830.340 —	—	—	1.678.718 —	723.365 —	205.927 20	126.513 20			
E	2.063.694 50	2.329.648 40	—	—	616.085 20	344.928 45	99.761 22	65.317 36			
F	2.224 144 —	2.727.033 20	—	—	703.440 40	341.314 50	144.132 —	114.043 —			
G	898.280 —	1.564.040 —	—	—	622.240 —	347.120 —	70.048 —	33.314 —			
H	938.399 —	286.559 40	—	—	322.732 30	151.339 20	72.608 72	29.980 41			
J	1.794.495 50	2.054.468 40	—	—	1.131.477 50	596.011 60	39.900 —	11.653 35			
A	{ 1.624.365 60 8.372.979 50	—	—	—	—	—	196.545 90	4.723 80			
B	{ 1.846.452 — 1.540.459 —	—	—	—	—	—	1.200 20	879 90			
C	{ 1.193.878 60 1.804.169 —	—	—	—	—	—	—	—			
D	{ 1.502.097 50 2.657.649 —	—	—	—	—	—	—	—			
E	{ 660.395 — 1.148.370 —	—	—	—	—	—	—	—			
F	{ 655.289 50 1.072.688 50	140.076	—	—	—	—	—	—			
G	{ 1.030.269 —	—	—	—	—	—	—	—			
H	{ 910.788 — 755.020 —	—	—	—	—	—	—	—			
J	{ 762.814 — 668.674 60	—	—	—	—	—	—	—			

**Anmerkung 1.** In verschiedenen Sessionen des Reichstages vom Jahre 1876 wurde wiederholt missfällig über die äussere Form der Reichsmünzen gesprochen und namentlich die leicht zu Verwechslungen verleitende Aehnlichkeit der Fünfzig- und Zehn-Pfennigstücke in Grösse und Gepräge beklagt.

In seiner Sitzung vom 9. Mai 1877 beschloss deswegen der Bundesrat, dass bei fernerer Ausprägung von Fünfzigpfennigstücken auf beiden Seiten die Verzierung mit einem Eichenkranz angebracht, dass demzufolge der Adler auf dem Avers erheblich verkleinert und das bis dahin doppelte Münzzeichen nur noch einmal angebracht, und dass auf dem Revers, unter Nachbildung der Schrift des Einmarkstückes, unmittelbar unter die ebenfalls verkleinerte Zahl „50“ das bisher in der Umschrift befindliche Wort „Pfennig“ angefügt werde.

Zu den Stempeln dieser neuen Fünfzigpfennigstücke hat Kullrich den Revers und den Adler des Averses, Weigand den Kranz des letzteren geschnitten.

Die erste Zahl jeder Klammer giebt die ohne Kranz, die zweite Zahl dagegen die nach dem neuen Typus geprägte Summe an. Karlsruhe hat nur mit Kranz geprägt.

**Anmerkung 2.** In Berlin sind mehrere Sorten Probestücke hergestellt worden.

Bezüglich der von den einzelnen Münzstätten mit poliertem Stempel angefertigten Stücke sei Folgendes bemerkt:

In Berlin wird jährlich von allen Gold- und Silbermünzen, die zur Ausprägung kommen, eine grössere Zahl mit poliertem Stempel geprägt; von den Nickel- und Bronzemünzen dagegen, ist die Herstellung solcher Stücke unbestimmt.

In München werden polierte Stempel-Abschläge nicht eigens geprägt; es werden lediglich von jeder in einem Jahre hergestellten Sorte Erstabschläge eines jeden neuen Stempels zurückgelegt.

In der sächsischen Münzstätte werden gewöhnlich nur von den ersten Prägungen mit dem Bildnis eines neuen Königs je 100 Stück hergestellt.

In Stuttgart werden von den jährlich geprägten Sorten je einige 100 Stück mit poliertem Stempel geprägt.

In Karlsruhe werden von allen in einem Jahre ausgenützten Sorten Glanzstossplatten hergestellt; die Zahl schwankt für die einzelnen Sorten zwischen 10 - 100 Stück.

In Hamburg werden nicht regelmässig polierte Stücke angefertigt.

Allgemein sei noch hervorgehoben, dass es falsch ist, von Stücken „von polierter Platte“ zu reden, da nicht diese, sondern der Stempel poliert wird.

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
	<b>Im Jahre 1878:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	43.493.760	11.763.130	2.510.690	—	—	1.526.744
<b>B</b>	Hannover <sup>1)</sup> . . . . .	—	145.880	*) 125.120	—	—	531.598
<b>C</b>	Frankfurt . . . . .	1.648.600	5.164.710	—	—	—	600.295
<b>D</b>	München . . . . .	1.009.800	6.378.760	639.265	—	—	—
<b>E</b>	Dresden . . . . .	31.280	2.251.840	—	—	—	317.582
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	3.365.170	251.850	—	—	1.038.901
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	2.357.990	—	—	—	525.350
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	—	1.323.410	—	—	—	—
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	40.159.200	3.161.100	—	—	699.156	895.114
				*) Mit der Jahresz. 1877.			
	<b>Im Jahre 1879:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	20.462.720	10.119.230	—	—	58.520	156.444
<b>C</b>	Frankfurt <sup>2)</sup> . . . . .	—	2.815.790	—	—	—	—
<b>D</b>	München . . . . .	—	2.236.060	—	—	—	—
<b>E</b>	Dresden . . . . .	—	1.819.810	—	—	72.220	—
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	2.109.370	—	—	<sup>1)</sup> 80.000	—
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	980.000	—	—	—	—
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	—	555.980	—	—	—	—
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	2.082.520	2.554.820	—	—	—	—
						<sup>1)</sup> Sämtlich mit der Jahres- zahl 1880.	
	<b>Im Jahre 1880:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	—	17.656.730	—	—	1.329.430	1.071.342
<b>D</b>	München . . . . .	—	2.992.000	—	—	337.948	337.879
<b>E</b>	Dresden . . . . .	—	—	—	—	115.018	172.719
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	2.450.000	—	—	177.886	223.493
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	11.690	—	—	148.000	145.826
<b>H</b>	Darmstadt . . . . .	—	1.091.230	—	—	—	163.935
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	2.398.200	1.392.300	—	—	197.872	196.522

**Anmerkung 1.** Der Betrieb ist im März 1878 eingestellt worden; die letzte Ausprägung betraf Einmarkstücke. Offiziell wurde die Münze mit dem Ende des Etatjahres 1877/78 geschlossen.

**Anmerkung 2.** Der Betrieb ist Ende September 1879 mit der Ausprägung von Kronen geschlossen worden. Offiziell wurde die Münze mit dem Ende des Etatjahres 1879/80 aufgelöst.

Münz- zeichen	Münzen		Nickelmünzen				Bronzemünzen	
	Fünzigpfennig Mark Pf.	Zwanzigpfennig Mark Pf.	Zwanzigpfennig Mark Pf.	Zehnpfennig Mark Pf.	Fünfpfennig Mark Pf.	Zweipfennig Mark Pf.	Einpfennig Mark Pf.	
A	—	—	—	—	—	—	—	
B	—	—	—	—	—	—	—	
C	*) 105.58750	—	—	—	—	—	—	
D	—	—	—	—	—	—	—	
E	182.114	—	—	—	—	—	—	
F	—	—	—	—	—	—	—	
G	—	—	—	—	—	—	—	
H	—	—	—	—	—	—	—	
J	—	—	—	—	—	—	—	
	*) mit der Jahresz. 1877.							
A	—	—	—	—	—	—	—	
C	—	—	—	—	—	—	—	
D	—	—	—	—	—	—	—	
E	—	—	—	—	—	—	—	
F	—	—	—	—	—	—	—	
G	—	—	—	—	—	—	—	
H	—	—	—	—	—	—	—	
J	—	—	—	—	—	—	—	
A	—	—	—	—	—	—	—	
D	—	—	—	—	—	—	—	
E	—	—	—	—	—	—	—	
F	—	—	—	—	—	—	—	
G	—	—	—	—	—	—	—	
H	—	—	—	—	—	—	—	
J	—	—	—	—	—	—	—	

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
<b>Im Jahre 1881:</b>							
A	Berlin . . . . .	8.801.120	—	—	—	—	6.386.441
D	München . . . . .	—	1.566.930	—	—	—	2.040.101
E	Dresden . . . . .	—	2.404.260	—	—	—	1.080.974
F	Stuttgart . . . . .	—	790.400	—	—	—	1.203.000
G	Karlsruhe . . . . .	—	1.958.510	—	—	—	426.323
H	Darmstadt . . . . .	—	—	—	—	—	386.600
J	Hamburg . . . . .	—	—	—	—	—	790.977
<b>Im Jahre 1882:</b>							
A	Berlin . . . . .	13.102.040	133.320	—	—	—	1.474.086
D	München . . . . .	*) 61.220	—	—	—	—	—
E	Dresden . . . . .	—	—	—	—	—	—
F	Stuttgart . . . . .	—	—	—	—	—	*) 252.210
G	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	—	458.859
H	Darmstadt <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	109.280
J	Hamburg . . . . .	10.000	—	—	—	—	397.593
		*) Für Sachsen-Meiningen.			*) Mit der Jahresz. 1881.		
<b>Im Jahre 1883:</b>							
A	Berlin . . . . .	85.662.620	132.130	—	—	328.944	890.280
D	München . . . . .	—	—	—	—	208.434	208.436
E	Dresden . . . . .	—	—	—	—	111.400	112.600
F	Stuttgart . . . . .	—	—	—	—	147.744	147.744
G	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	90.986	91.000
J	Hamburg . . . . .	2.492.720	—	—	—	120.892	120.890
<b>Im Jahre 1884:</b>							
A	Berlin . . . . .	44.884.400	—	—	—	480.336	—
D	München . . . . .	—	—	—	—	—	—
E	Dresden . . . . .	—	—	—	—	—	—
F	Stuttgart . . . . .	—	—	—	—	—	—
G	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	—	—
J	Hamburg . . . . .	12.777.340	—	—	—	—	—

**Anmerkung 1.** Der Betrieb wurde Ende Februar 1882 eingestellt.

Münz- zeichen	Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen					
	Fünzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A	—		—		—		—		—		—		—	
D	—		—		—		—		—		—		—	
E	—		—		—		—		—		—		—	
F	—		—		—		—		—		—		—	
G	—		—		—		—		—		—		—	
H	—		—		—		—		—		—		—	
J	—		—		—		—		—		—		—	
A	—		—		—		—		—		—		—	
D	—		—		—		—		—		—		—	
E	—		—		—		—		—		—		—	
F	—		—		—		—		—		—		—	
G	—		—		—		—		—		—		—	
H	—		—		—		—		—		—		—	
J	—		—		—		—		—		—		—	
A	—		—		—		—		—		—		—	
D	—		—		—		—		—		—		—	
E	—		—		—		—		—		—		—	
F	—		—		—		—		—		—		—	
G	—		—		—		—		—		—		—	
J	—		—		—		—		—		—		—	
A	—		—		—		—		—		—		—	
D	—		—		—		—		—		—		—	
E	—		—		—		—		—		—		—	
F	—		—		—		—		—		—		—	
G	—		—		—		—		—		—		—	
J	—		—		—		—		—		—		—	

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfund Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
	<b>Im Jahre 1885:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	8.148.920	—	—	—	—	1.467.069
<b>D</b>	München . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>E</b>	Dresden . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	—	—	—	—	80.000
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	—	468.011
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	—	—	—	—	413.799
	<b>Im Jahre 1886:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	35.595.400	144.980	—	—	—	1.100.592
<b>D</b>	München . . . . .	—	—	—	—	—	1.445.241
<b>E</b>	Dresden . . . . .	—	—	—	—	—	764.109
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	—	—	—	—	950.515
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	—	160.820
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	—	—	—	—	427.305
	<b>Im Jahre 1887:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	113.203.520	—	—	—	—	3.005.644
<b>D</b>	München . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>E</b>	Dresden <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	5.011.900	—	—	—	—	—

**Anmerkung 1.** Die Sächsische Münzstätte wurde im Jahre 1887 von Dresden nach Muldenhütten verlegt. Die Münze zu Dresden schloss mit der Prägung von Einpfennigstücken, die zu Muldenhütten begann im August mit der Herstellung von Nickel-Zwanzigpfennigstücken.

Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen				
		Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpfennig
Münzzeichen	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54.477	48
D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.300	—
F	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.000	—
J	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.963	83
A	—	—	<sup>b)</sup> Probestücke		—	—	—	—	—	—	141.140	22
D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.732	30
E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.599	68
F	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.260	—
G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.142	50
J	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.929	63
A	—	—	542.319	20	—	—	—	—	—	—	159.233	17
D	—	—	140.742	—	—	—	—	—	—	—	51.767	76
E	—	—	<sup>2)</sup> 74.578	—	—	—	—	—	—	—	<sup>3)</sup> 23.146	52
F	—	—	<sup>*)</sup> 100.576	60	—	—	—	—	—	—	63.451	19
G	—	—	<sup>*)</sup> 61.107	80	—	—	—	—	—	—	18.878	32
J	—	—	<sup>*)</sup> 81.641	80	—	—	—	—	—	—	20.823	05
<p><sup>*)</sup> Im Reichsanzeiger vom 9. Juli 1887 — No. 158 — sind die im Juni in Stuttgart geprägten Mk. 63.000 in Zwanzigpfennigstücken irrtümlich für Karlsruhe, und die in dieser Münzstätte in demselben Monat hergestellten Mk. 5000 in Zwanzigpfennigstücken für Hamburg angegeben worden.</p>												

**Anmerkung 1.** Der Avers zu den Nickel-Zwanzigpfennigstücken rührt von Kullrich, der Revers von Weigand her.

Im April 1886 wurden dem Reichsschatzamt seitens der Königlich Preussischen Münzdirektion eine Reihe von Probe-Zwanzigpfennigstücken eingereicht, die bis auf 7 Stück sämtlich zur Vernichtung wieder zurückgegeben worden sind.

**Anmerkung 2.** Von diesen Nickel-Zwanzigpfennigstücken wurden die ersten 50 Stück mit einem Morgenstern unter der Wertzahl „20“ hergestellt. Nach Mitteilung des Herrn Geh. Hofrates Dr. J. Erbstein, Vorsteher des Königl. Münzkabinetts zu Dresden, an den Verfasser, führte diesen Stern der letzte Freiburger Münzmeister Andreas Alupeck und zwar von 1546—1553, während er 1554 den Adlerkopf aus seinem Wappen als Zeichen annahm, der noch 1556 auf Münzen vorkommt, in welchem Jahre die Münze nach Dresden verlegt wurde.

**Anmerkung 3.** Von den 1887 in Dresden geprägten Einpfennigstücken tragen die letzten 25 Stück einen grossen Punkt hinter dem Worte „Pfennig“. Der allergrösste Teil dieser Stücke ist s. Zt. in den Verkehr gekommen.



Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen				
Münz- zeichen	Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A	—	—	1.082.770	60	851.944	60	368.302	95	—	—	199.364	97
D	—	—	281.224	—	249.345	60	98.330	65	—	—	32.771	66
E	—	—	148.862	80	126.839	20	50.803	20	—	—	13.102	22
F	—	—	201.079	20	134.000	—	70.609	10	—	—	5.840	—
G	—	—	122.178	60	108.129	60	42.670	65	—	—	13.847	41
J	—	—	163.627	60	143.604	40	56.480	65	—	—	28.030	37
A	—	—	*) 2.470	80	1.154.167	90	540.186	35	—	—	207.498	91
D	—	—	—	—	281.325	—	140.815	50	—	—	84.536	02
E	—	—	—	—	149.295	—	74.596	30	—	—	43.302	93
F	—	—	—	—	243.230	—	100.510	70	—	—	50.100	15
G	—	—	—	—	122.297	60	61.041	45	—	—	34.106	58
J	—	—	—	—	163.764	10	81.788	90	—	—	33.077	73
*) Mit der Jahresz. 1888.												
A	—	—	543.140	40	687.814	—	227.397	95	—	—	172.947	70
D	—	—	140.618	60	—	—	123.051	30	—	—	70.300	90
E	—	—	74.660	80	—	—	65.000	—	—	—	37.304	30
F	—	—	100.559	20	78.400	—	53.400	—	—	—	41.894	90
G	—	—	61.190	—	97.600	—	47.400	—	—	—	30.504	78
J	—	—	81.936	—	163.730	60	81.457	95	—	—	22.469	86

Fünfmarkstücke benutzt wurde, während der vom Münzgraveur Barduleck geschnittene Revers, zu dem Prof. Dr. Joh. Schilling in Dresden das Modell geliefert hat, eine bezügliche allegorische Darstellung trägt. Diese Stücke sind keine offiziellen Reichsmünzen.

**Anmerkung 5.** Der Kaiser hatte mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Dezember 1888 angeordnet, dass der Reichsadler und die Reichskrone fortan in anderer Form, nach beigefügter Zeichnung, geführt werden sollen. Die neuen Formen der kaiserlichen Attribute sollten auch bei der Münzprägung verwendet werden. In Folge dessen wurde Medailleur Schultz mit der Anfertigung des Wachsmodells betraut, das durch Allerhöchsten Erlass vom 7. September 1889 genehmigt wurde. Vom Jahre 1890 ab finden sämtliche Prägungen von Reichsmünzen mit diesem neuen Adler statt.

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen	Kronen	HalbeKronen	Fünfmark	Zweimark	Einmark
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	<b>Im Jahre 1891:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	55.049.140	—	—	776.605	1.413.224	711.076
<b>D</b>	München . . . . .	—	—	—	492.100	492.100	—
<b>E</b>	Muldenhütten . . . . .	—	2.235.340	—	130.375	260.750	—
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	*) 803.810	—	—	—	—
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	1.100.030	—	213.500	—	—
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	—	—	297.045	—	—
			*) Letzte Prä- gung mit König Karl.				
	<b>Im Jahre 1892:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	36.896.840	346.330	—	1.120.045	483.426	908.639
<b>D</b>	München . . . . .	—	—	—	—	—	*) 418.223
<b>E</b>	Muldenhütten . . . . .	—	—	—	*) 130.375	<sup>1)</sup> Münzbesuchs- Denkmünzen.	222.811
<b>F</b>	Stuttgart <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	346.665	354.000	301.914
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	—	213.500	182.674
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	—	—	—	281.950	236.889
					*) Mit der Jahreszahl 1891.		*) Davon ein Teil mit der Jahreszahl 1891.
	<b>Im Jahre 1893:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	63.934.820	16.448.260	—	1.076.500	1.896.650	1.633.088
<b>D</b>	München . . . . .	—	4.219.120	—	492.100	492.100	425.420
<b>E</b>	Muldenhütten . . . . .	—	2.235.850	—	260.750	260.750	224.221
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	3.002.820	—	355.445	348.110	299.895
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	1.831.570	—	213.500	—	—
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	16.292.880	2.455.640	—	273.300	291.600	253.755

**Anmerkung 1** Aus Anlass des Münzbesuches des Königs Albert am 16. Juli 1892 wurden 1004 Stück Denkmünzen geprägt. Zu diesen wurde der Avers der Zweimarkstücke benutzt, während der vom Münzgraveur Barduleck angefertigte Revers an Stelle des Reichsadlers pp. eine bezügliche Inschrift trägt. Der aus dem Verkauf dieser nicht offiziellen Stücke erzielte Erlös ist für eine Stiftung bestimmt.

**Anmerkung 2** Erste Prägung mit König Wilhelm II., dessen Bildnis zu den Aversstempeln vom königlichen Hofmedailleur Schwenzler † herrührt.

Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen				
Münz- zeichen	Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A	—	—	—	—	423.935	50	315.669	95	—	—	120.403	69
D	—	—	—	—	281.205	20	*) 17.604	—	—	—	8.759	37
E	—	—	—	—	148.901	—	**) 9.558	—	—	—	5.280	—
F	—	—	—	—	122.607	60	47.101	—	—	—	12.632	36
G	—	—	—	—	24.669	—	13.546	75	—	—	3.600	—
J	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18.369	12
<p align="center">*) Mit der Jahreszahl 1890.                  **) Davon Mk. 8.658 mit der Jahreszahl 1891, der Rest mit der Jahreszahl 1890.</p>												
A	—	—	542.424	20	241.320	10	113.930	10	—	—	223.406	76
D	—	—	140.637	80	281.212	30	46.000	—	—	—	61.390	28
E	—	—	74.490	—	87.000	—	17.300	—	—	—	31.951	40
F	—	—	100.443	20	66.300	—	23.200	—	—	—	50.134	68
G	—	—	60.877	80	30.000	—	40.000	—	—	—	26.887	66
J	—	—	81.703	80	—	—	4.658	55	—	—	39.804	88
A	—	—	—	—	843.534	—	428.599	70	—	—	189.663	56
D	—	—	—	—	—	—	94.616	40	—	—	70.266	55
E	—	—	—	—	36.200	—	*) 57.439	70	—	—	12.180	—
F	—	—	—	—	134.542	40	*) 77.312	20	—	—	14.600	—
G	—	—	—	—	92.055	90	21.093	10	—	—	7.000	—
J	—	—	—	—	163.583	50	77.209	25	—	—	18.245	81
<p align="center">*) Im Reichsanzeiger vom 8. Juli 1893, Nr. 161, werden irrtümlich die im Juni in Muldenhütten geprägten 7000 M. in Fünfpennigstücken unter Stuttgart aufgeführt.</p>												

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfundzwanzigmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
<b>Im Jahre 1894:</b>							
A	Berlin . . . . .	116.299.640	175.600	—	2.201.015	—	—
D	München . . . . .	—	—	—	702.810	—	—
E	Muldenhütten . . . . .	12.776.660	—	—	373.080	—	—
F	Stuttgart . . . . .	10.017.560	—	—	100.000	—	—
G	Karlsruhe . . . . .	8.000.000	—	—	304.575	213.500	183.685
J	Hamburg . . . . .	10.012.700	—	—	408.500	—	—
<b>Im Jahre 1895:</b>							
A	Berlin . . . . .	82.896.180	289.490	—	4.372.025	*) 137.400	—
D	München . . . . .	10.021.900	—	—	703.195	—	—
E	Muldenhütten . . . . .	2.263.000	—	—	447.415	233.244	—
F	Stuttgart . . . . .	—	—	—	1.003.560	—	—
G	Karlsruhe . . . . .	2.021.160	—	—	367.090	—	—
J	Hamburg . . . . .	10.022.280	—	—	408.500	—	—
*) Nicht für Preussen, nur für Sachsen-Cob.-Gotha und Hessen.							
<b>Im Jahre 1896:</b>							
A	Berlin . . . . .	85.771.360	11.366.160	—	279.625	3.761.606	2.159.782
D	München . . . . .	—	2.814.760	—	140.600	984.262	562.336
E	Muldenhütten . . . . .	—	1.495.580	—	—	288.360	296.606
F	Stuttgart . . . . .	—	2.002.680	—	—	702.062	400.787
G	Karlsruhe <sup>1)</sup> . . . . .	—	517.200	—	—	427.040	243.381
J	Hamburg . . . . .	—	1.635.100	—	81.700	572.868	326.227
<b>Im Jahre 1897:</b>							
A	Berlin . . . . .	108.772.560	1.140.040	—	—	—	—
D	München . . . . .	—	—	—	—	—	—
E	Muldenhütten . . . . .	—	—	—	—	—	—
F	Stuttgart . . . . .	8.000.000	—	—	—	—	—
G	Karlsruhe . . . . .	—	699.040	—	—	—	—
J	Hamburg . . . . .	10.004.680	—	—	—	—	—

**Anmerkung 1.** Im Oktober 1896 hat die Münzstätte Karlsruhe zu den Doppelkronen, Kronen, Einmark-, Fünfundzwanzig-, Zwanzig-, Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücken neue Punzen für das Münzzeichen G, in vier verschiedenen Grössen, in der Königlichen Münze zu Berlin durch den Medailleur Schultz anfertigen lassen. Jedoch sind auch in späteren Jahren neben den neuen, breiteren Münzzeichen, die alten zur Anwendung gelangt.

Münzen		Nickelmünzen								Bronzemünzen			
		Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpfennig	
Münz- zeichen	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.		
A D E F G J	—	—	—	—	—	—	541.509	75	—	—	175.923	23	
	—	—	—	—	—	—	140.602	25	—	—	55.300	—	
	—	—	—	—	—	25.997	40.100	—	—	—	50.400	90	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42.062	92	
	—	—	—	—	—	—	14.000	—	—	—	23.512	53	
	—	—	—	—	—	—	81.709	50	—	—	26.190	63	
A D E F G J	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201.516	14	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.957	45	
	—	—	—	—	—	—	34.314	50	—	—	11.908	—	
	—	—	—	—	—	—	100.227	30	—	—	43.657	—	
	—	—	—	—	—	—	47.010	65	—	—	30.511	88	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38.386	59	
A D E F G J	194.472	50	—	—	—	499.601	10	72.965	10	—	270.941	71	
	—	—	—	—	—	281.246	30	—	—	—	750.21	09	
	—	—	—	—	—	149.520	—	32.900	—	—	37.255	10	
	—	—	—	—	—	200.891	10	20.000	—	—	34.500	—	
	—	—	—	—	—	20.000	—	—	—	—	30.282	03	
	—	—	—	—	—	163.239	30	81.680	80	—	—	—	
A D E F G J	—	—	—	—	—	584.227	60	469.518	15	—	85.335	66	
	—	—	—	—	—	—	—	140.604	20	—	26.000	—	
	—	—	—	—	—	—	—	41.647	80	—	12.940	—	
	—	—	—	—	—	—	—	80.450	65	—	23.895	35	
	—	—	—	—	—	101.978	—	61.027	85	—	11.223	69	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49.405	90	

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
<b>Im Jahre 1898:</b>							
A	Berlin . . . . .	132.344 380	23.647.860	—	5.870.350	2.568.274	1 000.000
D	München . . . . .	—	5.907.240	—	1.515.200	402.952	—
E	Muldenhütten . . . . .	—	3.125 080	—	801.740	213.338	—
F	Stuttgart . . . . .	2.129.040	4.197.950	—	1.081.310	288.002	—
G	Karlsruhe . . . . .	—	2.560.630	—	656.705	174.884	—
J	Hamburg . . . . .	—	3.441.010	—	879.880	235.686	—
<b>Im Jahre 1899:</b>							
A	Berlin . . . . .	118.264.580	3.000.000	—	2.714.300	4.829.240	1.438.550
D	München . . . . .	—	—	—	703 200	1.506.792	632.591
E	Muldenhütten . . . . .	—	—	—	371.300	802.660	335.250
F	Stuttgart . . . . .	—	—	—	561.360	1.075.142	392.949
G	Karlsruhe . . . . .	—	—	—	305.365	654.122	273.721
J	Hamburg . . . . .	20.031.440	—	—	408.500	572.720	367.650
<b>Im Jahre 1900:</b>							
A	Berlin . . . . .	104.052.320	7.418.180	—	5.588.870	5.380.974	1.625.032
D	München . . . . .	10.044.440	<sup>1)</sup> 1.407.980	—	1.476.225	1.444.964	420.691
E	Muldenhütten . . . . .	—	742.260	—	783.530	767.128	223.228
F	Stuttgart . . . . .	10 001.680	899.230	—	1 052.870	1.031.770	300.885
G	Karlsruhe . . . . .	—	305.980	—	641.760	444.438	183.070
J	Hamburg . . . . .	10.027.340	816 540	—	859.295	1.153.338	245.706
<b>Im Jahre 1901:</b>							
A	Berlin . . . . .	105.866.800	7.419.300	—	<sup>*)</sup> 5.789.950	<sup>*)</sup> 6.616.972	3.821.438
D	München . . . . .	—	1.406.390	—	1.476.855	1.658.128	914.853
E	Muldenhütten . . . . .	—	747.670	—	782.250	879.448	484.037
F	Stuttgart . . . . .	—	1.102.620	—	1.053.500	1.183.854	802.113
G	Karlsruhe . . . . .	—	912.480	—	640.655	902.644	579.282
J	Hamburg . . . . .	<sup>2)</sup> —	818.910	—	858.015	964.816	530.628

\*) Hiervon wurden an Denkmünzen zum 200-jährigen Bestehen des Königreichs Preussen geprägt: 2.300.000 M. in Fünfmark- und 5.200.000 M. in Zweimarksücken.<sup>2)</sup>

**Anmerkung 1.** Im Jahre 1900 ist auf der Aversseite der bayrischen Kronen die Umschrift geändert worden, damit der Randstab etwas breiter gehalten werden konnte.

**Anmerkung 2.** Die Stempel zu den Jubiläumsmünzen sind nach einer von Prof. Döpler jun. angefertigten Zeichnung vom Münz-Medailleur Schultz geschnitten worden.

Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen				
Münz- zeichen	Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpfennig	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
<b>A</b>	193.584	—	—	—	1.083.315	40	541.810	25	—	—	185.636	02
<b>D</b>	—	—	—	—	281.357	90	140.605	—	—	—	44.300	—
<b>E</b>	—	—	—	—	80.500	—	74.620	50	—	—	24.316	30
<b>F</b>	—	—	—	—	200.697	10	100.327	90	—	—	41.932	35
<b>G</b>	—	—	—	—	48.000	—	61.005	80	—	—	19.507	81
<b>J</b>	—	—	—	—	163.515	70	81.725	50	—	—	32.314	84
<b>A</b>	—	—	—	—	1.083.787	40	541.693	60	—	—	220.092	49
<b>D</b>	—	—	—	—	281.300	—	140.605	30	—	—	45.900	—
<b>E</b>	—	—	—	—	217.528	—	74.387	—	—	—	37.252	50
<b>F</b>	—	—	—	—	200.843	50	100.281	30	—	—	43.000	—
<b>G</b>	—	—	—	—	138.209	60	61.078	55	—	—	25.504	27
<b>J</b>	—	—	—	—	163.537	30	81.696	—	—	—	24.164	53
<b>A</b>	—	—	—	—	3.455.851	30	947.062	95	—	—	518.044	62
<b>D</b>	—	—	—	—	859.406	90	212.717	40	—	—	146.319	90
<b>E</b>	—	—	—	—	449.011	—	111.784	50	—	—	78.868	40
<b>F</b>	—	—	—	—	593.276	50	160.444	75	—	—	103.117	40
<b>G</b>	—	—	—	—	423.914	50	106.797	90	—	—	61.376	71
<b>J</b>	95.896	—	—	—	572.024	10	142.963	95	—	—	99.169	47
<b>A</b>	97.170	50	—	—	1.020.007	60	407.753	85	—	—	210.453	88
<b>D</b>	—	—	—	—	325.792	50	138.954	90	—	—	53.371	37
<b>E</b>	—	—	—	—	186.300	—	74.611	—	—	—	13.970	—
<b>F</b>	—	—	—	—	259.408	50	90.540	—	—	—	29.245	35
<b>G</b>	—	—	—	—	152.651	40	45.737	20	—	—	19.773	82
<b>J</b>	—	—	—	—	122.504	20	61.277	40	—	—	20.111	18

Münzzeichen	Es sind geprägt	Goldmünzen			Silber-		
		Doppelkronen	Kronen	1/2 Kronen	Fünfmark	Zweimark	Einmark
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	<b>Im Jahre 1902:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	82.762.560	2.709.110	—	9.754.200	7.896.646	5.222.533
<b>D</b>	München . . . . .	—	703.080	—	2.530.245	2.681.562	1.546.287
<b>E</b>	Muldenhütten . . . . .	—	374.130	—	*)1.341.000	*)1.420.774	818.798
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	501.120	—	1.804.405	1.631.240	952.536
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	†) 304.090	—	†)1.104.160	†)1.157.272	269.878
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	407.630	—	1.470.170	1.557.760	898.439
	<b>Im Jahre 1903:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	58.241.460	16.849.790	—	*) 19.508.975	8.237.418	3.965.262
<b>D</b>	München . . . . .	—	5.344.260	—	5.060.485	2.812.134	914.123
<b>E</b>	Muldenhütten <sup>3)</sup> . . . . .	5.000.000	2.838.220	—	2.681.490	*)1.491.102	485.099
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	1.804.020	—	3.610.910	1.622.766	652.240
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	1.094.500	—	2 195.525	987.978	613.985
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	2 297.860	—	2.941.675	1.634.420	531.368
	<b>Im Jahre 1904:</b>						
<b>A</b>	Berlin . . . . .	69.652.500	11.881.290	—	†)10.767.050	20.522.062	3.242.906
<b>D</b>	München . . . . .	—	2.109.120	—	2.741.700	4.640.476	1.761.340
<b>E</b>	Muldenhütten <sup>**)</sup> . . . . .	—	1.118.650	—	1.639.215	2.458.804	931.204
<b>F</b>	Stuttgart . . . . .	—	3.002.310	—	1.956.585	3 976.354	752.693
<b>G</b>	Karlsruhe . . . . .	—	1.492.400	—	1.189.570	2.243.503	663.986
<b>J</b>	Hamburg . . . . .	—	803.820	—	1.593 200	2.696.660	1.020.609
	<b>**)</b> An Denkmünzen <sup>6)</sup> zur Erinnerung an den Todestag König Georgs sind geprägt: 186.000 M. in Fünf- und 300.000 M. in Zweimarkstücken.						
					†) Ausserdem drei verschiedene Sorten Probe-Fünfmarkstücke. <sup>7)</sup>		

**Anmerkung 1.** Für die Sterbemünzen wurde der gewöhnliche, vom Münzgraveur Barduleck geschnittene Avers benutzt, nur dass auf der Matrize die auf die Geburt und den Tod des Königs bezüglichen Daten, links und rechts vom Münzzeichen, eingeschlagen worden sind. An polierten Stücken wurde nur eine geringe, nicht mehr zu ermittelnde Anzahl hergestellt.

**Anmerkung 2.** Der Entwurf zu den Jubiläumsmünzen sowie der neue Kopf des Grossherzogs rühren von Professor R. Mayer an der Kunstgewerbeschule zu Karlsruhe her. Von den Jubiläumsmünzen sind keine polierten Stücke angefertigt worden.

**Anmerkung 3.** Beginn der Prägung mit dem Bildnis des Königs Georg. Die Stempel wurden vom Münzgraveur Barduleck geschnitten.

**Anmerkung 4.** Aus Anlass des am 7. Mai 1903 stattgehabten Besuches der Münze durch den König wurden 1000 Stück Denkmünzen geprägt, zu welchen der Avers der Zweimarkstücke benutzt wurde, während der von Barduleck angefertigte Revers, an Stelle des Reichsadlers pp., eine bezügliche Inschrift trägt. Diese Stücke sind keine offiziellen Reichsmünzen. Der aus dem Verkauf derselben erzielte Erlös ist für eine Stiftung bestimmt

Münzen		Nickelmünzen						Bronzemünzen				
Münzzeichen	Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A	—	—	—	—	587.831	40	447.456	20	—	—	74.744	02
D	—	—	—	—	140.600	—	140.603	50	—	—	28.112	79
E	—	—	—	—	50.184	—	56.024	—	—	—	11.832	—
F	47.667	50	—	—	*) 100.259	30	*) 90.000	—	—	—	12.500	—
G	—	—	—	—	*) 60.984	—	*) 61.002	20	—	—	8.805	—
J	—	—	—	—	81.532	20	81.809	90	—	—	—	—
<p align="center">*) Im Reichsanzeiger vom 10. Juli 1902 — Nr. 160 — werden die in Karlsruhe im Juni 1902 ausgeprägten 41.000 M. in Zehn- und 19.502,20 M. in Fünfpfennigstücken irrtümlich unter Stuttgart aufgeführt.</p>												
A	192.093	50	—	—	513.096	90	296.617	05	—	—	126.902	38
D	—	—	—	—	140.622	20	70.304	15	—	—	31.402	11
E	—	—	—	—	98.796	80	55.690	—	—	—	19.559	45
F	—	—	—	—	100.289	60	60.452	55	—	—	29.452	42
G	—	—	—	—	61.000	90	30.509	—	—	—	*) 13.769	20
J	—	—	—	—	81.627	—	40.842	70	—	—	28.320	53
A	( <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mark- Probestücke)	—	—	—	518.944	80	339.557	80	108.283	14	286.251	47
D	—	—	—	—	105.560	20	70.406	85	28.080	82	41.184	13
E	—	—	—	—	55.887	70	37.281	50	14.888	44	27.781	32
F	—	—	—	—	75.225	—	50.292	50	20.042	48	36.201	66
G	—	—	—	—	45.731	40	30.518	50	9.900	20	32.317	39
J	—	—	—	—	61.236	20	40.899	45	8.676	60	44.670	74

**Anmerkung 5.** Es kommen Einpfennigstücke mit der Jahreszahl 190 vor, die dadurch entstanden sind, dass im Januar 1903 irrtümlich eine weiche Matrize, welche zur Aufnahme der letzten Ziffer der Jahreszahl bestimmt war, vor dem Einschlagen derselben gehärtet und zum Prägen benutzt wurde. Es sollen so einige hundert dieser fehlerhaften Einpfennigstücke hergestellt worden sein, welche sofort nach Bemerkten des Irrtums herausgesucht worden sind. Dem Verfasser sind drei dem Verkehr entnommene Stücke zu Gesicht gekommen.

**Anmerkung 6.** Die Stempel sind in gleicher Weise hergestellt, wie die zur Prägung der Sterbemünzen des Königs Albert benutzten. Die auf die Geburt und den Tod bezüglichen Daten befinden sich nicht, wie bei diesen, unten links und rechts vom Münzzeichen, sondern sind höher herauf gerückt. Es wurden 70 Stück in Fünfmark und 55 Stück in Zweimark mit poliertem Stempel geprägt, von denen ein kleiner Teil dem Könige überreicht, eine kleine Anzahl an die Generaldirektion der Sammlungen für das Königliche Münzkabinet abgegeben, und der Rest, in einzelnen Stücken, den Ministern und einigen höheren Beamten überwiesen worden ist.

**Anmerkung 7.** Die zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Versuche, eine anderweitige Gestaltung des Fünfmarkstücks betreffend, gaben Veranlassung zu den verschiedenartigsten Vorschlägen aus dem Publikum heraus. Von diesen seien hier die von einer Süddeutschen Privat-Prägeanstalt, sowohl dem Kaiser als auch dem Reichsschatzamt eingereichten Proben eines Viermarkstückes besonders erwähnt.



**B. Nachweisung der Gesamtausmünzung**  
in den deutschen Münzstätten bis Ende 1904.

Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1871 in Berlin	4.559.160	—	—	—	—	—
1872 " "	165.774.200	39.383.220	—	—	—	—
1873 " "	347.162.160	69.547.890	—	—	—	929.547
1874 " "	362.558.800	78.406.650	—	4.187.730	—	7.239.742
1875 " "	449.124.820	102.707.220	—	8.451.910	—	37.580.049
1876 " "	502.582.720	"	—	18.658.945	27.735.792	54.876.738
1877 " "	527.588.840	111.219.070	6.083.910	"	35.202.936	55.574.100
1878 " "	571.082.600	122.982.200	8.594.600	"	"	57.100.844
1879 " "	591.545.320	133.101.430	"	"	35.261.456	57.257.288
1880 " "	"	150.758.160	"	"	36.590.886	58.328.630
1881 " "	600.346.440	"	"	"	"	64.715.071
1882 " "	613.448.480	150.891.980	"	"	"	66.189.157
1883 " "	699.111.100	151.024.110	"	"	36.919.830	66.998.437
1884 " "	743.995.500	"	"	"	37.400.166	"
1885 " "	752.144.420	"	"	"	"	68.465.506
1886 " "	787.739.820	151.169.090	"	"	"	69.566.098
1887 " "	900.943.340	"	"	"	"	72.571.742
1888 " "	1.025.067.500	162.180.220	"	19.703.645	38.444.866	"
1889 " "	1.226.838.040	162.419.640	"	19.984.665	38.725.890	"
1890 " "	1.300.733.120	179.076.740	"	"	"	"
1891 " "	1.355.782.260	"	"	20.761.270	40.139.114	73.282.818
1892 " "	1.392.679.100	179.423.070	"	21.881.315	40.622.540	74.191.457
1893 " "	1.456.613.920	195.871.330	"	22.957.815	42.519.190	75.824.475
1894 " "	1.572.913.560	196.046.930	"	25.158.830	"	"
1895 " "	1.655.809.740	196.336.420	"	29.530.855	42.656.590	"
1896 " "	1.741.581.100	207.702.580	"	29.810.480	46.418.196	77.984.257
1897 " "	1.850.353.660	208.842.620	"	"	"	"
1898 " "	1.982.698.040	232.490.480	"	35.680.830	48.986.470	78.984.257
1899 " "	2.100.962.620	235.490.480	"	38.395.130	53.815.710	80.422.807
1900 " "	2.205.014.940	242.908.660	"	43.984.000	59.196.684	82.047.839
1901 " "	2.310.881.740	250.327.960	"	49.773.950	65.813.656	85.869.277
1902 " "	2.393.644.300	253.037.070	"	59.528.150	73.710.302	91.091.810
1903 " "	2.451.885.760	269.886.860	"	79.037.125	81.947.720	95.057.072
1904 " "	2.521.538.260	281.768.150	"	89.804.175	102.469.782	98.299.978
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	2.811.901.010 M.			322.429.888,60 M.		

M ü n z e n		Nickelmünzen						Bronzemünzen					
Fünzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
—		—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—		—	
—		431.570	60	—		93.085	40	—		17.547	70	1.844	30
—		2.197.547	80	—		859.529	80	500.139	20	764.745	90	269.446	50
3.547.425	50	4.004.374	—	—		2.411.794	30	2.042.325	10	1.344.000	30	916.133	20
20.785.122	50	5.396.175	60	—		5.829.305	20	3.159.429	50	1.722.127	—	1.261.549	70
25.782.457	50	„		—		„		„		1.918.672	90	1.266.273	50
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		„	
„		„		—		„		„		„		1.320.750	98
„		„		—		„		„		„		1.461.891	20
„		„		—		„		„		„		1.621.124	37
„		„		542.319	20	„		„		„		1.820.489	34
„		„		1.625.089	80	6.681.249	80	3.527.732	45	„		2.027.988	25
„		„		1.627.560	60	7.835.417	70	4.067.918	80	„		2.200.935	95
„		„		2.170.701	—	8.523.231	70	4.295.316	75	„		2.321.339	64
„		„		„		8.947.167	20	4.610.986	70	„		2.544.746	40
„		„		2.713.125	20	9.188.487	30	4.724.916	80	„		2.734.409	96
„		„		„		10.032.021	30	5.153.516	50	„		2.910.333	19
„		„		„		„		5.695.026	25	„		3.111.849	33
„		„		„		„		„		„		3.382.791	04
25.976.930		„		„		10.531.622	40	5.767.991	35	„		3.468.126	70
„		„		„		11.115.850	—	6.237.509	50	„		3.653.762	72
26.170.514		„		„		12.199.165	40	6.779.319	75	„		3.873.855	21
„		„		„		13.282.952	80	7.321.013	35	„		4.391.899	83
„		„		„		16.738.804	10	8.268.076	30	„		4.602.353	71
26.267.684	50	„		„		17.758.811	70	8.675.830	15	„		4.677.097	73
„		„		„		18.346.643	10	9.123.286	35	„		4.804.000	11
26.459.778		„		„		18.859.740	—	9.419.903	40	„		5.090.251	58
„		„		„		19.378.684	80	9.759.461	20	2.026.956	04		
				31.851.271,20 M.						7.117.207,62 M.			

Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfundmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1871 in <b>Hannover</b>	—	—	—	—	—	—
1872. „ „	38.359.860	14.177.820	—	—	—	—
1873 „ „	107.183.420	37.156.450	—	—	—	89.455
1874 „ „	123.730.140	48.091.650	—	—	—	2.761.890
1875 „ „	123.760.140	52.649.280	—	4.597.410	—	10.451.575
1876 „ „	„	52.677.280	—	15.089.250	7.970.238	„
1877 „ „	133.783.320	55.144.220	2.457.880	„	10.613.180	10.499.739
1878 „ „	„	55.290.100	2.583.000	„	„	11.081.337
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	191.656.420 M.			50.633.984 M.		
1871 in <b>Frankfurt a. M.</b>	—	—	—	—	—	—
1872 „ „	61.128.640	17.472.800	—	—	—	—
1873 „ „	165.681.360	40.418.790	—	—	—	18.001
1874 „ „	167.445.460	43.632.530	—	—	—	858.399
1875 „ „	„	58.957.220	—	—	—	7.067.864
1876 „ „	175.907.220	59.231.400	—	4.061.805	10.466.806	11.857.447
1877 „ „	„	62.513.510	3.442.000	„	13.079.808	„
1878 „ „	177.555.820	67.678.220	„	„	„	12.457.742
1879 „ „	„	70.494.010	„	„	„	„
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	251.491.830 M.			41.510.222,10 M.		

Münzen				Nickelmünzen						Bronzemünzen			
Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	132.802	—	—	—	33.258	10	—	—	5.795	90	950	—
—	—	1.977.245	—	—	—	300.167	40	252.677	30	212.000	70	88.375	80
1.399.619	—	2.530.895	—	—	—	712.207	40	835.563	30	528.876	70	364.551	80
6.907.669	—	3.548.637	—	—	—	1.724.259	40	1.281.812	30	670.815	70	424.500	80
10.301.580	—	„	—	—	—	„	—	„	—	672.015	90	425.380	70
„	—	„	—	—	—	„	—	„	—	„	—	„	—
				3.006.071,70 M.						1.097.396,60 M.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	180.769	20	—	—	52.213	30	—	—	3.214	98	—	—
—	—	441.408	60	—	—	1.255.144	70	185.365	35	352.696	58	157.435	85
1.023.339	—	1.629.032	80	—	—	2.085.564	90	1.089.470	75	1.063.511	04	383.976	55
6.495.925	50	2.811.308	60	—	—	3.406.973	50	1.523.460	40	1.309.102	30	494.413	98
8.993.971	—	„	—	—	—	„	—	„	—	„	—	„	—
9.099.558	50	„	—	—	—	„	—	„	—	„	—	„	—
„	—	„	—	—	—	„	—	„	—	„	—	„	—
				4.930.433,90 M.						1.803.516,28 M.			

Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1871 in München	—	—	—	—	—	—
1872 „ „	31.176.640	6.257.080	—	—	—	—
1873 „ „	86.577.980	18.238.330	—	—	—	244.134
1874 „ „	98.884.680	22.304.430	—	424.800	—	7.323.360
1875 „ „	„	30.463.010	—	3.708.555	—	14.861.641
1876 „ „	107.959.640	37.307.520	—	9.356.330	10.740.278	17.817.572
1877 „ „	„	40.136.520	3.175.100	„	13.763.278	„
1878 „ „	108.969.440	46.515.280	3.814.365	„	„	„
1879 „ „	„	48.751.340	„	„	„	„
1880 „ „	„	51.743.340	„	„	14.101.226	18.155.451
1881 „ „	„	53.310.270	„	„	„	20.195.552
1882 „ „	109.030.660	„	„	„	„	„
1883 „ „	„	„	„	„	14.309.660	20.403.988
1884 „ „	„	„	„	„	„	„
1885 „ „	„	„	„	„	„	„
1886 „ „	„	„	„	„	„	21.849.229
1887 „ „	„	„	„	„	„	„
1888 „ „	„	56.122.860	„	9.701.065	14.654.396	„
1889 „ „	109.111.300	„	„	„	„	„
1890 „ „	„	60.342.510	„	„	„	„
1891 „ „	„	„	„	10.193.165	15.146.496	„
1892 „ „	„	„	„	„	„	22.267.452
1893 „ „	„	64.561.630	„	10.685.265	15.638.596	22.692.872
1894 „ „	„	„	„	11.388.075	„	„
1895 „ „	119.133.200	„	„	12.091.270	„	„
1896 „ „	„	67.376.390	„	12.231.870	16.622.858	23.255.208
1897 „ „	„	„	„	„	„	„
1898 „ „	„	73.283.630	„	13.747.070	17.025.810	„
1899 „ „	„	„	„	14.450.270	18.532.602	23.887.739
1900 „ „	129.177.640	74.691.610	„	15.926.495	19.977.566	24.308.490
1901 „ „	„	76.098.000	„	17.403.350	21.635.694	25.223.343
1902 „ „	„	76.801.080	„	19.933.595	24.317.256	26.769.630
1903 „ „	„	82.145.340	„	24.994.080	27.129.390	27.683.753
1904 „ „	„	84.254.460	„	27.735.780	31.769.866	29.445.093
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	217.246.465 M.			105.359.248.80 M.		



Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünftmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1871 in Dresden	—	—	—	—	—	—
1872 „ „	17.818.640	3.394.050	—	—	—	—
1873 „ „	39.517.180	10.558.990	—	—	—	—
1874 „ „	44.935.160	12.087.260	—	—	—	3.239.720
1875 „ „	„	17.001.950	—	2.469.345	—	7.885.314
1876 „ „	54.574.940	17.366.480	—	5.645.545	3.226.370	„
1877 „ „	54.598.560	19.379.720	2.008.840	„	4.818.862	„
1878 „ „	54.629.840	21.631.560	„	„	„	8.202.896
1879 „ „	„	23.451.370	„	„	4.891.082	„
1880 „ „	„	„	„	„	5.006.100	8.375.615
1881 „ „	„	25.855.630	„	„	„	9.456.589
1882 „ „	„	„	„	„	„	„
1883 „ „	„	„	„	„	5.117.500	9.568.589
1884 „ „	„	„	„	„	„	„
1885 „ „	„	„	„	„	„	„
1886 „ „	„	„	„	„	„	10.332.698
1887 „ Muldenhütten	„	„	„	„	„	„
1888 „ „	„	27.345.640	„	„	5.299.490	„
1889 „ „	„	„	„	5.827.530	„	„
1890 „ „	„	„	„	„	„	„
1891 „ „	„	29.580.980	„	5.957.905	5.560.240	„
1892 „ „	„	„	„	6.088.280	„	10.555.569
1893 „ „	„	31.816.830	„	6.349.030	5.820.990	10.779.730
1894 „ „	67.406.500	„	„	6.722.110	„	„
1895 „ „	69.669.500	„	„	7.169.525	6.054.234	„
1896 „ „	„	33.312.410	„	„	6.342.594	11.076.336
1897 „ „	„	„	„	„	„	„
1898 „ „	„	36.437.490	„	7.971.265	6.555.932	„
1899 „ „	„	„	„	8.342.565	7.358.592	11.411.586
1900 „ „	„	37.179.750	„	9.126.095	8.125.720	11.634.814
1901 „ „	„	37.927.420	„	9.908.345	9.005.168	12.118.351
1902 „ „	„	38.301.550	„	11.249.345	10.425.942	12.937.649
1903 „ „	74.669.500	41.139.770	„	13.930.835	11.917.044	13.422.748
1904 „ „	„	42.258.420	„	15.570.050	14.375.848	14.353.952
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	118.936.760 M.			51.513.814 M.		



Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfundmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1871 in <b>Stuttgart</b>	—	—	—	—	—	—
1872 „ „	13.231.000	2.710.310	—	—	—	—
1873 „ „	40.371.480	9.464.650	—	—	—	109.177
1874 „ „	46.818.820	11.514.340	—	562.650	—	6.264.669
1875 „ „	„	16.835.870	—	2.151.905	—	13.338.271
1876 „ „	54.007.160	26.165.920	—	6.635.530	3.110.028	17.499.122
1877 „ „	„	28.877.460	2.438.435	„	5.323.554	„
1878 „ „	„	32.242.630	2.690.285	„	„	18.523.023
1879 „ „	„	34.352.000	„	„	5.403.554	„
1880 „ „	„	36.802.000	„	„	5.581.440	18.761.516
1881 „ „	„	37.592.400	„	„	„	19.964.516
1882 „ „	„	„	„	„	„	20.216.726
1883 „ „	„	„	„	„	5.729.184	20.364.470
1884 „ „	„	„	„	„	„	„
1885 „ „	„	„	„	„	„	20.444.470
1886 „ „	„	„	„	„	„	21.394.985
1887 „ „	„	„	„	„	„	„
1888 „ „	„	39.594.260	„	6.881.820	5.975.464	„
1889 „ „	„	„	„	„	„	„
1890 „ „	„	41.794.260	„	„	„	„
1891 „ „	„	42.598.070	„	„	„	„
1892 „ „	„	„	„	7.228.485	6.329.464	21.696.899
1893 „ „	„	45.600.890	„	7.583.930	6.677.574	21.996.794
1894 „ „	64.024.720	„	„	7.683.930	„	„
1895 „ „	„	„	„	8.687.490	„	„
1896 „ „	„	47.603.570	„	„	7.379.636	22.397.581
1897 „ „	72.024.720	„	„	„	„	„
1898 „ „	74.153.760	51.801.520	„	9.768.800	7.667.638	„
1899 „ „	„	„	„	10.330.160	8.742.780	22.790.530
1900 „ „	84.155.440	52.700.750	„	11.383.030	9.774.550	23.091.415
1901 „ „	„	53.803.370	„	12.436.530	10.958.404	23.893.528
1902 „ „	„	54.304.490	„	14.240.935	12.589.644	24.846.064
1903 „ „	„	56.108.510	„	17.851.845	14.212.410	25.498.304
1904 „ „	„	59.110.820	„	19.808.430	18.188.764	26.250.997
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	145.956.545 M.			74.619.980,40 M.		



Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfm <sup>ark</sup> Mark	Zweim <sup>ark</sup> Mark	Einm <sup>ark</sup> Mark
1871 in <b>Karlsruhe</b>	—	—	—	—	—	—
1872 „ „	7.959.760	2.733.670	—	—	—	—
1873 „ „	18.303.300	7.398.310	—	—	—	—
1874 „ „	21.401.360	„	—	—	—	4.209.594
1875 „ „	„	10.785.100	—	1.570.930	—	10.281.693
1876 „ „	„	24.742.700	—	3.934.960	3.478.076	12.614.471
1877 „ „	„	26.336.030	1.725.445	„	5.005.930	„
1878 „ „	„	28.694.020	„	„	„	13.139.821
1879 „ „	„	29.674.020	„	„	„	„
1880 „ „	„	29.685.710	„	„	5.153.930	13.285.647
1881 „ „	„	31.644.220	„	„	„	13.711.970
1882 „ „	„	„	„	„	„	14.170.829
1883 „ „	„	„	„	„	5.244.916	14.261.829
1884 „ „	„	„	„	„	„	„
1885 „ „	„	„	„	„	„	14.729.840
1886 „ „	„	„	„	„	„	14.890.666
1887 „ „	„	„	„	„	„	„
1888 „ „	„	32.864.580	„	4.085.515	5.395.474	„
1889 „ „	„	„	„	„	„	„
1890 „ „	„	33.594.580	„	„	„	„
1891 „ „	„	34.694.610	„	4.299.015	„	„
1892 „ „	„	„	„	„	5.608.974	15.073.334
1893 „ „	„	36.526.180	„	4.512.515	„	„
1894 „ „	29.401.360	„	„	4.817.090	5.822.474	15.257.019
1895 „ „	31.422.520	„	„	5.184.180	„	„
1896 „ „	„	37.043.380	„	„	6.249.514	15.500.400
1897 „ „	„	37.742.420	„	„	„	„
1898 „ „	„	40.303.050	„	5.840.885	6.424.398	„
1899 „ „	„	„	„	6.146.250	7.078.520	15.774.121
1900 „ „	„	40.609.030	„	6.788.010	7.522.958	15.957.191
1901 „ „	„	41.521.510	„	7.428.665	8.425.602	16.536.473
1902 „ „	„	41.825.600	„	8.532.825	9.582.874	16.806.351
1903 „ „	„	42.920.100	„	10.728.350	10.570.852	17.420.336
1904 „ „	„	44.412.500	„	11.917.920	12.814.360	18.084.322
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	77.560.465 M.			48.922.804,60 M.		



Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfundmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1871 in <b>Darmstadt</b>	—	—	—	—	—	—
1872 „ „	3.667.040	298.000	—	—	—	—
1873 „ „	14.082.540	4.618.200	—	—	—	—
1874 „ „	16.766.380	„	—	—	—	1.892.542
1875 „ „	„	6.528.120	—	740.175	—	4.192.108
1876 „ „	„	11.658.930	—	2.192.425	404.216	6.673.431
1877 „ „	„	12.596.930	907.290	„	1.080.216	„
1878 „ „	„	13.920.340	„	„	„	„
1879 „ „	„	14.476.320	„	„	„	„
1880 „ „	„	15.567.640	„	„	„	6.837.366
1881 „ „	„	„	„	„	„	7.223.966
1882 „ „	„	„	„	„	„	7.333.246
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	33.241.310 M.			13.631.377 M.		

Münzen				Nickelmünzen						Bronzemünzen			
Fünfzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
—		—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—		—	
—		—		—		4.375	—	—		—		—	
—		379.103	20	—		336.676	40	—		54.121	20	20.132	—
87.530	—	647.195	60	—		763.465	40	35.148	—	120.303	46	55.287	—
1.025.929	—	933.755	—	—		1.086.197	70	186.487	20	192.912	18	85.267	41
2.091.735	—	..		—		..		..		..		..	
..		..		—		..		..		..		..	
..		..		—		..		..		..		..	
..		..		—		..		..		..		..	
..		..		—		..		..		..		..	
..		..		—		..		..		..		..	
				1.272.684,90 M.						278.179,59 M.			

Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	Halbekronen Mark	Fünfmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1875 in <b>Hamburg</b>	6.257.820	5.646.880	—	1.428.305	—	2.727.701
1876 „ „	40.725.640	„	—	6.078.305	7.923.866	3.836.495
1877 „ „	67.211.360	7.858.700	2.204.100	„	8.923.128	„
1878 „ „	107.370.560	11.019.800	„	„	9.622.284	4.731.609
1879 „ „	109.453.080	13.574.620	„	„	„	„
1880 „ „	111.851.280	14.966.920	„	„	9.820.156	4.928.131
1881 „ „	„	„	„	„	„	5.719.108
1882 „ „	111.861.820	„	„	„	„	6.116.701
1883 „ „	114.354.000	„	„	„	9.941.048	6.237.591
1884 „ „	127.131.340	„	„	„	„	„
1885 „ „	„	„	„	„	„	6.651.390
1886 „ „	„	„	„	„	„	7.078.695
1887 „ „	132.143.240	„	„	„	„	„
1888 „ „	„	16.595.560	„	6.280.120	101.40.688	„
1889 „ „	132.431.820	„	„	„	„	„
1890 „ „	„	19.042.940	„	„	„	„
1891 „ „	„	„	„	6.577.165	„	„
1892 „ „	„	„	„	„	10.422.638	7.315.584
1893 „ „	148.724.700	21.498.580	„	6.850.465	10.714.238	7.569.339
1894 „ „	158.737.400	„	„	7.258.965	„	„
1895 „ „	168.759.680	„	„	7.667.465	„	„
1896 „ „	„	23.133.680	„	7.749.165	11.287.106	7.895.566
1897 „ „	178.764.360	„	„	„	„	„
1898 „ „	„	26.574.690	„	8.629.045	11.522.792	„
1899 „ „	198.795.800	„	„	9.037.545	12.095.512	8.263.216
1900 „ „	208.823.140	27.391.230	„	9.896.840	13.248.850	8.508.922
1901 „ „	„	28.210.140	„	10.754.855	14.213.666	9.039.550
1902 „ „	„	28.617.770	„	12.225.025	15.771.426	9.937.989
1903 „ „	„	30.915.620	„	15.166.700	17.405.856	10.469.357
1904 „ „	„	31.719.450	„	16.759.900	20.102.516	11.489.966
Summa aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen	242.746.690 M.			55.634.747,30 M.		



Es sind im ganzen geprägt bis Ende des Jahres	Goldmünzen			Silber-		
	Doppelkronen Mark	Kronen Mark	HalbeKronen Mark	Fünfundmark Mark	Zweimark Mark	Einmark Mark
1904 in <b>Berlin</b>	2.521.538.260	281.768.150	8.594.600	89.804.175	102.469.782	98.299.978
1904 in <b>Hannover</b>	133.783.320	55.290.100	2.583.000	15.089.250	10.613.180	11.081.337
1904 in <b>Frankfurt a. M.</b>	177.555.820	70.494.010	3.442.000	4 061.805	13.079.808	12.457.742
1904 in <b>München</b>	129.177.640	84.254.460	3.814.365	27.735.780	31.769.866	29.445.093
1904 in <b>Dresden</b>	74.669.500	42.258.420	2.008.840	15.570.050	14.375.848	14.353.952
1904 in <b>Stuttgart</b>	84.155.440	59.110.820	2.690.285	19.808.430	18.188.764	26.250.997
1904 in <b>Karlsruhe</b>	31.422.520	44.412.500	1.725.445	11.917.920	12.814.360	18.084.322
1904 in <b>Darmstadt</b>	16.766.380	15.567.640	907.290	2.192.425	1.080.216	7.333.246
1904 in <b>Hamburg</b>	208.823.140	31.719.450	2.204.100	16.759.900	20.102.516	11.489.966
Summa bis Ende 1904	3.377.892.020	684.875.550	27.969.925	202.939.735	224.494.340	228.796.633
Stückzahl	168.894.601	68.487.555	5.593.985	40.587.947	112.247.170	228.796.633
Summa Summarum aller Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen bis Ende 1904	4.090.737.495 M.			764.256.066,80 M.		
Wieder eingezogen sind:	13.556.800	28.684.260	24.249.855	88.255	149.702	79.751
Bleiben demnach:	3.364.335.220	656.191.290	3.720.070	202.851.480	224.344.638	228.716.882
Stückzahl:	168.216.761	65.619.129	744.014	40.570.296	112.172.319	228.716.882
	4.024.246.580 M., davon M. 2.450.135.000 in Doppelkronen und M. 314.966.580 in Kronen auf Privatrechnung.			732.791.357 M.		

## REKAPI

Münzen				Nickelmünzen						Bronzemünzen			
Fünzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zwanzigpfennig		Zehnpfennig		Fünfpfennig		Zweipfennig		Einpennig	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.

# TULATION.

26.459.778	—	5.396.175	60	2.713.125	20	19.378.684	80	9.759.461	20	2.026.956	04	5.090.251	58
10.301.580	—	3.548.637	—	—	—	1.724.259	40	1.281.812	30	672.015	90	425.380	70
9.099.558	50	2.811.308	60	—	—	3.406.973	50	1.523.460	40	1.309.102	30	494.413	98
8.314.353	—	8.094.156	80	703.222	40	6.939.963	50	3.180.510	—	563.242	02	1.296.849	19
4.130.826	—	3.083.138	—	372.591	60	3.777.000	20	1.863.497	50	373.897	12	705.575	12
4.436.737	—	5.935.052	40	502.658	20	4.789.441	—	2.232.445	05	489.255	98	1.002.076	53
2.945.334	—	3.160.868	60	305.354	20	3.295.363	80	1.738.598	65	442.919	—	631.751	66
2.091.735	—	933.755	—	—	—	1.086.197	70	186.487	20	192.912	18	85.267	41
4.527.534	50	2.754.830	80	408.909	20	4.116.051	30	2.081.242	60	332.778	58	660.517	62
72.307.436	—	35.717.922	80	5.005.860	80	48.513.935	20	23.847.514	90	6.403.079	12	10.392.083	79
144.614.872	—	178.589.614	—	25.029.304	—	485.139.352	—	476.950.298	—	320.153.956	—	1.039.208.379	—
				77.367.310,90 M.						16.795.162,91 M.			
895.683	—	30.251.318	80	4.463.816	60	230.557	90	26.053	90	2.046	12	1.474	26
71.411.753	—	5.466.604	—	542.044	20	48.283.377	30	23.821.461	—	6.401.033	—	10.390.609	53
142.823.506	—	27.333.020	—	2.710.221	—	482.833.773	—	476.429.220	—	320.051.650	—	1.039.060.953	—
				72.646.882,50 M.						16.791.642,58 M.			

\*5



### **3. TEIL.**

**Zusammenstellung derjenigen Sorten und Beträge,  
welche für die nicht selbst ihr Münzrecht aus-  
übenden Bundesstaaten ausgemünzt worden sind.**

# Münzstätte

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
1871	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	1.378.500	Mecklenb.- Schwerin <sup>1)</sup>	156.000	Mecklenb.- Schwerin <sup>1)</sup>	—	—	—	—
1873	135.000	Mecklenb.- Strelitz <sup>2)</sup>	15.000	Mecklenb.- Strelitz <sup>2)</sup>	—	—	—	—
1874	120.000	Mecklenb.- Strelitz <sup>2)</sup>	30.000	Mecklenb.- Strelitz <sup>2)</sup>	—	—	—	—
1875	2.000.000 500.000	Braun- schweig <sup>3)</sup> Anhalt- Dessau <sup>4)</sup>	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	400.000 600.000	Anhalt- Dessau <sup>5)</sup> Mecklenb.- Schwerin <sup>6)</sup>
1877	—	—	—	—	—	—	200.000	Mecklenb.- Strelitz <sup>7)</sup>

**Anmerkung 1.** Der Kopf ist vom Medailleur Weigand geschnitten. Es wurde eine grössere Zahl polierter Doppelkronen und 100 Stück polierte Kronen hergestellt.

**Anmerkung 2.** Der Kopf ist vom Hof-Medailleur Kullrich geschnitten.

**Anmerkung 3.** Der Kopf ist vom Medailleur Brehmer-Hannover geschnitten.

**Anmerkung 4.** Der Kopf ist vom Hof-Medailleur Kullrich geschnitten. Die Ablieferung an die Anhaltische Regierung erfolgte am 16. April 1875.

**Anmerkung 5.** Der Kopf ist vom Hof-Medailleur Kullrich geschnitten. Die Ablieferung an die Anhaltische Regierung erfolgte am 8. September 1876.

**Anmerkung 6.** Der Kopf rührt vom Hof-Medailleur Kullrich her. Die Ablieferung an die Mecklenburgische Regierung erfolgte am 24. Januar 1877.

**Anmerkung 7.** Der Kopf rührt vom Hof-Medailleur Kullrich her. Die Ablieferung an die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung erfolgte 27. Juni 1877.

# Berlin.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmarg		Zweimarg	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
1878	—	—	500.000	Mecklenb.-Schwerin <sup>1)</sup>	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	40.000	Mecklenb.-Strelitz <sup>2)</sup>	—	—	—	—
1881	250.000	Reussj. L. <sup>3)</sup>	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	50.000	Reussj. L. <sup>4)</sup>	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	200.000	Reussj. L. <sup>5)</sup>
1885	—	—	—	—	—	—	—	—

**Anmerkung 1.** Der Kopf rührt vom Hof-Medailleure Kullrich her. (Gleiches Modell wie zu den Zweimarg 1876). Abgeliefert im November 1878.

**Anmerkung 2.** Dieselben Aversstempel wie zur Prägung der Jahre 1873 und 1874. Abgeliefert am 8. September 1880.

**Anmerkung 3.** Der Aversstempel ist vom Hof-Medailleure Kullrich geschnitten. Es wurden abgeliefert: 1. Rate 146.240 M. am 30. April 1881, davon 6240 M. = 312 Stück mit poliertem Stempel geprägt. 2. Rate 103.760 M. am 14. Dezember 1881, davon 3760 M. = 188 Stück poliert.

**Anmerkung 4.** Aversstempel von Kullrich geschnitten. Abgeliefert am 11. Februar 1882, davon 2000 M. = 200 Stück poliert.

**Anmerkung 5.** Aversstempel von Kullrich geschnitten. Abgeliefert am 8. Februar 1884.

# Münzstätte

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
1886	400.000	Sachsen-Coburg-Gotha <sup>1)</sup>	—	—	—	—	—	—
1887	300.000	Sachsen-Altenburg <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	357.640	Hessen-Darmst. <sup>3)</sup>	44.700	Hessen-Darmst. <sup>4)</sup>	44.700	Hessen-Darmst. <sup>5)</sup>
1889	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	1.000.000	Meckl.-Schwerin <sup>6)</sup>	—	—	—	—
			536.210	Hessen-Darmst. <sup>7)</sup>				
1891	—	—	—	—	125.300	Hessen-Darmst. <sup>8)</sup>	200.000 125.300	Oldenb. <sup>10)</sup> Hessen-Darmst. <sup>9)</sup>

**Anmerkung 1.** Der Aversstempel wurde vom Herzoglichen Ministerium geliefert; derselbe rührt wahrscheinlich vom Hof-Graveur Helfricht zu Gotha her.

1. Rate 200.000 M. abgesandt am 17. Januar 1886; 2. Rate 200.000 M. abgesandt am 12. August 1886.

**Anmerkung 2.** Der Aversstempel ist vom Medailleur Weigand nach einer vom Hofgraveur Helfricht in Gotha herrührenden Medaille, sowie nach photographischen Brustbildern und einer schliesslich vom Herzog bewilligten Sitzung angefertigt. Die Ablieferung erfolgte am 25. Oktober 1887.

**Anmerkung 3.** Erste Prägung nach der Ende Februar 1882 erfolgten Einstellung des Betriebes der Münze zu Darmstadt. Nach Auflösung der Münze hat das Grossherzogliche Finanzministerium mit der Preussischen Regierung vereinbart, dass bei Ausprägungen für Rechnung des Reiches oder der Reichsbank ein angemessener Teil der ausprägenden Goldmünzen mit dem Bildnis des Grossherzogs geprägt werden soll.

Die Ablieferung der Kronen erfolgte am 19. April 1888, hiervon 5000 M. = 500 Stück poliert. Der Aversstempel rührt vom Medailleur Ries-München her.

**Anmerkung 4,5.** Aversstempel vom Medailleur Ries-München angefertigt. Die Ablieferung erfolgte am 19. April 1888. Von den Fünfmärk 2000 M. = 400 Stück, von den Zweimärk 1000 M. = 500 Stück poliert.

**Anmerkung 6.** Der Aversstempel zu dieser ersten Prägung für Friedrich Franz III rührt vom Münz-Medailleur Otto Schultz-Berlin her. Die Umschrift sollte ursprünglich lauten: Friedrich Franz v. G. G. Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin; dieselbe musste des Raumes wegen gekürzt werden, dagegen wurde die Ziffer III hinzugefügt. Die Ablieferung erfolgte am 22. November 1890.

**Anmerkung 7.** Die Ablieferung erfolgte am 16. September 1890.

**Anmerkung 8,9.** Die Zweimärkstücke abgeliefert am 27. Oktob., die Fünfmärkstücke abgeliefert am 10. Dezember 1891.

**Anmerkung 10.** Der Aversstempel ist von Weigand nach einer eingesandten Photographie und einer landwirtschaftlichen Medaille geschnitten. Die Ablieferung erfolgte am 22. Oktober 1891.

# Berlin.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.						
1892	500.000	Hessen-Darmst. <sup>1)</sup>	—	—	—	—	20.000	Reuss ä. L.
	100.000	Sachsen-Weimar <sup>2)</sup>	—	—	—	—	100.000	Sachsen-Weimar
1893	500.000	Hessen-Darmst. <sup>3)</sup>	536.210	Hessen-Darmst. <sup>4)</sup>	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	200.000	Sachsen-Coburg-Gotha <sup>5)</sup>	—	—	196.900	Hessen-Darmst. <sup>6)</sup>	107.400	Hessen-Darmst. <sup>7)</sup>
					20.000	S.-Cob.-Gotha <sup>8)</sup>	30.000	S.-Coburg-Gotha <sup>9)</sup>

**Anmerkung 1.** Die Bestellung dieser Ausprägung erfolgte am 27. Februar 1892. Da der Grossherzog am 13. März 1892 starb, so wurde die Herstellung der Münzen seitens der Königlich Preussischen Münzdirektion sistiert und erst bei der Hessischen Gesandtschaft angefragt, ob die Münzen mit dem Bildnis des verschiedenen oder des jetzt regierenden Grossherzogs geprägt werden sollen. Unter dem 7. April 1892 erwiderte die Gesandtschaft, dass die Hessische Regierung Wert darauf legt, die Doppelkronen mit dem Bildnis des verstorbenen Grossherzogs ausgeprägt zu sehen, weil diese Münzsorte bis jetzt überhaupt noch nicht mit dessen Bildnis ausgeführt worden ist. Die Absendung erfolgte am 6. Mai 1892.

**Anmerkung 2.** Der Aversstempel ist ebenso, wie der zu den Zweimarkstücken des Jahres 1892, von Medailleur Otto Schultz nach einer eingesandten Photographie und einer Jubiläums-Denk Münze angefertigt. Die Ablieferung erfolgte Ausgang Dezember 1892

**Anmerkung 3, 4.** Die Kronen stellen die erste Prägung mit dem Bildnis des Grossherzogs Ernst Ludwig dar. Zwecks Antertigung der Stempel hatte die Grossherzogliche Regierung eine Auswahl unter verschiedenen Prägungen von Zweimarkstücken angestellt und als besonders gut die Modellierung des Kopfes des Grossherzogs von Oldenburg (1891) befunden. Der Verfertiger dieses Stempels, Medailleur Weigand, erhielt den Auftrag zur Anfertigung der Stempel für den neuen Grossherzog; als Modell diente eine Photographie, zum Schluss gewährte der Grossherzog mehrere Sitzungen. Für die Umschrift wurde ausdrücklich die Schreibweise des Wortes Grossherzog mit e i n e m s vorgeschrieben. Die erste Rate der Kronen, 200.000 M., wurde abgeliefert am 23. Mai 1893, darunter 4500 M. = 450 Stück poliert, der Rest, 336.210 M., folgte am 19. Juni 1893. Die Doppelkronen wurden abgeliefert am 6. Dezember 1893.

**Anmerkung 5.** Die Aversstempel wurden von der Regierung zu Gotha geliefert; dieselben rühren vom Medailleur Emil Helfricht jun. zu London her. Die Absendung erfolgte am 3. April 1895, darunter 4500 M. = 225 Stück poliert

**Anmerkung 6, 7.** Erste Prägung mit den neuen, nach dem Modell des Bildhauers Uhlmann, vom Medaillieur Schultz geschnittenen Stempeln.

Die Ablieferung geschah wie folgt:

- a) Fünfmärk. 1. Rate 89.500 M. am 4. April 1895, darunter 900 M. = 180 Stück poliert.
- 2. Rate 89 500 M. am 9. August 1895, darunter eine gewisse Anzahl polierter Stücke.
- 3 Rate 17.900 M. am 13. Dezember 1895.
- b) Zweimarkstücke am 13. Dezember 1895.

**Anmerkung 8, 9.** Die Ablieferung erfolgte am 13. Dezember 1895. •

# Münzstätte

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfundmark		Zweimark	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.						
1896	100.000	Schwarzb.- Sondersh. <sup>1)</sup>						
	300.000	Anhalt- Dessau <sup>2)</sup>	200.000	Anhalt- Dessau <sup>3)</sup>	50.000	Anhalt- Dessau <sup>8)</sup>	100.000	Anhalt- Dessau <sup>9)</sup>
	300.000	Sachsen- Weimar <sup>4)</sup>	358.000	Hessen- Darmst. <sup>6)</sup>			17.900	Hessen- Darmst. <sup>10)</sup>
	300.000	Hessen- Darmst. <sup>5)</sup>					100.000	Schwarzb.- Sndrsh. <sup>11)</sup>
1897	900.000	Hessen- Darmst. <sup>7)</sup>	—	—	—	—	—	—
1898	1.400.000	Hessen- Darmst. <sup>12)</sup>	748.000	Hessen- Darmst. <sup>13)</sup>	187.400	Hessen- Darmst. <sup>16)</sup>	67.900	Hessen- Darmst. <sup>17)</sup>
	100.000	Schaumbg.- Lippe <sup>14)</sup>	100.000	Schwarzb.- Rudolst. <sup>15)</sup>	15.000	Schaumbg.- Lippe <sup>18)</sup>	200.000	Sachsen- Weimar
							10.000	Schaumbg.- Lippe <sup>19)</sup>
							200.000	Schwarzb.- Rudolst. <sup>20)</sup>

**Anmerkung 1** Der Aversstempel ist nach einer eingesandten Photographie von Otto Schultz geschnitten. Die Ablieferung erfolgte am 3. September 1896.

**Anmerkung 2 3.** Die gesamte Ausprägung für Anhalt im Jahre 1896 erfolgte aus Anlass des am 23. Mai 1896 gefeierten Regierungs-Jubiläums des Herzogs. Für die von Otto Schultz angefertigten Aversstempel diente eine in der Berliner Münze nach einem Entwurf von Professor Lessing geprägte Jubiläums-Medaille sowie eine eingesandte Photographie als Vorlage. Die Stempelkosten betragen einschliesslich des Wachsmodells 2400 M. Die Ablieferung geschah wie folgt: 1. Rate je 50.000 M. in Doppelkronen und Kronen am 6. Oktober 1896, darunter 4000 M = 200 Stück in Doppelkronen und 2000 M. = 200 Stück in Kronen poliert; die zweite Rate, je 100.000 M. in Doppelkronen und Kronen, am 20. Oktober 1896, der Rest 150.000 M. in Doppelkronen und 50.000 M. in Kronen am 26. Oktober 1896.

**Anmerkung 4.** Dieselben Stempel wie zur Prägung von 1892. Die Ablieferung erfolgte am 11. Dezember 1896, darunter 7600 M. = 380 Stück poliert.

**Anmerkung 5. 6.** Die zu den ersten Prägungen für den Grossherzog Ernst Ludwig im Jahre 1893 von Weigand geschnittenen Stempel wurden nicht wieder benutzt. Es wurden vielmehr vom Medailleur Otto Schultz, nach einem vom Bildhauer Waldemar Uhlmann (†) zu Berlin angefertigten Modell, für alle Münzsorten neue Stempel angefertigt, die bis auf den heutigen Tag im Gebrauch sind.

Die Kronen gelangten am 22. September 1896, die Doppelkronen am 15. Dezember 1896 mit 4600 M. = 230 polierten Stücken zur Ablieferung.

**Anmerkung 7.** Die Ablieferung geschah wie folgt: 1. Rate, 400.000 M., mit 3000 M. = 150 polierten Stücken am 8. Mai 1897; der Rest, 500.000 M. mit 5000 M. = 250 polierten Stücken am 23. November 1897.

**Anmerkung 8, 9.** Die Absendung erfolgte am 27. Oktober 1896 mit je einer grösseren Zahl polierter Stücke.

**Anmerkung 10.** Die Ablieferung erfolgte am 12. Juni 1896, es wurden 400 M. = 200 polierte Stücke hergestellt.

**Anmerkung 11.** Die Ablieferung geschah am 13. August 1896; es wurden 380 M. = 190 polierte Stücke hergestellt.

# Berlin.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
1899	800.000	Hessen-Darmst. <sup>21)</sup>	—	—	89.500	Hessen-Darmst. <sup>22)</sup>	107.400 20.000	Hessen-Darmst. <sup>23)</sup> Reuss ä. L. <sup>24)</sup>
1900	800.000	Hessen-Darmst. <sup>25)</sup>	—	—	89.500 100.000	Hessen-Darmst. <sup>26)</sup> Oldenburg <sup>28)</sup>	17.900 200.000	Hessen-Darmst. <sup>27)</sup> Oldenburg <sup>29)</sup>

**Anmerkung 12.13.** Die Ablieferung geschah wie folgt:

- a) Doppelkronen.
1. Rate 100.000 M. am 24. Februar 1898 5000 M. = 250 Stück poliert.
  2. Rate 500.000 M. am 21. März 1898.
  3. Rate 200.000 M. am 7. Dezember 1898. 5000 M. = 250 Stück poliert.
  4. Rate 200.000 M. am 20. Januar 1899.
  5. Rate 200.000 M. am 10. Februar 1899.
  6. Rate 200.000 M. am 23. Juni 1899.

- b) Kronen.
1. Rate 358.000 M. am 9. April 1898. 5000 M. = 500 Stück poliert.
  2. Rate 390.000 M. am 9. September 1898.

**Anmerkung 14.** Die Aversstempel zu sämtlichen Schaumburger Prägungen seit 1898 sowie das Modell rühren vom Medailleur Otto Schultz her. Letzteres ist einem vom Bildhauer Gundelach-Hannover angefertigten Reliefportraittbild des Fürsten nachgebildet und nach einer eingesandten Photographie korrigiert worden. Für die Umschrift wurde ausdrücklich die Schreibweise Georg Fürst zu Schaumburg-Lippe seitens der Fürstlichen Regierung bestimmt.

Die Ablieferung erfolgte am 21. Juni 1898, darunter 5000 M. = 250 Stück poliert.

**Anmerkung 15.** Die Aversstempel wurden vom Medailleur Otto Schultz nach einem von der Fürstlichen Regierung eingesandten Modell und nach einer danach gefertigten silbernen Medaille hergestellt. Die Ablieferung erfolgte am 20. Juni 1898, darunter 7000 M. = 700 Stück poliert.

**Anmerkung 16.17.** Die Ablieferung geschah wie folgt:

- a) Fünfmärk.
1. Rate 107.400 M., mit 400 M. = 80 polierten Stücken am 21. Juni 1898.
  2. Rate 80.000 M., mit 800 M. = 160 polierten Stücken am 12. Dezember 1898.
- b) Zweimärk.
1. Rate 17.900 M., mit 320 M. = 160 polierten Stücken am 21. Juni 1898.
  2. Rate 50.000 M., mit 400 M. = 200 polierten Stücken am 15. November 1898.

**Anmerkung 18,19.** Die Ablieferung beider Sorten erfolgte am 21. Juni 1898, darunter 450 M. = 90 Stück in Fünfmärk und 324 M. = 162 Stück in Zweimärk poliert.

**Anmerkung 20.** Bezüglich der Stempel gilt das bei den in demselben Jahre geprägten Kronen Gesagte.

Die Ablieferung geschah wie folgt:

1. Rate 30.000 M. mit 750 M. = 375 polierten Stücken am 10. November 1898,
2. Rate 27.000 M. am 23. Dezember 1898,
3. Rate 143.000 M. am 16. Januar 1899.

**Anmerkung 21.** Die Ablieferung geschah wie folgt: 1. Rate, 200.000 M., am 8. Juli 1899, 12.000 M. = 600 Stück poliert; 2. Rate, 200.000 M., am 27. Juli; 3. Rate 200.000 M., am 26. Septbr., 4. Rate, 200.000 M., am 13. Oktober.

**Anmerkung 22,23.** Die Fünfmärk abgeliefert, mit 880 M. = 176 polierten Stücken, am 22. Juli 1899. Die Zweimärk abgeliefert am 2. März 1899. Von letzteren 256 M. = 128 Stück poliert hergestellt.

**Anmerkung 24.** Für diese Prägung wurden neue Stempel angefertigt. Und zwar lieferte Prof. Joseph Echter - München die freie Kopfpatrize, nach welcher Medailleur Otto Schultz die Stempel geschnitten hat. Die Ablieferung erfolgte am 2. März 1899. Im ganzen wurden 120 (= 240 M.) polierte Stücke hergestellt.

**Anmerkung 25.** Abgeliefert am 2. März 1900, darunter 10.000 M. = 500 Stück poliert.

**Anmerkung 26,27.** Die Ablieferung erfolgte am 7. Mai 1900 mit ca. 150 bzw. 200 polierten Stücken.

**Anmerkung 28,29.** Erste Prägung für den Grossherzog Friedrich August. Das Wachs-Modell sowie die Aversstempel wurden vom Medailleur Weigand nach 4 eingesandten verschiedenen Photographien angefertigt. Die Ablieferung beider, im Jahre 1901 mit der Jahreszahl 1900 geprägten Sorten erfolgte am 15. Februar 1901.

# Münzstätte

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfundmark		Zweimark	
	Betrag	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
	Mark		Mark		Mark		Mark	
1901	1.600.000	Hessen-Darmst. <sup>1)</sup>	100.000	Mecklenb.-Schwerin <sup>3)</sup>	100.000	Sachsen-Altenbg. <sup>10)</sup>	100.000	Mecklenb.-Schwerin <sup>14)</sup>
	100.000	Mecklenb.-Schwerin <sup>2)</sup>					50.000	Lübeck <sup>13)</sup>
	300.000	Anhalt-Dessau <sup>4)</sup>					100.000	S.-Altbg. <sup>11)</sup>
	100.000	Sachsen-Weimar <sup>6)</sup>					20.000	Reussä.L. <sup>16)</sup>
1902	—	—	—	—	—	—	—	—
	40.000	Waldeck-Pyrmont <sup>18)</sup>	—	—	10.000	Waldeck-Pyrmont <sup>20)</sup>	80.000	Sachsen-Weimar (Hochzeit <sup>22)</sup> )
	800.000	Hessen-Darmst. <sup>19)</sup>	—	—	120.000	S.-Weimar (Hochzeit <sup>21)</sup> )		
—	—	—	—	100.000	S.-Altenbg. (50jähr.Reg.-Jubiläum <sup>23)</sup> )			

**Anmerkung 1.** 1. Rate, 800.000 M., mit einer grösseren Zahl polierter Stücke (ca. 300) abgeliefert am 15. Februar; 2. Rate, 800.000 M., mit 6000 M. = 300 Stück poliert, am 2. Dezember 1901.

**Anmerkung 2,3.** Die Prägung für Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1901 fand aus Anlass des Regierungsantritts Friedrich Franz IV. statt (9. April 1901). Sämtliche Aversstempel sind vom Medailleur Otto Schultz geschnitten.

Die Ablieferung erfolgte am 29. März 1901. Von den Doppelkronen 4000 M. = 200, von den Kronen 2000 M. = 200 Stück poliert.

**Anmerkung 4,5.** Die Prägung geschah aus Anlass des 70. Geburtstages des Herzogs (29. April 1901). Es wurden dieselben Stempel wie bei der Prägung des Jahres 1896 benutzt. Abgeliefert am 24. April 1901 mit einer grösseren Zahl (ca. 200) polierter Stücke.

**Anmerkung 6.** Die Prägung geschah aus Anlass des Regierungsantritts des Grossherzogs Wilhelm Ernst (5. Januar 1901). Die Stempel wurden nach 3 eingesandten Photographien u. einer persönlichen Sitzung des Grossherzogs angefertigt vom Medailleur Otto Schultz. Abgeliefert am 27. Dezember 1901 mit einer grösseren Zahl polierter Stücke.

**Anmerkung 7.** Die Aversstempel zu den Münzen für Lübeck, das seit 1801 keine Ausprägung mit seinem Hoheitszeichen hat vornehmen lassen, rühren vom Medailleur E. Weigand her. Abgesandt am 2. Mai 1901, mit 2000 M. = 200 polierten Stücken.

**Anmerkung 10,11.** Für die vom Medailleur Weigand geschnittenen Aversstempel diente ebenfalls die für die im Jahre 1887 geprägten Doppelkronen benutzte Medaille von Helfricht als Vorlage. Die Ablieferung beider Sorten erfolgte am 26. Juni 1901. Polierte Stücke: 5 M. = 500 Stück (2500 M.); 2 M. = 500 Stück (1000 M.).

**Anmerkung 12,13.** Die Ablieferung beider Sorten erfolgte am 12. September 1901. Polierte Stücke: 5 M. = 170 Stück (850 M.); 2 M. = 260 Stück (520 M.).

**Anmerkung 14** Abgeliefert mit 1000 polierten Stücken (= 2000 M.) am 29. März 1901.

**Anmerkung 15.** Abgeliefert mit 250 polierten Stücken (= 500 M.) am 2. Mai 1901.

**Anmerkung 16.** Abgeliefert am 19. Juni 1901. — **Anmerkung 17.** Abgeliefert am 27. Dezember 1901.

**Anmerkung 18.** Die Stempel zu den Waldecker Münzen hat Medailleur Weigand nach einem von ihm, nach 2 Photographien und einer persönlichen Sitzung des Fürsten angefertigten Wachmodell, geschnitten. Die Ablieferung erfolgte am 15. Juni 1903, darunter 3000 M. = 150 Stück poliert. Seit dieser Ausprägung erhält die Reichsbank auf ihren Wunsch von allen für andere Landesherren geprägten Reichsmünzen kleinere Beträge überwiesen, um den dort hervortretenden Nachfragen gerecht werden zu können.

**Anmerkung 19.** Die Ablieferung geschah wie folgt: 1. Rate, 200.000 M., am 28. März 1903, darunter 2000 M. = 100 Stück poliert; 2. Rate, 200.000 M., am 23. April 1903; 3. Rate, 100.000 M., am 22. Mai 1903; 4. Rate, 200.000 M., am 19. Mai 1904; 5. Rate, 100.000 M., am 15. Juni 1904.

# Berlin.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
1904	100.000	Schaumbg.- Lippe <sup>24)</sup>	100.000	Lübeck <sup>26)</sup>	15.000	Schaumbg.- Lippe <sup>27)</sup>	10.000	Schaumbg.- Lippe <sup>28)</sup>
	500.000	Anhalt- Dessau <sup>25)</sup>			50.000	Lübeck <sup>29)</sup>	50.000	Lübeck <sup>30)</sup>
					200.000	Mecklenb.- Schwerin (Hochzeit <sup>31)</sup> )	200.000	Mecklenb.- Schwerin (Hochzeit <sup>32)</sup> )
					200.000	Hessen- Darmstadt (Philipp- münzen <sup>33)</sup> )	200.000	H.-Darmst. (Philipp- münzen <sup>34)</sup> )
						100.000	Anhalt <sup>35)</sup>	

**Anmerkung 20.** Abgeliefert am 24. Juni 1903. Im ganzen wurden 300 Stück (= 1500 M.) poliert hergestellt.

**Anmerkung 21, 22.** Die Entwürfe (Zeichnungen) und die Aversstempel rühren vom Medailleur Otto Schultz her, dem die damalige Prinzessin Karoline eine persönliche Sitzung in Greiz gewährte. Auf ausdrücklichen Wunsch des Ministeriums zu Weimar wurde die für Reichsmünzen im allgemeinen ungewöhnliche Schreibweise Grosz . . . in der Umschrift gewählt. Die Münzen sollten beim Einzuge des Grossherzoglichen Paares in Weimar (Ende Mai 1903) zur Verausgabung kommen. Die Ablieferung beider Sorten erfolgte am 26. Mai 1903. Ausser den je 1000 nach Weimar geschickten polierten Stücken ist noch eine grössere Zahl solcher Münzen an die Landeskassen der verschiedenen Bundesstaaten zur Absendung gekommen.

**Anmerkung 23.** Entwurf und Aversstempel rühren vom Medailleur Weigand her. Die Ablieferung erfolgte am 24. Juli 1903. Im ganzen sind 300 polierte Stücke hergestellt worden.

**Anmerkung 24.** Die Ablieferung geschah wie folgt: 1. Rate, 30.000 M., am 18. Juni 1904; 2. Rate, 30.000 M., am 23. Juni 1904; 3. Rate, 30.000 M., am 27. Juni 1904; ausserdem 10 000 M. an die Reichsbank. Im ganzen wurden 132 polierte Stücke hergestellt.

**Anmerkung 25.** Erste Prägung für den Herzog Friedrich II. Die Stempel, auch zu den Zweimärkstücken, sind vom Medailleur Otto Schultz nach einem von Prof. Böse herrührenden Gipsmodell, geschnitten. Abgeliefert 250.000 M. am 7. September 1904, der Rest, 230.000 M., am 10. September 1904. Insgesamt 200 polierte Stücke.

**Anmerkung 26.** Abgeliefert am 2. Februar 1904. Im ganzen 1300 M. = 130 polierte Stücke hergestellt. Die Kronen sind noch mit dem alten, 1901 von Weigand geschnittenen Aversstempel geprägt.

**Anmerkung 27, 28.** Die Ablieferung erfolgte am 27. Juni 1904. Im ganzen wurden je 200 polierte Stücke hergestellt.

**Anmerkung 29 30.** Während die Kronen des Jahres 1904 noch mit dem alten, im Jahre 1901 angefertigten Stempel hergestellt worden sind, wurde für die Silbermünzen dieses Jahres, nach einer vom Medailleur Weigand hergestellten Zeichnung, von demselben ein wirksamerer neuer Avers geschnitten, der auch für alle später zur Ausprägung gelangenden Sorten zur Anwendung kommen soll. Die Ablieferung beider Sorten, mit je 200 polierten Stücken, erfolgte am 23. Juli 1904.

**Anmerkung 31 32.** Das Wachsmo:del — und danach die Avers-Stempel — wurde vom Medailleur Otto Schultz, dem die Weimaraner Hochzeitsmünzen als Muster vorgeschrieben waren, nach einer unretouchierten Profil-Photographie angefertigt; zur Korrektur kleiner Mängel gewährte das Grossherzogliche Paar dem Künstler eine persönliche Sitzung. Beide Sorten — 176.235 M. in Fünfmärk und 179.278 M. in Zweimärk — abgesandt am 22. September 1904. Im Ganzen wurden hergestellt: 2500 Stück (= 12.500 M.) polierte Fünfmärk und 6000 Stück (= 12.000 M.) polierte Zweimärk.

**Anmerkung 33 34.** Die Münzen sind geprägt worden aus Anlass der 400. Wiederkehr des Geburtstages Philipps des Grossmütigen. Das Modell rührt von dem Bildhauer Dr. Daniel Greiner zu Darmstadt her; nach diesem Modell hat Medailleur Schultz die Stempel geschnitten, nachdem einige geringfügige Aenderungen vorgenommen waren. Die Ablieferung von 175.500 M. in Fünfmärk und 178.300 M. in Zweimärk an die Hauptstaatskasse in Darmstadt erfolgte am 11. November 1904, der Rest wurde auf die übrigen deutschen Bundesregierungen verteilt. Die polierten Stücke — insgesamt 700 (= 3500 M.) Fünfmärk und 2250 (4500 M.) Zweimärk — haben nur auf dem Revers Spiegelglanz, während der Avers mit mattiertem Stempel geprägt worden ist. Es musste dieses mit Rücksicht auf das sehr flache Gepräge des Averses geschehen, dessen Feinheiten durch Polieren des Stempels Schaden erlitten hätten.

**Anmerkung 35.** Die Ablieferung geschah wie folgt: 50.000 M. am 7. September 1904. 48.000 am 10. September 1904. Insgesamt wurden 150 polierte Stücke hergestellt.

## Münzstätte Hannover.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.
1871	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	—	—	252.000	Hamburg <sup>1)</sup> )	—	—	—	—
1874	60.000	Schaumbg.- Lippe <sup>3)</sup> )	502.000 150 000	Hamburg <sup>2)</sup> ) Oldenbg. <sup>4)</sup> )	—	—	—	—
1875	30.000	Reuss ä. L. <sup>5)</sup> )	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	40.000	Reuss ä.L. <sup>6)</sup> )
1878	Nichts. Der Betrieb ist Ende Februar 1878 eingestellt worden. Die Münze ist mit Schluss des Etatjahres 1877/78, am 31. März 1878, aufgelöst worden.							

**Anmerkung 1 2.** Der Aversstempel ist vom Münz-Medailleur Brehmer-Hannover geschnitten. Die Kronen mit der Jahreszahl 1873 sind im Jahre 1872, die mit der Jahreszahl 1874 im Jahre 1873 geprägt. Die Kronen des Jahres 1874 stellen die erste Prägung von Reichsgoldmünzen dar, welche mit dem neuen, durch Erlass vom 11. Dezember 1873 für diese vorgeschriebenen Revers angefertigt worden sind.

**Anmerkung 3,4.** Die Aversstempel sind vom Medailleur Brehmer geschnitten.

**Anmerkung 5.** Der Aversstempel ist vom Medailleur Brehmer nach eingesandten Photographien geschnitten.

**Anmerkung 6.** Der Aversstempel rührt vom Medailleur Brehmer her. Die Ablieferung erfolgte am 27. August 1877.

## Münzstätte München.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.						
1872	60.000	Sachsen- Meining. <sup>1)</sup>	—	—	—	—	—	—
1882	61.220	Sachsen- Meining. <sup>1)</sup>	—	—	—	—	—	—
1889	80.640	Sachsen- Meining. <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	20.000	Sachsen- Meining. <sup>2)</sup>	—	—	—	—
1898	—	—	20.000	Sachsen- Meining. <sup>2)</sup>	—	—	—	—
1900	20.100	Sachsen- Meining. <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—
1901	—	—	—	—	100.000	Sachsen- Meining. <sup>3)</sup>	40.000	Sachsen- Meining. <sup>3)</sup>
1902	—	—	20.000	Sachsen- Meining. <sup>4)</sup>	100.000	Sachsen- Meining. <sup>3)</sup>	40.000	Sachsen- Meining. <sup>3)</sup>

**Anmerkung 1.** Die Aversstempel zu den Doppelkronen von 1872 und 1882 sind vom k. b. Münzmedailleur Johann Ries geschnitten worden.

**Anmerkung 2.** Die Aversstempel zu den Doppelkronen von 1889 und 1900, sowie die zu den Kronen von 1890 und 1898 rühren vom Münzmedailleur O. Schultz - Berlin her.

**Anmerkung 3.** Die Aversstempel zu den Fünf- und Zweimarkstücken von 1901 und 1902 sind vom Münzmedailleur Alois Börsch - München geschnitten worden, die von 1901 nach einem Entwurf von Prof. Hildebrand - München, die von 1902 nach einem Bronze-Medaillon von Professor von Zumbusch in Wien. Der kurze Halsabschnitt bei den Frägungen von 1901 ist auf ausdrückliches Verlangen von Prof. Hildebrand gewählt worden.

**Anmerkung 4.** Der Aversstempel zu den Kronen von 1902 ist vom k. b. Münzmedailleur Alois Börsch geschnitten worden. Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass in dem Auktions-Katalog der Sammlung von Meyer — Gedanensis — Adolf Hess, Frankfurt a. M., 1894 — unter No. 5156 eine in München für Meiningen geprägte Doppelkronen mit der Jahreszahl 1873 aufgeführt wird. Solche Stücke sind nicht geprägt worden; es liegt hier augenscheinlich ein Druckfehler vor.

## Münzstätte Dresden.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.						
1872	20.000	S.-Cob.- Gotha <sup>1)</sup> )	—	—	—	—	—	—

## Münzstätte Hamburg.

Es sind geprägt im Jahre	Doppelkronen		Kronen		Fünfmärk		Zweimärk	
	Betrag Mark	Staat, für welchen die Ausprägung stattgefunden hat.						
1904	—	—	—	—	—	—	200.000	Bremen <sup>2)</sup> )

**Anmerkung 1.** Die Stempel sind vom Hofmedailleur Prof. Ferdinand Helfricht in Gotha geschnitten.

**Anmerkung 2.** Der Entwurf zu den Münzen mit bremischem Hoheitszeichen rührt vom Maler Hupp in Schleissheim bei München, das Modell vom Bildhauer Heinrich Zehn in Hamburg her. Es wurden ca. 200 Stück mit poliertem Stempel geprägt.

Die Ende des Jahres 1904 für Bremen ausgeprägten Fünfmärkstücke sind in Folge Beanstandung durch das Reichs-Schatzamt nicht zur Verausgabung gelangt, da dieselben wegen des auf der Aversseite fehlenden Perlenkranzes nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Einige Stücke sollen indessen in Sammlerhände gelangt sein.

# Anhang.



## **A. Zusammenstellung**

derjenigen Sorten und Beträge, welche auf  
Deutschen Münzstätten für fremde Staaten  
zur Ausmünzung gelangt sind.

# Münzstätte

## Deutsch - Ostafrika.

### a. Prägungen für die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Es sind geprägt im Jahre	Silbermünzen.				Kupfermünzen
	Zweirupien	Einrupien	Halbe Rupien	Viertel Rupien	Pesas
	Rupien	Rupien	Rupien	Rupien	Pesas
1890	—	154.394	—	—	1.000.000
1891	—	126.258	30.000	15.000	12.550.946
1892	—	359.735	—	—	26.265.798
1893	7.008	88.724	—	—	1.275.591 <sup>6)</sup>
1894	94.700 <sup>1)</sup>	101.831 <sup>2)</sup>	—	—	—
1896	—	—	4.171 <sup>3)</sup>	4.172 <sup>3)</sup>	—
1897	—	244.030	25.000	—	—
1898	—	356.722	—	12.500	—
1899	—	226.754	—	—	—
1900	—	209.289	12.500 <sup>4)</sup>	12.500 <sup>5)</sup>	—
1901	—	319.022	107.500	87.500	—
1902	—	151.019	—	—	—
Im Ganzen bis Ende 1902	101.708	2.337.778	179.171	131.672	41.092.335

<sup>1)</sup> Davon 58700 Rupien (=29350 Stück) mit der Jahreszahl 1893. <sup>2)</sup> Davon 53631 Rupien mit der Jahreszahl 1893.  
<sup>3)</sup> Mit der Jahreszahl 1891. <sup>4)</sup> Mit der Jahreszahl 1897. <sup>5)</sup> Mit der Jahreszahl 1898. <sup>6)</sup> Mit der Jahreszahl 1892.

### b. Prägungen für das Deutsche Reich (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Es sind geprägt im Jahre	Silbermünzen			Bronzemünzen	
	Einrupien	Halbe Rupien	Viertel Rupien	$\frac{1}{1}$ Heller	$\frac{1}{2}$ Heller
	Rupien	Rupien	Rupien	Rupien   Hel- ler	Rupien   Hel- ler
1904	1.000.000	200.000	100.000	67.588 59	6.004 29

Von jeder Sorte sind 150 polierte Stücke angefertigt.

Von jeder Sorte eine grössere Zahl polierter Stücke.

**Anmerkungen zu a.** Von der ostafrikanischen Gesellschaft, der das Recht zu Ausprägungen durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. April 1890 erteilt worden war, wurden zunächst die Kupfermünzen in Auftrag gegeben. Dieselben sollten in Gewicht und Grösse genau mit den von der Englischen Imperial British East Africa Company ausgegebenen übereinstimmen und auf dem Avers ursprünglich das Bildnis des Kaisers tragen. Diese Absicht wurde vom Auswärtigen Amt, wegen des geringen Wertes der Münzen, nicht gut geheissen und man wählte deswegen den Reichsadler mit der Umschrift „Deutsch ostafrikanische Gesellschaft“ mit der Jahreszahl, und für den Revers eine von einem Lorbeerkrans umgebene arabische Inschrift und die mohammedanische Jahreszahl. Die Inschrift bedeutet: Gesellschaft Deutschlands Jahr 1307, bzw. 1308 und 1309. Die Zeichnungen, Modelle und Stempel der Kupfermünzen rühren her: Für den Avers von Schultz, für den Revers von Weigand.

Die Silbermünzen sollten ebenfalls in ihrem Feingehalt etc. genau den indischen Rupien gleichen. Die Entwürfe, Modelle und Stempel des Averses rühren von Weigand, die des Reverses von Schultz her.

Berlin.

## Republik Transvaal.

Es sind geprägt im Jahre	Goldmünzen		Silbermünzen						Bronzemünzen
	$\frac{1}{1}$ Pond	$\frac{1}{2}$ Pond	5 Schil- lings	$2\frac{1}{2}$ Schil- lings	2 Schil- lings	1 Schil- ling	6 Pence	3 Pence	1 Penny
	Pond	Pond	Pond	Pond	Pond	Pond	Pond	Pond	Pond
1891	15.650	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	<small>mittl. Jhrz.</small> 1892	5.075	1.081.75	2.037.50	2.030. —	4.015. —	707.50	303.75	116 <sup>22</sup> 240
Stück- zahl	15.650	10.150	4.327	16.300	20.300	80.300	28.300	24.300	27.862

**Anmerkungen.** Die Stempel sämtlicher Sorten, welche die überhaupt erste Transvaaler Prägung darstellen, sind vom Medailleur Schultz geschnitten.

Bei den zuerst abgelieferten  $\frac{1}{1}$ - u.  $\frac{1}{2}$  Pond-Stücken befinden sich die Initialen des Medailleurs Schultz — O. S. — auf dem Halsabschnitt des Bildnisses des Präsidenten Krüger; dieselben mussten auf Verlangen der Transvaaler Regierung auf den Stempeln wieder entfernt werden, sodass nur relativ wenige Stücke mit den Initialen zur Veräußerung gelangt sind.

Es wurde ferner bei den zuerst geprägten  $\frac{1}{1}$ - und  $\frac{1}{2}$ -Pond-, sowie bei den 5 Schillings-Stücken beanstandet, dass das Wappen nicht ganz vorschriftsmässig war, indem der Ochsenwagen nur **eine** Deichsel, keinen Scherbaum haben sollte, und dass ausserdem die Vorderräder kleiner als die Hinterräder sein sollten. Es wurden in Folge dessen sämtliche Patrizen, auch die der anderen, noch nicht geprägten Sorten, sofort entsprechend geändert, sodass auch von diesen fehlerhaften Münzen nur eine kleine Anzahl in den Verkehr gekommen ist.

Für alle späteren, auf der am 1. August 1892 neugeschaffenen Münze zu Prätorien stattgehabten Prägungen, wurden die Stempel von der Berliner Münzstätte geliefert. Nach den hier aufbewahrten Ur-Patrizen wurden folgende Jahrgänge der verschiedenen Sorten, bis zur Annexion durch England, hergestellt:

$\frac{1}{1}$  Pond: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1900.

$\frac{1}{2}$  Pond: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.

5 Schillings: 1892, 1893, 1894.

$2\frac{1}{2}$  Schillings: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.

2 Schillings: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.

1 Schilling: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.

6 Pence: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.

3 Pence: 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898.

1 Penny: 1892, 1893, 1894, 1898.

(Fortsetzung nebenstehender Seite).

Das erste Wachsmo-  
dell für den Avers zeigte den Kaiser mit einer Krone auf dem Haupte. Dasselbe fand nicht die Genehmigung Seiner Majestät; es wurde vielmehr Allerhöchst das von Prof. Lenbach gezeichnete Profil-Medaillon mit Kürass und Adlerhelm, zur Verwendung empfohlen, nach welchem dann auch ein neues Modell vom Medailleur Weigand angefertigt wurde. Da die in Aussicht genommene Umschrift „Wilhelm II. Deutscher Kaiser“, die wegen des bis fast an den Perlenrand heranreichenden Helmdröckers, geteilt links und rechts vom Bildnis zu stehen kommen musste, ungleichmässig lang geworden wäre, bestimmte der Kaiser die Ausführung der Umschrift in lateinischer Sprache, deren Teilung: Guilelmus II auf der einen, und Imperator auf der andern Seite, diesen Mangel verminderte.

**Anmerkungen zu b.** Am 15. Novbr. 1902 schloss die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft mit dem Reichskanzler einen Vertrag ab, nach welchem sie vom 1. April 1903 ab u. a. auch auf ihre Prägebefugnis verzichtete. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Dezbr. 1903 genehmigte der Kaiser die Ausprägung von Rupien pp. für Deutsch-Ostafrika auf Rechnung des Reiches. Für die ferner herzustellenden Silber-Münzen wurde hierdurch eine Abänderung des Reverses, der ja die Umschrift „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ trug, notwendig. Die Zeichnungen, Modell und Stempel des neuen Reverses rühren vom Medailleur O. Schultz her. Der Avers blieb dagegen unverändert. An Stelle der Kupfer-Pesas traten  $\frac{1}{1}$ - und  $\frac{1}{2}$ -Hellerstücke aus Bronzelegierung; die Stempel pp. zu diesen sind vom Medailleur Weigand angefertigt worden.

# Münzstätte

## Neu-Guinea.

(Geprägt im Auftrage der Neu-Guinea-Kompagnie).

Es sind geprägt im Jahre	Goldmünzen		Silbermünzen				Bronzemünzen		
	20 Mark Mark	10 Mark Mark	5 Mark Mark	2 Mark Mark	1 Mark Mark	1/2 Mark Mark	10 Pfennig Mark	2 Pfennig Mark	1 Pfennig Mark
1894	—	—	115.000	30.000	45.000	10.035	—	—	—
1895	30.000	20.000	—	—	—	—	10.000	5.000	5.000
							mit der Jahreszahl 1894.		

**Anmerkungen.** Die Zeichnungen, Modelle und Stempel sämtlicher Sorten rühren her: die zum Avers vom Medailleur Otto Schultz, die zum Revers vom Medailleur Weigand.

Die Gold- und Silbermünzen, sowie die Zehnpfennigstücke tragen auf dem Avers einen Paradiesvogel en face, auf dem Revers in einem Kranz aus Bambuszweigen die Wertbezeichnung 20 = etc. = Neu-Guinea-Mark, darunter die Jahreszahl. Oben zwischen Perlenkranz und Bambuskranz steht „Neu-Guinea-Kompagnie“, unter der Kränzschleife das Münzzeichen A. Die Zwei- und Einpfennigstücke tragen auf dem Avers die Inschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“, darunter befinden sich 2 gekreuzte Palmenwedel. Der Revers zeigt in der Mitte, innerhalb eines Perlenkreises, die Wertzahl, darunter, ausserhalb dieses Perlenkreises, das Münzzeichen A, und ringsherum „Zwei- (bezw. Ein-) Neu-Guinea-Pfennig 1894.“

Von der Neu-Guinea-Kompagnie wurden zum Einschmelzen wieder eingeliefert:

1. Silbermünzen für insgesamt M. 36.308,— (am 28. VI. 1900),  
und zwar:

Fünfmarkstücke für . . . . .	„	19.530,—
Zweimarkstücke „ . . . . .	„	3.192,—
Einmarkstücke „ . . . . .	„	11.669,—
Einhalfmarkstücke für . . . . .	„	1.917,—

2. Bronzemünzen:

a) am 5. VII. 1900:

Zehnpfennigstücke für . . . . .	M.	6417,—
Zweipfennigstücke „ . . . . .	„	3711,22
Einpfennigstücke „ . . . . .	„	3747,27

b) am 7. XI. 1904:

Zehnpfennigstücke für . . . . .	„	1190,—
Zweipfennigstücke „ . . . . .	„	953,42
Einpfennigstücke „ . . . . .	„	924,88

Diese Münzen wurden vom Reichsschatzamt zum Tageskurswert der betreffenden Metalle, zwecks Umprägung in Reichsbronzemünzen, angekauft.

Es sind demnach noch im Verkehr:

1. Silbermünzen:

Fünfmarkstücke für . . . . .	M.	95.470,—	=	19.094	Stück
Zweimarkstücke „ . . . . .	„	26.808,—	=	13.404	„
Einmarkstücke „ . . . . .	„	33.331,—	=	33.331	„
Einhalfmarkstücke für . . . . .	„	8.118,—	=	16.236	„

2. Bronzemünzen:

Zehnpfennigstücke für . . . . .	„	2.393,—	=	23.930	„
Zweipfennigstücke „ . . . . .	„	335,36	=	16.768	„
Einpfennigstücke „ . . . . .	„	327,85	=	32.785	„

Berlin.

## Für das Königreich Italien.

**Nickelmünzen** (75 % Kupfer, 25 % Nickel).

1894. 20-Centesimi-Stücke: 15.000.000 Lire (= 75.000.000 Stück).

**Anmerkung.** Die Urstempel, Patrizie und Matrize wurden von der italienischen Regierung geliefert.  
Ein 20-Centesimi-Stück = 4 g, Durchmesser 21 mm.

## Für die Republik San Domingo.

**Nickelmünzen.**

1894. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> - Centavos-Stücke: 100.000 Pesos (= 4.000.000 Stück).

1896. Desgl. : 100.000 Pesos (= 4.000.000 Stück).

(Beide Ausprägungen wurden mit der Jahreszahl 1888 hergestellt).

**Anmerkung.** Die Stempel sind vom Medailleur O. Schultz geschnitten.

## Für die Republik Venezuela.

**Nickelmünzen** (75 % Kupfer, 25 % Nickel).

1896. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> - Centimos-Stücke: 750.000 Bolivars (= 6.000.000 Stück).

5 - Centimos-Stücke: 200.000 Bolivars (= 4.000.000 Stück).

(12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> - Centimos-Stücke. Gewicht 5 g, Durchmesser 23 mm. 8 Stück = 1 Bolivar).

( 5 - " " " 2,5 g, " 19 " 20 " = 1 " ).

**Anmerkung.** Die Stempel sind vom Medailleur O. Schultz geschnitten.

Erste Prägung mit der Bezeichnung „Centimos“ (früher „Centavos“). Während der Ausprägung trat an die Stelle des bisherigen ein neuer venezolanischer Finanzminister, welcher feststellte, dass sein Vorgänger unrechtmässigerweise weit mehr Nickelmünzen bestellt hatte, als die durch den Kongress vom 19. Mai 1896 genehmigte Summe: 1.000.000 Stück in 5-Centimos und 1.200.000 Stück in 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Centimos, betrug. Man beabsichtigte deswegen ursprünglich, das überschüssige Quantum von 3.000.000 bezw. 4.800.000 Stück wieder einzuschmelzen, nahm jedoch schliesslich im Jahre 1900, bis wohin die Münzen in der Berliner Münze lagerten, auch diesen Betrag ab.

## Für die Republik Uruguay.

**Nickelmünzen**, geprägt nach dem Gesetz vom 6. bzw. 26. Dezember 1900.

(75 % Kupfer, 25 % Nickel).

1901. 5-Centimos - Stücke: 300.030,05 Pesos (= 6.000.601 Stück).

2- „ „ : 150.085,24 „ (= 7.504.262 „ ).

1-Centesimo - „ : 50.013,50 „ (= 5.001.350 „ ).

(5-Centimos. Gewicht 5 g, Durchmesser 23 mm; 20 Stück = 1 Peso).

(2- „ „ 3,5 g, „ 20 „ 50 „ = 1 „ ).

(1-Centesimo. „ 2 g, „ 17 „ 100 „ = 1 „ ).

**Anmerkung.** Erste Prägung von Nickelmünzen für Uruguay, welche die bisher verausgabten Kupfermünzen ersetzen sollten.

Die Stempel sind vom Medailleur O. Schultz geschnitten.

# Münzstätte Egypt

Es sind geprägt im Jahre	Goldmünzen		Silber - Münzen									
	Regier.-Jahr	Hundert- Piaster	Regier.-Jahr	Zwanzig- Piaster	Regier.-Jahr	Zehn- Piaster	Regier.-Jahr	Fünf- Piaster	Regier.-Jahr	Zwei- Piaster	Regier.-Jahr	Ein- Piaster
1885	—	—	9	<sup>1)</sup> 18 Probe- stücke	9	<sup>1)</sup> 10 Probe- stücke	9	<sup>1)</sup> 10 Probe- stücke	9	<sup>1)</sup> 10 Probe- stücke	—	—
1886	—	—	10	17.487.320	10	22.311.250	10	8.810.050	10	8.021.842	10	8.191.535
1887	—	—	11	2.512.680	11	<sup>2)</sup> 26.862.770	11	<sup>2)</sup> 12.167.000	11	1.978.158	—	—
1888	14	5.202.400	—	—	11	171.630	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	10	580.980	10	3.000.000	10	3.000.000	—	—	—	—
1892	—	—	14	1.095.020	14	6.022.950	14	6.022.930	—	—	—	—
1893	—	—	14	1.080.000	14	3.800.000	14	4.360.000	14	1.080.000	14	546.146
1896	—	—	10	3.440.000	10	3.400.000	10	2.320.000	10	2.225.228	—	—
1897	—	—	11	3.150.000	11	4.200.000	11	3.166.495	—	—	—	—
1898	—	—	11	5.738.380	11	6.000.000	11	5.591.860	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	—	—	14	1.000.000	14	5.000.000	14	5.250.545	14	1.000.000	—	—
1901	—	—	15	500.000	15	2.500.000	15	2.242.180	15	2.000.000	15	200.000
1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im ganzen bis Ende 1902	—	5.202.400	—	36.584.380	—	83.268.600	—	52.931.060	—	16.305.228	—	8.937.681

**Anmerkung 1.** Die Probestücke der 20-, 10-, 5- und 2- Piaster haben einen andern, nachher geänderten Revers: die 20-Piaster-Stücke ausserdem an Stelle des geriffelten Randes eine sich dreimal wiederholende, erhabene arabische Inschrift.

**Anmerkung 2.** Ein Teil der 10- und 5-Piaster des Jahres 1887 wurde noch mit der Zahl 10 geprägt.

Die Stempel sind geschuitten: a) Zu den Goldmünzen, Avers vom Medailleur Kullrich, Revers vom Medailleur Weigand. b) Zu den Silber- und Nickelmünzen, mit Ausnahme der Nickel-1-Piaster, Avers von Weigand, Revers von Kullrich; die Randschrift zu den Probe-20 Piaster-Stücken vom egyptischen Medailleur Ahmed Essad Effendi. c) Zu den Nickel-Einpiastern: Avers von Weigand, Revers von Schultz. d) Zu den Bronzemünzen: Avers und Revers vom egyptischen Medailleur Ahmed Essad Effendi, unter Leitung und Mithilfe des Hof- und Münzmedailleurs Kullrich.

### Erklärung der Inschrift auf den egyptischen Münzen.

1) Silbermünzen.

Der Avers trägt in der Mitte den kaiserlichen Namenszug — Toughra — des Sultans nebst dem Rosenzweig und der arabischen Inschrift: Abd-el-Hamid-Han, fils d' Abd-el-Mégid le victorieux pour toujours. Darunter steht die Wertbezeichnung des Stückes.

Der Revers der Probemünzen hat eine rechts beginnende Inschrift: La justice et l'équité sont la base du règne; darunter: Frappée au Caire und die Jahreszahl 1293 (1293), welche das Jahr des Regierungsantritts des Sultans anzeigt. Oben befindet sich die Zahl 9 (9), welche sich auf das Regierungsjahr des Sultans bezieht.

Die Randschrift auf den 20-Piaster-Stücken bedeutet: Pour lui soit la victoire.

Der Revers der eingereichten Probesilbermünzen fand nicht die Genehmigung der egyptischen Regierung. Die Inschrift „La justice et l'équité sont la base du règne“ musste fortgelassen werden, sodass der Revers der Silbermünzen in folgender Gestalt zur Ausführung kam: Oben das Regierungsjahr, darunter „frappée au Caire“ und unten das Regierungsantrittsjahr 1293. Der Avers blieb unverändert.

# Berlin. ten.

Nickelmünzen						Bronzemünzen					
Regier.-Jahr	Ein-Piaster	Regier.-Jahr	Fünf-Ochr-el-Guerche	Regier.-Jahr	Zwei-Ochr-el-Guerche	Regier.-Jahr	Ein-Ochr-el-Guerche	Regier.-Jahr	½-Ochr-el-Guerche	Regier.-Jahr	¼-Ochr-el-Guerche
	Piaster		Piaster		Piaster		Piaster		Piaster		Piaster
—	—	9	10 Probe- stücke	9	10 Probe- stücke	9	10 Probe- stücke	10	10 Probe- stücke	10	10 Probe- stücke
—	—	10	3.501.680 50	10	640.103	10	230.663 40	10	205.254	10	41.719 325
—	—	11	5.002.496 50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	401.781 40	11	343.504 10	11	222.835 70	11	61.910 800
—	—	12	2.501.613	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	15	500.977	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	16	1.702.134	16	100.098	—	—	—	—	—	—
17 <sup>2)</sup>	1.036.882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	664.255	18 <sup>3)</sup>	2.302.259	18	99.991	18	100.500	18	40.029	18	40.030
19	750.809	19	999.209	19	49.937	19	200.049	19	70.260 10	19	49.985 70
20	999.289	20	2.499.255	20	200.313	20	300.997	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	21	70.119 35	21	30.009 65
—	3.451.235	—	19.009.624	—	1 492.223 40	—	1 175.713 50	—	608.498 15	—	223.655 475

**Anmerkung 1** Die Probestücke der Ein-Ochr haben einen Durchmesser von 15,5 mm und ein Gewicht von 1,5 g. Um Verwechslungen mit dem silbernen 1 Piaster-Stück zu verhüten, dessen Durchmesser 16 mm und dessen Gewicht 1,4 g beträgt, wurde den 1-Ochr-Stücken ein Durchmesser von 14,5 mm und ein Gewicht von 1,75 g gegeben.

**Anmerkung 2** Von den Nickel-Einpiastern des Jahres 1898 sind 200.117 Stück mit der Zahl 17 und 836.765 Stück mit der Zahl 18 hergestellt.

**Anmerkung 3** Von den 5-Ochr des Jahres 1899 sind 499.865 Piaster mit der Zahl 17 und 1.802.394 Piaster mit der Zahl 18 ausgeprägt worden.

### Erklärung der Inschrift (Fortsetzung nebenstehender Seite).

2) 5-, 2- und 1-Ochr.

Der Avers trägt in der Mitte die kaiserliche Tughra und darunter das Regierungsjahr des Sultans. Der Revers trägt die unten links beginnende Inschrift: Pour lui soit la victoire, frappée au Caire und dixièmes de piastre. Die Wertzahl steht in der Mitte und das Regierungsantrittsjahr 1293 unten.

3) Einpiaster in Nickel. Der Avers zeigt die kaiserliche Tughra mit dem Rosenzweig und dem Kranz der übrigen Nickelmünzen; an Stelle der bei diesen unter der Tughra befindlichen Angabe des Regierungsjahres ist, wie bei den Silbermünzen, die Wertbezeichnung gesetzt. Der Revers ist übereinstimmend mit dem der Silbermünzen, statt des Kranzes derselben befindet sich bei den Nickel-1-Piastern ein Kranz von 17 Sternen.

4) Die Bronzemünzen haben auf dem Avers dieselbe Inschrift wie die Nickelmünzen zu 5-Ochr etc. Der Revers beginnt mit den Worten „frappée au Caire“, darauf folgt ausgeschrieben die Wertbezeichnung „moitié d'un dixième de la piastre“ bezw. „un quart d'un dixième de la piastre“ und unten das Jahr des Regierungsantritts.

Zur Erkennung der verschiedenen Zahlen auf den ägyptischen Münzen seien hier noch die arabischen Ziffern erklärt:

•	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

## Münzstätte Marokk

Es sind geprägt		Silber-Münzen					
im Jahre	mohammed. Zeitrechnung	$\frac{1}{1}$ Rial ( $\frac{1}{1}$ Duro) Rial	$\frac{1}{2}$ Rial ( $\frac{1}{2}$ Duro) Rial	$\frac{1}{4}$ Rial ( $\frac{1}{4}$ Duro) Rial	$\frac{1}{10}$ Rial ( $\frac{1}{10}$ Duro) Rial		
<b>1895</b>	<b>1313</b>	10 Probemünzen	20 Probemünzen	40 Probemünzen	100 Probemünz.		
<b>1896</b>	<b>1313</b>	1) 55.177	1) 57.397	50	1) 55.736	25	1) 42.603
<b>1898</b>	<b>1315</b>	—	2) 180.000	—	2) 161.100	—	—
<b>1900</b>	<b>1318</b>	—	36.500	—	36.500	—	—
<b>1902</b>	<b>1320</b>	5 Probemünzen	5 Probemünzen 220.337	50	5 Probemünzen	—	5 Probemünzen
<b>1903</b>	<b>1320</b>	—	1.037.139	50	3) 344.912	75	—
<b>1904</b>	<b>1321</b>	—	—	—	747.296	75	—
Im ganzen bis Ende 1904		55.177 + 15 Probestücke	1.531.374 + 25 Probestücke	50	1.345.545 + 45 Probestücke	75	42.603 + 105 Probestücke
		1) Davon 166 Rial im Februar 1897 geprägt.	1) Davon 2387 Rial im Februar 1897 geprägt. 2) Davon 36.000 Rial im November und Dezember 1897 geprägt.		1) Davon 726 Rial im Februar 1897 geprägt. 2) Davon 36.000 Rial im Dezember 1897 geprägt. 3) Davon 94.280,50 Rial mit der Jahreszahl 1320, die übrigen mit der Jahreszahl 1321 geprägt.		1) Davon 15.093,50 Rial im Februar 1897 geprägt.

**Anmerkungen.** Die marokkanischen Münzen sind in der Berliner Münze in 2 verschiedenen Prägungen hergestellt worden: 1) die ältere Art von 1895—1900, 2) die neuere Art von 1902—1904.

1) **Die ältere Art.** Die Stempel rühren von Weigand (Avers) und O. Schultz (Revers) her. Als Muster waren Zeichnungen und ältere marokkanische Münzen (Jahreszahl 1299) eingereicht worden.

Erklärung der Inschrift:

- $\frac{1}{1}$  Rial. Avers. Der vollwichtige „Aziz“ geprägt mit dem Siegel des Anfangs der Vollendung und der Gesetze der Bestimmung über die Trennung.  
Revers. Umgeben von Segen ist seine Veste. Sein Gewicht 10 Dirham. Auf Wahl geprägt in Berlin im Jahre 1313.
- $\frac{1}{2}$  Rial. Avers wie vorher.  
Revers desgl., nur: . . . . . sein Gewicht 5 Dirham.
- $\frac{1}{4}$  Rial. Avers wie vorher.  
Revers desgl., nur: . . . . . sein Gewicht 2 $\frac{1}{2}$  Dirham.
- $\frac{1}{10}$  Rial. Avers: Vollwichtiger Aziz-Dirham.  
Revers: Auf Wahl geprägt in Berlin im Jahre 1313.
- $\frac{1}{20}$  Rial. Avers: Halber vollwichtiger Aziz-Dirham.  
Revers wie vorher.

2) **Die neuere Art.** Von diesen Münzen sind angefertigt: Modell, Urmatrix und Urmatrix für Avers und Revers der  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{2}$ - und  $\frac{1}{10}$ -Rial vom Medailleur O. Schultz; Modell, Urmatrix und Urmatrix für Avers und Revers der  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{20}$ -Rial vom Medailleur Weigand. Von den Bronzemünzen hat Schultz die Stempel zu den 5- und 2 Cents-, Weigand die zu den 10-Cents- und 1 Cent - Stücken geschnitten.

# Berlin. ko.

		<b>Bronzemünzen</b>			
$\frac{1}{20}$ Rial ( $\frac{1}{20}$ Duro) Rial		<b>10 Cents</b> (aschrudschu) Cents	<b>5 Cents</b> (ehamsudschu) Cents	<b>2 Cents</b> (udschau) Cents	<b>1 Cent</b> (umsuna) Cents
200 Probemünz.		—	—	—	—
<sup>1)</sup> 28.035	55	—	—	—	—
—		—	—	—	—
—		—	—	—	—
5 Probemünzen		—	—	—	—
—	{	5 Probemünzen	5 Probemünzen	5 Probemünzen	5 Probemünzen
—		<sup>1)</sup> 33.004.100	<sup>1)</sup> 3.998.820	—	—
—		17.003.780			
28.035	55	50.007.880	3.998.820	5 Probestücke	5 Probestücke
+ 205 Probestücke		+ 5 Probestücke	+ 5 Probestücke		
<sup>1)</sup> Davon 525,50 Rial im Februar 1897 geprägt.		<sup>1)</sup> Davon 24.004.290 Cents mit der Jahres- zahl 1320, die übrigen mit der Jahreszahl 1321 geprägt.	<sup>1)</sup> Sämtlich mit der Jahreszahl 1320 geprägt.		

### Erklärung der Inschrift.

a) Silbermünzen.

(Die Probemünzen, sowie die ersten Ablieferungen des Jahres 1902 sind mit mattiertem, die späteren Sendungen mit geschliffenem Stempel geprägt worden).

$\frac{1}{1}$  Rial. Avers: Ausgewählt ist seine Prägung anno 1320 in Berlin, beachte zur Unterscheidung und Ausführung: Ein vollwichtiger respektabler Rial.

Revers: Vollgültig geprägt, darin 20 Teile (von einer Urfije) damit es seinem Kurse entspreche.  
 $\frac{1}{2}$  Rial. Avers wie vorher, nur statt „Rial Kamil“ (vollkommener Rial) „nisf Rial“ („halber Rial“)  
Revers wie vorher, nur statt „20 Teile“ . . . . . „10 Teile.“

$\frac{1}{4}$  Rial. Avers wie bei  $\frac{1}{1}$  Rial, nur statt „vollkommener Rial“ „Viertel-Rial.“  
Revers wie bei  $\frac{1}{1}$  Rial, nur statt „20 Teile“ . . . . . „5 Teile.“

$\frac{1}{10}$  Rial. Avers: Ausgewählt ist seine Prägung 1320 in Berlin.  
Revers: Gültiger Zehntel-Rial.

$\frac{1}{20}$  Rial. Avers wie vorher.  
Revers: Hälfte eines gültigen Zehntel-Rial.

b) Bronzemünzen.

Avers bei allen Sorten ausser der Wertzahl 10, 5, 2, 1.: Geprägt in Berlin.  
Revers: Jahr 1320.

Im Jahre 1895 sind in Paris auch marokkanische  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{20}$ -Rial, im Gesamtwerte von 1.837.463,13 frs. hergestellt, ebenso wie im Jahre 1902 sowohl in der Pariser Münze, als auch in einer Privatprägestalt in Birmingham alle Sorten neuerer Art geprägt worden sind.

## Münzstätte Hamburg.

Staat	Jahreszahl	Silbermünzen Stückzahl	Nickelmünzen Stückzahl	Bronzemünzen Stückzahl
Slam	1887	—	—	2.502.400 Païs
		—	—	5.363.200 Aths
		—	—	4.556.800 Solots
	1888	—	—	2.625.140 Païs
		—	—	4.890.505 Aths
		—	—	5.683.220 Solots
	1896	—	—	3.845.155 Païs
		—	—	7.701.539 Aths
	1897	—	—	6.403.765 Païs
		—	—	12.806.504 Aths
	1899	—	—	1.920.429 Aths
	1900	—	—	7.679.200 Païs
		—	—	16.141.907 Aths
1902	—	—	3.404.800 Solots	
	—	—	1.280.000 Païs	
	—	—	6.405.197 Païs	
1903	—	—	10.240.000 Aths	
	—	—		
Guatemala	1896	148.000 Pesos	—	—
	1897	212.000 Pesos	—	—
Rumänien	1900	87.279 2-Lei	—	11.941.625 2-Bani
		798.800 1-Leu	—	5.550.305 1-Banu
		3.838.000 50-Bani	—	—
	1901	82.460 5-Lei	—	8.058.375 2-Bani
		12.476 2-Lei	—	14.456.521 1-Banu
		369.614 1-Leu	—	—
		194.205 50-Bani	—	—
Brasilien	1901	—	16.040.000 100-Reis	—
		—	12.078.200 200-Reis	—
		—	5.143.666 400-Reis	—
	1902	—	2.710.000 100-Reis	—
		—	2.922.000 200-Reis	—
		—	1.418.834 400-Reis	—
San Salvador	1904	150.000 1-Peso	—	—
Deutsch-Ost-Afrika	1904	—	—	2.500.000 1-Heller

**B.** Gesetze, Verordnungen pp.



## Gesetz

betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen  
vom 4. Dezember 1871.

(Reichsgesetzblatt 1871, S. 404).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, wie folgt:

§ 1.

Es wird eine Goldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes  $139\frac{1}{2}$  Stück ausgebracht werden.

§ 2.

Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingeteilt.

§ 3.

Ausser der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes  $69\frac{3}{4}$  Stück ausgebracht werden.

§ 4.

Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehnmarkstücke,  
62,775 Zwanzigmarkstücke

je Ein Pfund wiegen.

§ 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seite das Bildnis des Landesherren, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrat festgestellt.

§ 6.

Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates die in Gold auszumünzenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§ 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrate festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendteile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendteile betragen.

§ 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Talerwährung, der süddeutschen Währung, der Lübschen oder Hamburgischen Kurantwährung oder in Talern Gold Bremer Rechnung zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, dass gerechnet wird:

Das Zehnmarkstück zum Werte von  $3\frac{1}{3}$  Talern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark  $5\frac{1}{3}$  Schilling Lübscher und Hamburgischer Kurantwährung,  $3\frac{1}{3}$  Taler Gold Bremer Rechnung:

das Zwanzigmarkstück zum Werte von  $6\frac{2}{3}$  Talern oder 11 Fl. 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark  $10\frac{2}{3}$  Schilling Lübscher und Hamburgischer Kurantwährung,  $6\frac{2}{3}$  Taler Gold Bremer Rechnung.

§ 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passiergewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht so viel eingebüsst haben, dass sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen.

§ 10.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§ 11.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Massgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§ 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§ 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passiergewicht der nach Massgabe dieses Gesetzes anzumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Mass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) massgebend.

§ 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnisfall eine Unterteilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.)

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst von Bismarck.

---

## Bestimmungen

über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung  
von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871.

(Reichs-Gesetzbl. S. 404).

---

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) wurden am 7. desselben Monats vom Bundesrate, beziehungsweise mit dessen Zustimmung, folgende Bestimmungen getroffen:

Zu § 5.

1. Das Münzzeichen, welches auf der Aversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Artikel 6 der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören, sodass die Münzstätte zu Berlin durch

1) Am 23. November 1871 durch den Reichstag in dritter Lesung angenommen.

den Buchstaben A, jene zu Hannover durch den Buchstaben B, jene zu Frankfurt durch den Buchstaben C, jene zu München durch den Buchstaben D und so fort bezeichnet wird. Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig.

2. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar:
- |                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| für das Zehnmarkstück . . . .    | 19 $\frac{1}{2}$ Millimeter, |
| für das Zwanzigmarkstück . . . . | 22 $\frac{1}{2}$ „           |

3. Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte, bandartige Verzierung trägt.

Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein.

4. Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzigals für die Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen u. mittelst dieser Urmatrizen hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen.

Zu § 6.

5. Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100.000 Pfund fein festgesetzt und nach Massgabe der von den hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten verteilt.

Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu  $\frac{3}{10}$  in Zwanzigmarkstücken und zu  $\frac{1}{10}$  in Zehnmarkstücken und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Massgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen.

6. Für die sämtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 139 $\frac{1}{2}$  Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 69 $\frac{3}{4}$  Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet.

Zu § 7.

7. Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Artikel 19 bezw. Separatartikel 10, Ziff. 2 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probiervverfahren angewendet werden.<sup>1)</sup>

8. Die Prüfung des Feingehalts der zur Vermünzung legierten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben muss durch zwei einander kontrollierende Beamte, somit von jedem Beamten selbständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden, ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.

9. Sämtliche bei dem ersten Justieren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justierpersonal zu kontrollieren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden.

10. Von jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrollierenden Beamten zur Prüfung des Gewichts und Gehalts zu übergeben.

<sup>1)</sup> Durch Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1875 haben die Bestimmungen des Wiener Münzvertrages insofern eine Abänderung erfahren, als bei der Feststellung des Goldgehalts ein Fünftausendtel der Probiergewichtseinheit (also 0.2 Tausendtel) den kleinsten Gewichtsteil bilden soll.

das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrolle zurückzulegen Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluss des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

11. Ueber alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit fortlaufende Register oder Journale zu führen.

12. Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewicht und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Wertsumme in besondere Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte in Mehr oder Weniger anzugeben.

13. Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzler-Amt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem ausser dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind.

Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebnis der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken.

14. Die Beaufsichtigung von Seiten des Reichs (§ 7 des Gesetzes) erfolgt durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, sowie über das gesamte Verfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniss zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Goldbestände und der neugeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.

Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissaren hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten.

---

## Münzgesetz

vom 9. Juli 1873.

(Reichsgesetzblatt 1873, S. 233).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

### Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesamten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu er-

lassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

#### Artikel 2.

Ausser den im Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass bei denselben die Abweichungen in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendteile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passiergewicht (§ 9) acht Tausendteile betragen darf.

#### Artikel 3.

Ausser den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1. als Silbermünzen:  
Fünfmarkstücke,  
Zweimarkstücke,  
Einmarkstücke,  
Fünfzigpfennigstücke und  
Zwanzigpfennigstücke;
2. als Nickelmünzen:  
Zehnpfennigstücke und  
Fünfpfennigstücke;
3. als Kupfermünzen:  
Zweipfennigstücke und  
Einpennigstücke

nach Massgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

#### § 1.

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

- 20 Fünfmarkstücke,
- 50 Zweimarkstücke,
- 100 Einmarkstücke,
- 200 Fünfzigpfennigstücke und
- 500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer, so dass 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrat festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendteile, im Gewicht mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendteile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

#### § 2.

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in

**Mark**, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite **das Bildnis** des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrat festgestellt.

### § 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrat festgestellt.

### § 4.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

### Artikel 4.

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres **zehn Mark** für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werte nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreissigtalersfusse angehörenden einzuziehen. Der Wert wird nach der Vorschrift im Art. 14, § 2 berechnet.

### Artikel 5.

Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

### Artikel 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1. Die auf andere als Talerwährung lautenden, mit Ausschluss der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,

2. die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,

3. die Scheidemünzen der Talerwährung, welche auf einer anderen Einteilung des Talers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werte von  $\frac{1}{12}$  Taler, bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Artikel 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

#### Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landescheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

#### Artikel 8.

Die Anordnung der Ausserkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrat.

Die Bekanntmachungen über Ausserkurssetzung von Landesmünzen sind ausser in den zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Ausserkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

#### Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrat wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

#### Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöchernte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

#### Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehalten Befugnis, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

#### Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Massgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muss für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

### Artikel 13.

Der Bundesrat ist befugt:

1. Den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrate in Gemässheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

### Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

#### § 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

#### § 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Massgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Taler zum Werte von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werte von  $1\frac{5}{7}$  Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werte von  $1\frac{1}{5}$  Mark,

die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnis zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Ausserkurssetzung anzunehmen:

1. im gesamten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweitalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Talers zu 3 Mark;
2. im gesamten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Taler unter Berechnung des  $\frac{1}{3}$  Talerstücks zu einer Mark und des  $\frac{1}{6}$  Talerstücks zu einer halben Mark;
3. in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Talerwährung gilt, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Talerwährung zu den daneben bezeichneten Werten:

$\frac{1}{12}$ Talerstücke	zum Werte von 25 Pfennig.
$\frac{1}{15}$ „	„ „ „ 20 „
$\frac{1}{30}$ „	„ „ „ 10 „
$\frac{1}{3}$ Groschenstücke	„ „ „ 5 „
$\frac{1}{5}$ „	„ „ „ 2 „
$\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ Groschenstücke	„ „ „ 1 „

4. in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftteilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftteilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werte von  $2\frac{1}{2}$  Pfennig;
5. in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werte von  $\frac{1}{2}$  Pfennig;
6. in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werte von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesamten Bundesgebietes zu den angegebenen Werten bis zur Ausserkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer andern Landeswährung als der Talerwährung angehören, sind bis zur Ausserkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden musste.

Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder teilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, dass die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14, § 2 erfolgt.

Artikel 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Massgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

---

## Beschlüsse des Bundesrates

### zur Ausführung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Session von 1873.

#### Protokoll der sechsundvierzigsten Sitzung.

---

Geschehen Berlin, den 8. Juli 1873.

§ 521.

Es wurde beschlossen:

Zu Artikel 2 des Münzgesetzes.

1. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark soll 17 Millimeter betragen.

2. Dieselben sind im Ringe mit ganz glattem Rande zu prägen. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes tragen

sie auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „5 Mark“.

3. Für die sämtlichen Kosten der Prägung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark werden seitens der Reichskasse den einzelnen Münzstätten für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für je 279 Fünfmarkstücke 8 Mark vergütet.

4. Die Bestimmungen unter Ziff. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 (§ 641 der Protokolle) finden auch auf die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark Anwendung.

Zu Artikel 3, § 1 des Münzgesetzes.

5. Bei Prüfung des Feingehaltes der Reichssilbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

6. Alle zur Vermünzung legierten Schmelzmassen müssen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben durch einen Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. Ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden.

7. Die Bestimmungen unter Ziff. 11, 12 und 13 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 (§ 641 der Protokolle) finden auch auf die Reichssilbermünzen Anwendung.

Zu Artikel 3, §§ 2 und 3 des Münzgesetzes.

8. Der Durchmesser soll betragen und zwar:

für das Fünfmarkstück . . .	38	Millimeter
„ „ Zweimarkstück . . .	28	„
„ „ Einmarkstück . . .	24	„
„ „ Fünfzigpfennigstück .	20	„
„ „ Zwanzigpfennigstück .	16	„

9. Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit Uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt.

Dieselben tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Fünf Mark“.

10. Die Zwei- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Zwei Mark“.

Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die Inschrift „Deutsches Reich“, „1 Mark“ und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz.

Die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50“ bzw. „20“ und unten die Umschrift „Pfennig“.

11. Die Nickelmünzen sollen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt, und es soll das Pfund dieser Legierung zu  
125 Zehnpfennigstücken bezw  
200 Fünfpfennigstücken

ausgebracht werden.

12. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar  
für das Zehnpfennigstück 21 Millimeter und  
für das Fünfpfennigstück 18 Millimeter.

13. Die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Das Gepräge der Reversseite ist das gleiche, wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung, und die Ziffern „50“ und „20“ werden durch die Ziffern „10“ bezw. „5“ ersetzt.

14. Die Kupfermünzen sollen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legierung ausgebracht werden in

150 Zweipfennigstücken bezw.  
250 Einpfennigstücken.

15. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar  
für das Zweipfennigstück . . . 20 Millimeter,  
„ „ Einpfennigstück . . . 17 $\frac{1}{2}$  „

16. Die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reversseite derselben gleicht jener der Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, dass an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt und dass die Ziffern „50“ und „20“ durch „2“ bezw. „1“ ersetzt werden.

17. Bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Art. 3 § 3 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht.

Zu Artikel 3, § 4 des Münzgesetzes.

18. Für die sämtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber . . . . .	$\frac{3}{4}$ Prozent
„ „ Zweimarkstücke . . . . .	1 $\frac{1}{2}$ „
„ „ Einmarkstücke . . . . .	1 $\frac{3}{4}$ „
„ „ Fünfzigpfennigstücke . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ „
„ „ Zwanzigpfennigstücke . . . . .	4 „
„ „ Zehnpfennigstücke . . . . .	2 „
„ „ Fünfpfennigstücke . . . . .	4 „
„ „ Zweipfennigstücke . . . . .	8 „
„ „ Einpfennigstücke . . . . .	15 „

des ausgeprägten Nominalwertes.\*)

Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert.

\*) Durch Bundesratsbeschluss vom 29 Mai 1875 ist die Vergütung wie folgt geändert worden:

für die Fünfmarkstücke . . . . .	$\frac{3}{4}$ Prozent,
„ „ Zweimarkstücke . . . . .	1 $\frac{1}{2}$ „
„ „ Einmarkstücke . . . . .	1 $\frac{3}{4}$ „
„ „ Fünfzigpfennigstücke . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ „
„ „ Zwanzigpfennigstücke . . . . .	4 „
„ „ Zehnpfennigstücke . . . . .	3 „
„ „ Fünfpfennigstücke . . . . .	6 „
„ „ Zweipfennigstücke . . . . .	15 „
„ „ Einpfennigstücke . . . . .	30 „

19. Ausser den Reichsgoldmünzen zu zwanzig und zehn Mark sollen vorerst hauptsächlich:

Einmarkstücke,  
Zwanzigpfennigstücke,  
Zehnpfennigstücke,  
Zweipfennigstücke und  
Einpennigstücke

geprägt werden.

Die Regierungen, welche im Besitze von Münzstätten sind, werden ersucht, baldmöglichst Mitteilung darüber an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen, ob sie geneigt sind, ausser Reichsgoldmünzen, auch Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen auf ihren Münzstätten ausprägen zu lassen, und welche Leistungsfähigkeit sie für die einzelnen Münzstätten und Münzsorten in Aussicht stellen können für den Fall, dass die Goldausprägung in dem seitherigen Umfange fortgesetzt, oder auf die Hälfte beschränkt wird.

Die Bestimmung über die in den einzelnen Münzgattungen auszuprägenden Beträge sowie über die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten bleibt bis zur Einkunft der Erklärungen der Hohen Regierungen vorbehalten.

20. Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsmünzen sollen Urmatrizen für die Reversseite der goldenen und silbernen Fünfmarkstücke sowie der Zweimarkstücke, ferner für die Randschrift bezw. die Randverzierung der silbernen Fünfmarkstücke, sodann für die Avers- und Reversseite der Einmarkstücke, Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke, weiter Urmatrizen für den gerippten Rand der Silbermünzen zu Zwei Mark, Ein Mark, Fünfzig- und Zwanzigpfennig und endlich Urmatrizen von Normalzahlenreihen für alle Münzen angefertigt und mittelst dieser Urmatrizen hergestellte Matrizen den mit Ausmünzung der Reichsmünzen betrauten Münzstätten zugestellt werden.

21. Die Bestimmungen unter Ziffer 14 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 (§ 641 der Protokolle) finden auf die gemäss des Münzgesetzes weiter auszuprägenden Reichsmünzen analoge Anwendung.

Es wurde ferner beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären:

22. dass vom Beginn des nächsten Jahres ab das Gepräge der Reversseite der Zwanzig- und Zehnmarkstücke mit jenem der goldenen Fünfmarkstücke, wie solches unter Ziffer 2 vorgeschrieben ist — selbstverständlich unter entsprechender Abänderung der Wertbezeichnung — in Uebereinstimmung gebracht werde,

23. dass unter den auf Rechnung des Reichs einzuziehenden Landes-Silbermünzen (Art. 7 des Münzgesetzes) auch die Kronentaler österreichischen oder brabantischen Gepräges inbegriffen sind,

24. dass die Kosten, welche den Landeskassen seither für Verpackung und Versendung der auf Rechnung des Reichs eingezogenen Münzen entstanden sind, aus der Reichskasse ersetzt werden, dass aber vom 1. August l. J. an ein Ersatz solcher Kosten nicht mehr stattfindet und es im Gebiete der Reichspostverwaltung den einzelnen Regierungen überlassen bleibe, die eingezogenen Münzen jeweils an die nächstgelegene Postkasse abliefern zu lassen, während die betreffenden Sendungen zwischen bayrischen und württembergischen Kassen einerseits und den Reichskassen andererseits von den beteiligten Postverwaltungen portofrei befördert werden und dass dasselbe Verfahren beim Ersatz für die eingezogenen Münzen stattfindet.

## Bekanntmachung

**vom 6. Dezember 1873** (R.-G.-Bl. S. 375), betreffend die Ausserkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

---

## Bekanntmachung

**vom 22. Januar 1874** (R.-G.-Bl. S. 12), betreffend das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke.

---

## Bekanntmachung

**vom 7. März 1874** (R.-G.-Bl. S. 21), betreffend die Ausserkurssetzung der Kronentaler, sowie von Münzen des Konventions-Fusses

---

# Gesetz

betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Vom 20. April 1874. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 35).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einzigster Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler Anwendung.

Urkundlich etc.

Gegeben.

---

## Bekanntmachung

**vom 29. Juni 1874** (R.-G.-Bl. S. 111), betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke.

---

## Bekanntmachung

vom 2. Juli 1874 (R.-G.-Bl. S. 111), betreffend die Ausserkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.

---

## Bekanntmachung

vom 16. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. S. 126), betreffend das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen.

---

## Gesetz

### wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsass-Lothringen.

Vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 131).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### § 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Massgaben auf Elsass-Lothringen ausgedehnt.

#### § 2.

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs findet nicht statt.

#### § 3.

Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

„Eine Ausserkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist,“

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung ausser Anwendung.

#### § 4.

Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§ 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14, § 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) werden der Frank zum Werte von 0,8 Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnis zum Frank berechnet.

§ 5.

Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsass-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung bis zur Ausserkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werten bis zu den im Artikel 9, Absatz 1, bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen:

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen:

Fünfcentimes - Stücke zum Werte von 4 Pfg.

Zehncentimes - Stücke " " " 8 "

Zwanzigcentimes - Stücke " " " 16 "

b) an Stelle der Reichssilbermünzen:

Fünzigcentimesstücke zum Werte von 40 Pfg.

Einfrank - Stücke " " " 80 "

Zweifranken - Stücke " " " 1 Mark 60 Pfg.

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9, Absatz 1, bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

---

## Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. S. 149), betreffend die Ausserkurssetzung folgender Landes-Silber- und Kupfermünzen:

1. der auf Grund der Zwölftheilung des  $\frac{1}{30}$ -Talerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennigstücke deutschen Gepräges;
2. der Zwei-, Vier- und Achthellerstücke kurhessischen Gepräges;
3. der nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölftaler- oder Achtzehnguldenfuss ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges;
4. nachstehender Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$\frac{1}{1}$ -Speciestaler oder 60 Schillinge schlesw.-holst. Kurant,

$\frac{2}{3}$ - " " 40 " " " "

$\frac{1}{3}$ - " " 20 " " " "

---

## Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. S. 152), betreffend das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen.

---

## Allerhöchster Erlass,

betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen.

Vom 17. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 72).

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, dass die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“, für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anwenden.

Dieser Erlass ist durch das Reichs - Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Durch Finanz-Ministerial-Verfügung vom 29. März 1875 auf alle preussischen Behörden ausgedehnt).

### Bekanntmachung

vom 26. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 134), betreffend das Verbot des Umlaufes polnischer eindrittel und einsechstel Talarastücke.

### Bekanntmachung

vom 7. Juni 1875 (R.-G.-Bl. S. 247), betreffend die Ausserkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreissigkreuzer- und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

### Bekanntmachung

betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen.

Vom 8. Juni 1875. (Centralbl. für das Deutsche Reich, Nr. 24, S. 348).

Zum Vollzuge des Artikels 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die deutschen Münzstätten, und zwar:

Die Königlich preussischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Grossherzoglich badische zu Karlsruhe, die Grossherzoglich hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von Drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probierscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichtes, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf  $\frac{1}{5000}$ . Als Gebühr für diese Ermittlung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von 1,50 Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3,00 Mark zu zahlen\*), die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

\*) **Anmerkung.** Für Berlin beträgt die Gebühr seit 1897 2 bzw. 4 Mark.

Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmässig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.

3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probierscheines und eine Berechnung des Wertbetrages, zu welchem das Gold einschliesslich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, dass er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
  4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probierer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv massgebend ist. Gibt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
  5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
  6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendteilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.
  7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.
- Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage:  
Eck.

## Bekanntmachung

vom 21. September 1875 (R.-G.-Bl. S. 304), betreffend die Ausserkurssetzung der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen.

1. 12-Schillingstücke
 

2-	"	}	lübbeckischer, hamburgischer oder mecklenburgischer, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
1-	" (sog. schwere Schillinge)		
1/2-	" (Sechslinge)		
1/4-	" (Dreilinge)		
2. der im Zwölftaler- und der im Vierzehntalerfuss ausgeprägten silbernen 1 Schillingstücke (sog. leichte Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, der im Zwölftalerfuss ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenb. Gepräges und der auf Grund der Zwölftteilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei- und Eineinhalb- und Eimpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;
3. nachstehender im Vierzehntalerfuss ausgeprägter Silbermünzen kurbrandenburgischen und preussischen Gepräges:
  - der bis zum Jahre 1810 geprägten 2/3-Taler od. 16 g. Groschenstücke,
  - " " " " 1768 " 1/2- " und 1/4-Talerstücke,
  - " " " " 1785 " 1/3- " (sog. Tympe oder preussische Achtzehnkreuzerstücke),
  - der mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzierten 1/3- und 1/6- Talerstücke;
4. der für die ehemals polnischen Landesteile der preussischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen (1/60- und 1/120-Taler) preussischen Gepräges;

5. der im Sechszehntalerfuss geprägten  
 $\frac{1}{4}$ -Reichstaler und } Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges;  
 $\frac{2}{3}$ - „ }  
ferner:  
der Zweimarkstücke (32 Schillinge), }  
der Einmarkstücke (16 Schillinge), } Lübeckischen,  
der 8-Schillingstücke, } hamburgischen, oder mecklen-  
der 4-Schillingstücke. } burgischen Gepräges.

---

## Bekanntmachung

vom 21. September 1875 (R.-G.-Bl. S. 307), betreffend die Ausserkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenvährung.

---

## Bekanntmachung

vom 17. Oktober 1875 (R.-G.-Bl. S. 311), betreffend die Ausserkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.

---

## Verordnung

betreffend die Einführung der Reichswährung.

Vom 22. September 1875 (R.-G.-Bl. S. 303).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

### Einzigter Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesamten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben Rostock, den 22. September 1875.

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

(L. S.)

---

## Mitteilung

des Reichskanzlers vom 30. November 1875, dass der Bundesrat beschlossen hat,

1. in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1874, dass die Münze zu Hamburg das Münzzeichen J auf ihren Münzen anzubringen habe;
2. in seiner Sitzung vom 7. November 1874, dass im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes „Mark“ das Zeichen „M“ anzuwenden sei;
3. in seiner Sitzung vom 13. Februar 1875, dass im amtlichen Verkehr für das Zehnmarkstück die Bezeichnung „Krone“, für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anzuwenden sei.

## Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 315), betreffend die Ausserkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab ausser Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

## Bekanntmachung,

betreffend die Umwechselung von Reichsgoldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Vom 19. Dezember 1875. (Deutscher Reichs-Anzeiger No. 299, Centralblatt S. 802).

Auf Grund des Artikels 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrat Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. Der Reichsbankhauptkasse in Berlin.
2. den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München.

Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden.

Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmässig formierten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwertes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzahlung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen 5 Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird.

Berlin, den 19. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.

## Gesetz,

betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Vom 6. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 3).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrat ist befugt zu bestimmen, dass die Eintalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler bis zu ihrer Ausserkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen, unter Berechnung des Talers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

## Bekanntmachung

vom 12. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 162), betreffend die Ausserkurssetzung von Scheidemünzen der Talerwährung.

### Bestimmungen

über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.\*) (Centralblatt S. 260).

(Erlassen vom Reichskanzleramt unter dem 9. Mai 1876).

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen beschlossen:

**Falschstücke.** I. 1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146-148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich Preussischen Münzstätte in Berlin (C., Unterwasser-Str. 2-4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preussische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Wert der ein-sendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit des Falschstücks an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemässheit der Vorschrift unter I. 2 verfare.

**Gewaltsam etc. beschädigte Münzen.** II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

**Abgenutzte Reichsmünzen.** III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüsst haben, dass sie das Passiergewicht (§ 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871. Reichs-Gesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen, sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen

\*) Die Bestimmungen unter I und II finden auch auf die Taler Anwendung.

Wert anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, dass sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preussen: der General-Staatskasse und den Regierungs- bzw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmässig verpackt und bezeichnet dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlich Preussischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntnis einzusenden und den Wert des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht ausser Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, den 9. Mai 1876.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Eck.

## Bekanntmachung

vom 2. November 1876 (R.-G.-Bl. S. 221), betreffend die Ausserkurssetzung der Zweitalerstücke und der Eindritteltalerstücke deutschen Gepräges.

### Verfügung des Finanz-Ministers

über die Behandlung klangloser, verquecksilberter, verbogener etc. und durch Feuer geschwärzter echter Münzen. Vom 8. November 1876.

A. Diejenigen echten Goldmünzen, welche in Folge spröden Metalles unganze Stellen und demnach keinen guten Klang haben, beim Aufwerfen auf einen harten Gegenstand klappern und dadurch trotz sonstiger normaler Beschaffenheit beim Publikum den Verdacht der Unechtheit erwecken, gehören zu denjenigen Münzen, welche in Gemässheit der von dem Bundesrate in der Sitzung vom 24. März d. J. festgestellten Bestimmungen sub I 3 a zur Einziehung zu bringen sind.

B. Solche Reichsmünzen, deren Oberfläche durch Berührung mit Quecksilber ein verändertes Aussehen erhalten hat, gehören zu den beschädigten Münzen und sind nach II der „Bestimmungen“ zu behandeln.

C. Wenn Münzen durch Aufwerfen auf einen harten Gegenstand gesprungen und nicht mehr vollwichtig sind, so unterliegen dieselben den „Bestimmungen“ nicht, die vollwichtigen dagegen werden ersetzt.

D. Verbogene, gequetschte, überfahrene — also gewaltsam beschädigte — Münzen, gleichviel ob vollwichtig oder nicht, sind nach II der „Bestimmungen“ zu behandeln.

Ob die Beschädigung vorsätzlich oder nicht vorsätzlich erfolgt ist, kann dem beschädigten Stück nicht angesehen und daher auch für die unabsichtlich beschädigten Münzen ein anderes Verfahren nicht angeordnet werden.

E. In Folge unganzen Gusses fehlerhaft aus den Münzstätten hervorgegangene Münzen hätten überhaupt nicht ausgegeben werden sollen. Wo es dennoch geschehen ist, müssen dieselben ersetzt werden.

F. Münzen, welche bei einem Brande nur geschwärzt sind, sich aber sonst gut und vollwichtig erhalten haben, sind nach I 3 a der „Bestimmungen“ zur Einziehung zu bringen, in allen anderen Fällen, wo eine Beschädigung der Münzen durch das Feuer stattgefunden hat, sind dieselben nach II der „Bestimmungen“ zu behandeln. Ein Ersatz für derartige Münzen nach dem Metallwert findet nicht statt, da die Münzanstalten überhaupt kein Metall mehr zu kaufen haben.

## Auszug aus dem Protokoll

der 22. Sitzung des Bundesrates vom 9. Mai 1877. betreffend Abänderung des Gepräges der Fünfzigpfennigstücke.

§ 271.

Es wurde unter entsprechender Abänderung des Beschlusses vom 8. Juli 1873 — § 521 der Protokolle Nr. 10, Absatz 3 und 17 — beschlossen, dass bei fernerer Ausprägung von Fünfzigpfennigstücken auf beiden Seiten die Verzierung mit einem Eichenkranz angebracht, dass demzufolge der Adler auf der Aversseite erheblich verkleinert, und das bis jetzt doppelt angebrachte Münzzeichen nur noch einmal angebracht, und dass auf der Reversseite, unter Nachbildung der Schrift des Einmarkstückes, unmittelbar unter die ebenfalls verkleinerte Zahl 50 das seither in der Umschrift befindliche Wort „Pfennig“ angefügt werde.

(Mitteilung des Reichskanzlers an den Reichstag vom 12. Februar 1878).

---

## Auszug aus dem Protokoll

der 22. Sitzung des Bundesrates vom 9. Mai 1877, betreffend Verhütung der Zerbrechlichkeit und des mangelhaften Klanges der Goldstücke.

§ 272.

Es wurde beschlossen :

Damit nicht im Klange mangelhafte oder leicht zerbrechliche Reichsgoldmünzen von den Münzstätten in Verkehr gesetzt werden, haben die Münzstätten das ihnen zur Prägung überwiesene Gold vor der Übernahme sorgfältig auf seine Sprödigkeit zu untersuchen und eventl. sogleich zurückzuweisen. Tritt die Sprödigkeit erst nach der Annahme des Goldes im Laufe des Münzbetriebes hervor, so ist die Münzstätte verpflichtet, auch in geringem Grade sprödes Gold unter Anwendung eines geeigneten Umschmelzungsverfahrens nach Möglichkeit geschmeidig zu machen. Zugleich sind alle aus dem Münzbetriebe hervorgehenden Reichsgoldmünzen, ehe sie von den betreffenden Beamten der Münzstätte in Beutel bzw. in Rollen verpackt werden, einzeln auf eine Stahlplatte aufzuwerfen und dadurch auf ihren Klang und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Münzen, welche hierbei zerbrechlich oder im Klange mangelhaft befunden werden, müssen von der Münzstätte wiederum eingeschmolzen werden.

---

## Finanz-Ministerial-Verfügung, betr. die Behandlung gesprungener Münzstücke.

Vom 9. Oktober 1877.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 8. November 1876, betreffend die Behandlung nicht unlauffähiger Geldstücke, bestimme ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler, dass gesprungene Münzen, sofern sie nach dem Ermessen des Münz-Metall-Depots nicht absichtlich gesprengt oder am Gewichte verringert sind, in gleicher Weise, wie die in Folge unganzen Gusses fehlerhaft aus den Münzstätten hervorgegangenen Münzen behandelt, also auf Antrag des Interessenten gegen Erstattung des Wertes eingezogen werden.

Der Finanzminister  
Camphausen.

---

**Bundesratsbeschluss,**  
**betr. die Behandlung gewaltsam beschädigter Reichsmünzen.**  
Vom 13. Dezember 1877.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Dezember 1877 beschlossen, dass gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluss soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, dass hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

---

**Bekanntmachung**

**vom 22. Februar 1878** (R.-G.-Bl. S. 3), betreffend die Ausserkurssetzung folgender Landes-Silber- und Kupfermünzen:

1. der Einsechstalerstücke deutschen Gepräges;
2. der  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{1}{4}$ - und  $\frac{1}{8}$ - Talerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. der auf Grund der Zehnteilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und der auf Grund der Zehn- oder Zwölftelung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ -,  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{12}$ - Groschenstücke);
4. der nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

---

**Gesetz,**

**betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig.**

Vom 1. April 1886.

(Reichs - Gesetzbl. S. 67).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im Artikel 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) ist unter Nr. 2 vor dem Worte „Zehnpfennigstücke“ einzuschalten: „Zwanzigpfennigstücke.“

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1886.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

---

**Bundesratsbeschluss,**  
**betreffs der Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig.**  
Vom 4. November 1886.

1. Die in Gemässheit des Gesetzes vom 1. April d. J. (Reichsgesetzblatt S. 67) herzustellende Nickelmünze zu zwanzig Pfennig ist aus einer Legierung von 25 Teilen Nickel und 75 Teilen Kupfer zu prägen, und es sind

bei einem Durchmesser der Münze von 23 Millimetern. aus einem Pfunde dieser Legierung 80 Stück Zwanzigpfennigstücke auszubringen.

2. Die Prägung der Nickelmünze zu zwanzig Pfennig erfolgt mit glattem Rand. Auf der Adlerseite wird die Mittelfläche gegen die sie umgebende, nach innen durch einen Perlenkreis, nach aussen durch eine Schmureinfassung begrenzte konzentrische Randfläche vertieft und wird in der Spiegel-Mittelfläche der Reichsadler und das Münzzeichen, auf der matten konzentrischen Randfläche eine Verzierung von Eichenlaub angebracht. Auf der Schriftseite wird die von einem Perlenkreis umgebene Mittelfläche durch die gestrichelte Zahl „20“ ausgefüllt, während die konzentrische Randfläche zwischen Perlenkreis und Schmureinfassung mit der Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und hierunter, durch je einen Stern getrennt, mit der Wertbezeichnung „20 Pfennig“ zu versehen ist.

3. Das für die Ausprägung der genannten Münze erforderliche Metall ist den Münzstätten in Form von Plättchen zu liefern, und ist den Münzstätten für die sämtlichen Kosten der Prägung aus der Reichskasse eine Prägegebühr von 1 $\frac{1}{2}$  Prozent des ausgeprägten Nominalwertes zu zahlen.

4. Es sind zunächst bis zu 5 Millionen Mark in Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig auszuprägen.

5. Bei Verteilung der Prägung auf die einzelnen Münzstätten sind die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 — § 67 der Protokolle — Punkt 3 bestimmten Prozentsätze mit der Massgabe zu Grunde zu legen, dass der bisher der Münzstätte in Darmstadt zugewiesene Prozentsatz den übrigen Münzstätten, nach Massgabe ihrer Verhältniszahl, zuwächst.

---

## Bekanntmachung,

### betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Vom 16. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 149).

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler,  
Fürst von Bismarck.

---

## Bekanntmachung,

### betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke.

Vom 16. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 149)

Im Anschluss an das Verbot des Umlaufs fremder Silbermünzen hat der Bundesrat genehmigt, dass die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen Singen und Konstanz, sowie innerhalb der badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler,  
Fürst von Bismarck.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke.**

Vom 30. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 171).

Im Anschluss an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, dass die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich sächsischen Hauptzoll- beziehungsweise Hauptsteuerämter Zittau, Bautzen, Schandau, Freiberg, Annaberg und Eibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Reichskanzler.  
Fürst von Bismarck.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke.**

Vom 7. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 218).

Im Anschluss an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, dass die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Gebiets der Stadt Lindau, und die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich bayrischen Hauptzollämter Lindau, Pfronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und Hof auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.  
Fürst von Bismarck.

---

## Gesetz,

**betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges.**

Vom 28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. S. 315).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### § 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Ausserkurssetzung der in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler, unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs, zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen

### § 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf zur Deckung des durch die Einziehung dieser Münzen entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

§ 3.

Die im § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) dem Reichskanzler erteilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von 175 Millionen Mark ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 28. Februar 1892.

(L. S.)

Wilhelm.  
Graf von Caprivi.

---

**Gesetz,  
betreffend Aenderungen im Münzwesen.**

Vom 1. Juni 1900. (Reichs-Gesetzblatt S. 250).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.,  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats  
und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)  
wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesrats  
mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre ausser Kurs zu setzen. Die Bekannt-  
machung über die Ausserkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt, sowie durch  
die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden  
dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer I des vorbezeichneten Gesetzes werden die  
Worte „und Zwanzigpfennigstücke“, ferner im Artikel 3, § 1 Abs. 1 die Worte  
„und in 500 Zwanzigpfennigstücke“, sowie im Artikel 3, § 1 Abs. 3 die Worte  
„mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke“ gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind ausser Kurs zu setzen. Hierbei  
finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Massgabe  
Anwendung, dass die Anordnung der Ausserkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902  
erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig  
vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt ausser Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind ausser Kurs zu setzen. Hierbei  
finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Massgabe  
Anwendung, dass die Anordnung der Ausserkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903  
erfolgen darf.

Artikel IV.

An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende  
Bestimmung:

Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf weiteres fünfzehn  
Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

#### Artikel V.

Dem Artikel 3 § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absatz 2 beigelegt:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.“

#### Artikel VI.

Der Artikel 8 der Mass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigeprägtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1900.

L. S.

Wilhelm,  
Fürst zu Hohenlohe.

---

### Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Einführung des Kilogramm-Gewichtes in den Münzstätten.

Vom 7. Juni 1900.

Durch den Artikel VI des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) wird der Artikel 8 der Mass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473), welcher das Zollpfund als besonderes Münzgewicht beibehielt, aufgehoben. Demnach ist künftig von den Münzstätten auch im Münzwesen das allgemeine Verkehrsgewicht, das Kilogramm mit seinen Teilen und Vielfachen (vergl. Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Mass- und Gewichtsordnung, vom 26. April 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 151, und Artikel 6, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 115), zur Anwendung zu bringen.

Der Reichskanzler,

In Vertretung:

(gez.) Freiherr von Thielmann.

---

### Bekanntmachung, betreffend die Ausserkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark.

Vom 13. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 253).

Auf Grund des Artikels I, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

#### § 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab, ausser den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler  
In Vertretung:  
gez. Freiherr von Thielmann.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Ausserkurssetzung der Vereinstaler österreichischen Gepräges.**

Vom 8. November 1900 (R.-G.-Bl. S. 1013).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. S. 315), hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab, ausser den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der in § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler, sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler,  
In Vertretung:  
Freiherr von Thielmann.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Ausserkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.**

Vom 31. Oktober 1901.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

### § 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist ausser den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

### § 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

### § 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

---

## Bekanntmachung

**betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges innerhalb deutscher Grenzbezirke.**

Vom 23. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 37).

Im Anschluss an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, dass die Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen

innerhalb des preussischen Regierungsbezirkes Aachen:

in den Ortschaften Ouren, Oberhausen, Renland, Lascheid, Lengeler, Malscheid (Kreis Malmedy);

innerhalb des preussischen Regierungsbezirkes Trier:

in den Ortschaften Dasburg (Kreis Prüm), Echternacherbrück, Bollandorf, Ferschweiler, Ernzen, Weilerbach, Laufenwehr, Irrel, Wallendorf, Ammeldingen a. d. Our, Geutingen, Körperich, Obersgegen, Niedersgegen, Roth, Biesdorf, Cruchten, Neuerburg, Geichlingen, Lahr, Rodershausen, Gemünd, Bauler, Uebereisenbach, Carlshausen (Kreis Bitburg), Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Langsur, Mesenich, Metzdorf, Grewenich, Mennigen, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Minden, Godendorf, Igel, Liersberg, Eisenach (Landkreis Trier), Perl, Sehndorf, Wochern, Besch,

Nennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Fellerich, Wehr, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Wellen, Temmels, Tawern (Kreis Saarburg); innerhalb des Bezirkes Lothringen: in den Ortschaften Apach, Sierek, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Berg, Mallingen, Gauwies, Fixem, Beiern, Püttlingen, Mondorf, Rodemachern, Breisdorf, Sentsich, Kattenhofen, Garsch, Bust, Rüttgen, Nieder-Rentgen, Hagen, Ewringen, Suftgen, Kanfen, Gross-Hettingen, Oetringen, Escheringen, Wollmeringen, Ruxweiler, Oettingen, Ametz, Deutsch-Oth, Rüssingen, Redingen (Kreis Diedenhofen).

Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Freiherr von Thielmann.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Ausserkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.**

Vom 16. Oktober 1902 (R.-G.-Bl. S. 267).

Auf Grund des Artikel III, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

### § 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist ausser den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

### § 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

### § 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Freiherr von Thielmann.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges.** (Centralblatt 1903, S. 101).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315), in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung, hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Ausserkurssetzung der genannten Talergattung (vergl.

die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, dass die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler  
In Vertretung: Freiherr v. Thielmann.

---

## Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Gepräges innerhalb preussischer Grenzbezirke.

Vom 19. März 1903. (R.-G.-Bl. S. 58).

Im Anschluss an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888, R.-G.-Bl. S. 149 — hat der Bundesrat genehmigt, dass die Scheidemünzen niederländischen Gepräges innerhalb der nachstehend verzeichneten Gemeindebezirke in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Kreis Weener, Regierungsbezirk Aurich.

Landgemeinden: Boen, Bunde, Bunderneuland, Charlottenpolder, Heinitzpolder, Landschaftspolder, Wymeer.

Kreis Aschendorf, Regierungsbezirk Osnabrück.

Landgemeinden: Heede, Neu-Rhede, Rhede.

Kreis Grafschaft Bentheim, Regierungsbezirk Osnabrück.

Städte: Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn, Schüttorf.

Landgemeinden: Achterberg, Adorf, Agterhorn, Altendorf, Bakelde, Bardel, Bentheim, Bookholt, Brandlecht, Echteker, Emlichheim, Eschebrügge, Frensdorf, Georgsdorf, Getelo, Gildehaus, Gross-Ringe, Hagelshoek, Halle, Heesterkante, Hestrup, Holt und Haar, Hoogstede-Bathorn, Itterbeck, Klein-Ringe, Laar, Lage, Neerlage, Neu-Ringe, Ohne, Quendorf, Samern, Sieringhoek, Suddendorf, Uelsen, Volzel, Vorwald, Waldseite, Wengsel, Westenberg, Wielen, Wilsum.

Gutsbezirke: Bentheim, Brandlecht.

Kreis Meppen, Regierungsbezirk Osnabrück.

Wohnplätze: Provinzialmoor und Schöningsdorf (Landgemeinde Gr. Fullen).

Landgemeinden: Heberlermeer, Hespertwist, Lindloh, Rühlertwist, Rütenbrock, Schwartenberg.

Kreis Ahaus, Regierungsbezirk Münster.

Städte: Ahaus, Gronau i. W., Stadthoim, Vreden.

Landgemeinden: Almsick, Alstätte, Ammelu, Anmeloe, Epe (Dorf), Epe (Kirchspiel), Estern-Büren, Heck, Hengeler-Wendfeld, Hundewick, Nienborg, Ottenstein, Südlöh, Wessendorf, Wessum (Dorf), Wessum (Kirchspiel), Wüllen.

Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster.

Städte: Anholt, Bochof, Borken.

Landgemeinden: Barlo, Borkenwirth, Hemden, Spork, Suderwick, Vardingholt, Weseke.

Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster.

Landgemeinde: Ochtrup.

**Kreis Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Städte: Goch, Cleve.

Landgemeinden: Alt-Kalkar, Appeldorn, Asperden, Brienens, Bylerward, Donsbrüggen, Emmericher Eiland, Grieth, Griethausen, Hanselaer, Hassum, Hau, Hönnepel, Hommersum, Hülm, Huisberden, Kalkar, Keecken, Kellen, Kessel, Kranenburg, Louisendorf, Materborn, Mehr, Neu-Louisendorf, Nieder-Mörmter, Niel, Pfalzdorf, Rindern, Salmorth, Schenkenschanz, Schneppenbaum, Till-Moyland, Warbeyen, Wardhausen, Wissel, Wisselward, Wyler, Zyfflich.

**Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Landgemeinden: Herongen, Kevelaer, Klein-Kevelaer, Leuth, Straelen, Twisteden, Walbeck, Weeze.

**Kreis Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Stadt: Kaldenkirchen.

Landgemeinden: Born, Bracht, Brügggen.

**Kreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Städte: Emmerich, Isselburg.

Landgemeinden: Bienen, Borghees, Dornick, Elten, Grietherbusch, Grondstein-Steinward, Heelden, Hüthum, Hurl, Klein-Netterden, Millingen, Praest, Vehlingen, Vrasselt.

**Kreis Aachen (Land), Regierungsbezirk Aachen.**

Landgemeinden: Herzogenrath, Kornelimünster, Laurensberg, Merkstein, Pannesheide, Richterich, Rimburg.

**Kreis Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.**

Landgemeinden: Elmpt, Nieder-Krüchten.

**Kreis Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen.**

Landgemeinden: Birgden, Frelenberg, Gangelt, Scherpenseel, Teveren, Wohnplatz Hastenrath (Landgemeinde Schümmerquartier).

**Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen.**

Landgemeinden: Arsbeck, Birgelen, Braunsrath, Breberen, Effeld, Haaren, Havert, Hillensberg, Höngen, Karken, Kempen, Kirchhoven, Millen, Myhl, Ophoven, Orsbeck, Saeffelen, Süsterseel, Tüddern, Waldfeucht, Wassenberg, Wehr, Wildenrath.

Berlin, den 19. März 1903.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

**Mitteilung des Reichskanzlers,  
betreffend die Ausprägung von Doppelkronen mit dem Bildnis des Kaisers auf der  
Hamburgischen Münzstätte.**

Vom 2. September 1904.

Es gereicht mir zur Freude, dem Senat mitteilen zu können, dass Seine Majestät der Kaiser und König durch Erlass vom 13. August 1904 auf Widerruf die Ausprägung von Doppelkronen mit Allerhöchstseinem Bildnis auf der hamburgischen Münze zu genehmigen geruht haben.

Die Genehmigung ist mit der Massgabe erteilt worden:

1) dass sämtliche in Hamburg für Rechnung der Reichsbank herzustellenden Doppelkronen fortan mit dem Bildnis Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgeprägt werden.

2) dass die Reichsbank an den auf ihre Rechnung stattfindenden Ausprägungen von Doppelkronen die hamburgische Münze nur bis zu durchschnittlich 8,17 Prozent beteiligt, wobei der Reichsbank die bisherige Freiheit darüber gewahrt bleibt

ob, wann und inwieweit sie bei ihren einzelnen Ausprägungen die hamburgische Münze bis zu diesem Prozentsatze heranziehen will.

Ich stelle ergebenst anheim, wegen Zustellung einer mittelst der Urmatrize angefertigten Matrize für die Aversseite der Doppelkronen mit dem Königlich Preussischen Herrn Finanz-Minister unmittelbar ins Benehmen zu treten.

.....  
Berlin, den 2. September 1904.

Der Reichskanzler, Reichsschatzamt  
In Vertretung:  
gez.: von Stengel.

An den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in Hamburg.  
I 5943.

---

## Auszug aus dem Bundesratsbeschluss betreffend die Neugestaltung der Fünfzigpfennigstücke.

Vom 6. Oktober 1904.

Nachdem dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach das Mischungsverhältnis bei Ausprägung der Fünfzigpfennigstücke künftig 750 Teile Silber und 250 Teile Kupfer betragen sollte, in der vom Reichstage durch die Einfügung des als Reichsilbermünze zu prägenden Dreimarkstücks beschlossenen Fassung, vom Bundesrate die Zustimmung versagt worden war, beschloss derselbe in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1904, das Fünfzigpfennigstück gemäss der Vorlage vom 9. September 1904 (Drucksache Nr. 111) zu gestalten.

Hiernach soll der Rand in Zukunft eine stärkere Riefflung — 90 Rippen, gegen vorher 126 — haben, Stäbchen und Perlenkreis gleich bleiben, dagegen das ganze innere Gepräge auf beiden Seiten der Münze, mit Ausnahme des Adlers auf der Hauptseite, verkleinert werden. Der Revers soll statt der bisherigen Wertbezeichnung „50 Pfennig“, die Worte „ $\frac{1}{2}$  Mark“ tragen.

---

**Anmerkung:** Es sei besonders hervorgehoben, dass amtlich nach wie vor die alte Benennung gebraucht und nicht etwa von  $\frac{1}{2}$  Markstücken gesprochen wird. Der Grund hiefür liegt darin, dass eine Änderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, in welchem die Bezeichnung „Fünfzigpfennigstück“ steht, nicht vorgenommen ist.

---

## Deutsch-Ost-Afrika.

### a) Für die Deutsch-Ostafrikanische-Gesellschaft.

#### Verordnung,

betreffend Ausprägung von Silber- und Kupfermünzen für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 14. April 1890.

(Deutsches Kolonialblatt S. 31).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. Mts. will Ich genehmigen, dass auf der hiesigen Königlichen Münze für Rechnung der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft Silbermünzen mit meinem Bildnis und Kupfermünzen mit dem Reichsadler geprägt werden.

Berlin, den 14. April 1890.

Wilhelm.  
(gez.) v. Caprivi. v. Scholz.

An  
die Minister der Auswärtigen Angelegenheiten  
und der Finanzen.

### b) Für das Deutsche Reich. (Kolonialamt).

#### Verordnung,

betreffend das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes.

(Deutsches Kolonialblatt Nr. 8 vom 1. April 1904).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) hat, gemäss der durch die Allerhöchste Order vom 23. Dezember 1903 erteilten Ermächtigung, der Reichskanzler unterm 28. Februar 1904 für das deutsch-ost-afrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

#### § 1.

Die Rechnungseinheit des deutsch - ost - afrikanischen Münzsystems ist die Rupie.

Die Rupie wird in hundert Heller eingeteilt.

#### § 2.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, wird durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt.

#### § 3.

Für das deutsch-ost-afrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. als Silbermünzen:          | 2. als Kupfermünzen:      |
| Zwei - Rupien - Stücke,       | Ein - Heller - Stücke und |
| Ein - Rupien - Stücke,        | Einhalb - Heller - Stücke |
| Einhalb - Rupien - Stücke,    |                           |
| Einviertel - Rupien - Stücke. |                           |

§ 4.

Der Feingehalt der in § 3 genannten Silbermünzen beträgt 10,6917 g für die Rupie; das Mischungsverhältnis beträgt 11 Teile Silber und 1 Teil Kupfer, sodass der Rupie ein Raughgewicht von 11,6637 g entspricht.

Die für die einzelnen Stücke gestattete Abweichung im Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Zwei-Rupien-Stücken und Ein-Rupien-Stücken zwei Tausendteile im Feingehalt, drei Tausendteile im Gewicht;

bei den Einhalb- und Einviertel-Rupien-Stücken drei Tausendteile im Feingehalt, zehn Tausendteile im Gewicht.

In der Masse aber müssen der Normalgehalt und das Normalgewicht bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 5.

Die Silbermünzen tragen auf der einen Seite das Bildnis des deutschen Kaisers mit der Umschrift „GUILLELMUS II IMPERATOR“, auf der andern Seite die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“, die Wertbezeichnung und das Münzzeichen, sowie eine aus Palmenwedeln gebildete Verzierung. Sie werden im gerippten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen:

für das Zwei-Rupien-Stück . . . . .	35 mm
„ „ Ein-Rupien-Stück . . . . .	30,5 „
„ „ Einhalb-Rupien-Stück . . . . .	24,42 „
„ „ Einviertel-Rupien-Stück . . . . .	19,2 „

§ 6.

Die in § 3 genannten Kupfermünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt, und es soll das Kilogramm dieser Zusammensetzung ausgebracht werden

- in 250 Ein-Heller-Stücke bzw.
- „ 400 Einhalb-Heller-Stücke.

§ 7.

Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“ und die Jahreszahl, auf der andern Seite die Wertbezeichnung und eine aus einem Lorbeerzweig gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Fadeneinfassung bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll betragen:

für das Ein-Heller-Stück . . . . .	20 mm
„ „ Einhalb-Heller-Stück . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „

§ 8.

Die Ausprägung der in § 3 genannten Silber- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes nach Massgabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9.

Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes sind bei allen Zahlungen, die bisher in Münzen der deutsch-ost-

afrikanischen Gesellschaft oder in britisch-indischen Rupien zu leisten waren oder geleistet werden konnten, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von zwei Rupien.

§ 10.

Der Gouverneur wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

§ 11.

Die Verpflichtung zur Annahme (§ 9) und zum Umtausche (§ 10) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, desgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Deutsch-ostafrikanische Landessilbermünzen und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, werden zwar an den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Schutzgebietes einzuziehen.

§ 12.

Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Silbermünzen sind bis zu ihrer Ausserkurssetzung, der eine Einlösung seitens des Schutzgebietes vorausgehen wird, neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Landessilbermünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes bei allen in Rupien zu leistenden Zahlungen anzunehmen.

§ 13.

Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Kupfermünzen (Pesa) sind nach Massgabe der Ausprägung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kupfermünzen einzuziehen.

Solange nach Inkraftsetzung der Hundertteilung der Rupie (§ 2) die Pesastücke noch nicht ausser Kurs gesetzt sind, ist der Pesa zum Werte von  $1\frac{1}{16}$  Heller in Zahlung zu nehmen, jedoch nur bis zu dem Betrage von 2 Rupien, für welchen die Heller gesetzliches Zahlungsmittel sind (§ 9), und mit der Massgabe, dass die bei der Umrechnung sich ergebenden Bruchteile unberücksichtigt bleiben, und dass der Pesa bei Zahlungen von weniger als 25 Heller zum Werte von  $1\frac{1}{2}$  Heller anzunehmen ist.

§ 14.

Von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes sind von einem durch Bekanntmachung des Gouverneurs zu bestimmenden Zeitpunkt an, die Reichsgoldmünzen zu zwanzig Mark zum Werte von fünfzehn Rupien, die Reichsgoldmünzen zu zehn Mark zum Werte von sieben und einhalb Rupien in Zahlung zu nehmen.

§ 15.

Der Gouverneur ist befugt:

1. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Münzumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen;
2. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Münzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;

3. zu bestimmen, ob fremde Münzen von den öffentlichen Kassen zu einem bekannt zu machenden Kurse in Zahlung genommen werden dürfen, sowie in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

---

## Neu-Guinea.

(Deutsches Kolonialblatt 1894, S. 420).

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie beschlossen hat, in der Königlichen Münze zu Berlin zum Umlauf in ihrem Schutzgebiet bestimmte Münzen prägen zu lassen, hat dieselbe mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers unterm 1. August d. J. Folgendes verordnet:

### § 1.

Die Münzen werden unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark“

1. als Goldmünzen: Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke.
2. als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke und Halbmarkstücke,  
und unter den Namen „Neu-Guinea-Pfennige“
3. als Bronzemünzen: Zehnpfennigstücke.
4. als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke

ausgeprägt. Die Goldmünzen aus einer Mischung von 900 Tausendteilen feinen Goldes und 100 Tausendteilen Kupfer, sodass 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein halbes Kilogramm wiegen. Die Silbermünzen aus einer Mischung von 900 Tausendteilen feinen Silbers und 100 Tausendteilen Kupfer, sodass 90 Mark in Silbermünzen ein halbes Kilogramm wiegen.

Die Gold-, Silber- und Bronzemünzen tragen auf der einen Seite das Bild eines Paradiesvogels, auf der anderen die Umschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“, sowie die Wertbezeichnung und das Jahr der Prägung. Die Kupfermünzen auf der einen Seite die Inschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“, auf der anderen die Wertbezeichnung und das Jahr der Prägung.

### § 2

Goldmünzen werden im Betrage bis zu 100 000 Mark, Silbermünzen im Betrage bis zu 400 000 Mark, Bronzemünzen und Kupfermünzen zusammen bis zu 50 000 Mark geprägt.

### § 3.

Die Münzen (§ 1) gelten im Bereiche des Schutzgebietes neben den in der Verordnung vom 19. Januar 1887 (V. Bl. S. 2) bezeichneten Reichsmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in gleichem Werte wie die entsprechenden Stücke der letzteren, und zwar die Gold- oder Silbermünzen bis zum Betrage von 1000 Mark, die Bronze- oder Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 Mark. Von den Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiete werden sämtliche Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung des Betrages zu dem vorbezeichneten Werte in Zahlung gegeben und angenommen.

§ 4 bis 7 usw.

---

# Südafrikanische Republik. (Transvaal).

## Münzgesetz vom 20. August 1891.

### Auszugsweise Übersetzung.

Artikel 1. Es soll eine Münzanstalt in Pretoria errichtet werden.

Artikel 2. Die Münzanstalt soll durch die „Nationale Bank der Zuid Afrikaanschen Republik. Beperktd“ betrieben werden.

Artikel 3. Die Münzeinheit soll das Pfund Sterling sein, geteilt in zwanzig Schillinge zu zwölf Pence das Stück.

Artikel 4. Die Münzsorten, welche von der Münzanstalt geprägt und ausgegeben werden, dürfen keine anderen als folgende sein:

### Goldmünzen.

Stücke von einem Pfund Sterling im gesetzlichen Gewichte von 7,98805 g.  
Stücke von einem halben Pfund Sterling im gesetzlichen Gewichte von 3,99402 g.

### Silbermünzen.

Fünf-Schillingstücke im gesetzlichen Gewicht von 28,2759 g	
Zwei-Schilling- und	
Sechs-Pence-Stücke ( $2\frac{1}{2}$ Schilling) im gesetzlichen Gewicht von 14,13795 g	
Zwei-Schillingstücke	.. .. 11,31036 g
Ein-Schillingstücke	.. .. 5,65518 g
Sechs-Pencestücke	.. .. 2,82759 g
Drei-Pencestücke	.. .. 1,41379 g

### Bronzemünzen

Pencestücke . . . . .	im gesetzlichen Gewicht von 9,44984 g
Halb-Pencestücke . . . . .	.. .. 5,66990 g

Artikel 5. Jedes Pfundstück soll ein Gewicht von 7,3244 g reines Gold, und jedes Halb-Pfundstück ein Gewicht von 3,6622 g reines Gold enthalten, so dass der Feingehalt der Goldmünzen aus mehr als elf Zwölftel Gold und weniger als einem Zwölftel Legierung bestehen muss. Der Feingehalt der Silbermünzen soll aus  $\frac{37}{40}$  Silber und  $\frac{3}{40}$  Legierung bestehen, während die Bronzemünzen aus einer Mischung von Kupfer, Zinn und Zink zusammengesetzt werden sollen.

Artikel 6. Die folgenden Abweichungen sind gestattet, nämlich: bei dem Gewicht eines Pfundstücks ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als 0,01296 g oder 0,2 Gran; bei dem Gewicht eines Halb-Pfundstückes ein Mehr- oder Mindergewicht von 0,000648 g oder 0,1 Gran; bei dem Feingewicht aller Goldmünzen ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als  $\frac{2}{1000}$ ; bei dem Gewicht eines Fünf-Schillingstückes ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als 0,11781 g; bei einem Zwei-Schilling- und Sechs-Pencestück ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als 0,05890 g; bei einem Zwei-Schillingstück ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als 0,04712 g; bei einem Ein-Schillingstück ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als 0,02356 g; bei einem Sechs-Pencestück ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht höher als 0,02000 g; bei Drei-Pencestücken, auf das Pfund-Gewicht nicht mehr als drei Tausendstel desselben; bei dem Feingehalt aller Silbermünzen ein Mehr- oder Mindergewicht von nicht mehr als drei Tausendstel des Gehaltes.

Artikel 7. Diese Münzen, welche von genannter Münzanstalt geprägt und ausgegeben werden, sollen für jeden Zweck innerhalb der Republik gesetzliches Zahlungsmittel sein, und zwar die gedachten Goldmünzen bis zu jedem Betrage; die gedachten Silbermünzen bis zu einem Betrage von vierzig Schillingen für je eine Zahlung und die gedachten Bronzemünzen bis zu einem Betrage von einem Schilling für je eine Bezahlung. Die gegebenen Silber- und Bronze-

münzen sollen bis zu jedem Betrage in den Regierungsbureaux der Süd-Afrikanischen Republik angenommen werden.

Artikel 8. Goldmünzen, welche von der Münzanstalt ausgegeben sind, sollen gangbar bleiben, selbst wenn dieselben durch Betrug, Schneiden oder Bohren an Wert verlieren, so lange der Verlust nicht mehr als  $\frac{5}{1000}$  des Gewichts beträgt.

Goldmünzen, welche von der Münzanstalt ausgegeben sind und durch Verschleiss an ihrem Gewicht in höherem Masse als  $\frac{5}{1000}$  des Gewichts verloren haben, sollen eingezogen und auf Kosten der Republik umgeprägt werden.

Münzstücke, welche auf diese Weise an Wert verloren haben, sollen in allen Regierungsbureaux der Republik als Zahlung zum vollen Werte angenommen werden, doch sollen dieselben von den Bureaux nicht wieder ausgegeben werden. Münzstücke, welche von der Münzanstalt ausgegeben werden und durch Betrug, Schneiden oder Bohren an Wert verloren haben und welche bei irgend einem Kontor der „Nationale Bank der Zuid Afrikaanschen Republik, Beperkt“ als Zahlung angeboten werden, sollen von derselben aufbewahrt und einbehalten werden, und es soll der anbietenden Person nur der wirkliche Wert der Stücke ausbezahlt werden, nachdem derselbe festgestellt worden ist.

Die Entscheidung der Münzverwaltung hinsichtlich der Frage, ob Münzstücke, welche durch die Münzanstalt in Umlauf gebracht worden sind, durch Betrug, Schneiden oder Bohren an Wert verloren haben und inwieweit dies der Fall ist, soll endgültig sein.

Artikel 9. Privatpersonen sollen das Recht haben, Gold an die Münzanstalt einzusenden, um daraus Pfunde und Halbpfunde gegen einen Präge-lohn von nicht mehr als 3 pCt. prägen zu lassen, in Gemässheit der folgenden Bestimmungen:

a. Wenn die Münzanstalt zu viel Arbeit hat, kann die Münzverwaltung mit Zustimmung der Regierung das Prägen von Münzen für Rechnung von Privatpersonen für bestimmte Zeit aussetzen.

b. Gold, welches nicht einen Feingehalt von  $\frac{11}{12}$  Gold und  $\frac{1}{12}$  Legierung hat, und solches, welches sich nicht zum Prägen eignet, kann von der Münzverwaltung zurückgewiesen werden.

c. Sobald die Münzverwaltung der Ansicht ist, dass zu viel Goldmünzen ausgegeben sind, kann die Regierung erklären, dass das Prägen sowohl für den Staat, als auch für Privatpersonen für eine bestimmte, regierungsseitig festzustellende Zeit auszusetzen ist.

Artikel 17. Dieses Gesetz tritt sofort nach Veröffentlichung desselben im Staatscourant in Kraft.

## Aegypten.

### Münzgesetz vom 14. November 1885.

Unterm 14. November 1885 ist für Aegypten ein neues Münzgesetz erlassen worden, welches nach dem „Journal officiel du Gouvernement égyptien“ vom 16. November 1885 wie folgt lautet:

Artikel 1. Die Aegyptische Münzeinheit ist das Aegyptische Pfund. Das Aegyptische Pfund wird in 100 Piaster, und der Piaster in 10 Ochr' el Guerche (Zehntel) geteilt.

Artikel 2. Die gesetzlichen Münzen Aegyptens sind:

In Gold:

Das Aegyptische Pfund,
.. 50-Piasterstück ( $\frac{1}{2}$ Aegyptisches Pfund).
.. 20- ..
.. 10- ..
.. 5- ..

In Silber:

- Das 20-Piasterstück,
- " 10- "
- " 5- "
- " 2- "
- " 1- "
- " 1/2- "
- " 1/4- "

In Nickel:

- Das 5-Ochr-el-Guerche-Stück,
- " 2- " " " "
- " 1- " " " "

In Bronze:

- Das 1/2-Ochr-el-Guerche-Stück,
- " 1/4- " " " "

Artikel 3. Das Mischungsverhältnis der Goldmünzen ist 875 Tausendteile Feingold und 125 Tausendteile Kupfer.

Artikel 4. Das gesetzliche Gewicht der Goldmünzen beträgt:

8,500 g	für das	Aegyptische	Pfund,
4,250	"	"	goldene 50-Piasterstück,
1,700	"	"	" 20- "
0,850	"	"	" 10- "
0,425	"	"	" 5- "

Artikel 5. Das Mischungsverhältnis der Silbermünzen ist 833<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Tausendteile Feinsilber und 166<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Tausendteile Kupfer.

Artikel 6. Das gesetzliche Gewicht der Silbermünzen beträgt:

28 g	für das	20-Piasterstück,
14	"	" 10- "
7	"	" 5- "
2,800	"	" 2- "
1,400	"	" 1- "
0,700	"	" 1/2- "
0,350	"	" 1/4- "

Artikel 7. Die zulässige Abweichung von dem Feingehalt der Goldmünzen beträgt 1 Tausendteil über und 1 Tausendteil unter dem gesetzlichen Feingehalt. Die zulässige Abweichung von dem Feingehalt der Silbermünzen beträgt 3 Tausendteile über und 3 Tausendteile unter dem gesetzlichen Feingehalt.

Artikel 8. Die zulässige Abweichung des Gewichts wird auf 2 Tausendteile über und 2 Tausendteile unter dem gesetzlichen Gewicht für das Aegyptische Pfund und die goldenen 50-Piasterstücke, und auf 5 Tausendteile für die übrigen Goldmünzen festgesetzt.

Die zulässige Abweichung in Mehr oder Weniger des gesetzlichen Gewichts wird auf 3 Tausendteile für die silbernen 20- und 10-Piasterstücke und auf 10 Tausendteile für die übrigen Silbermünzen festgesetzt.

Artikel 9. Feingehalt und Gewicht der Nickel- und Kupfermünzen sind von Unserem Finanzminister zu bestimmen. \*)

Artikel 10. Alle Münzen tragen das Kaiserliche Wappen (Toughra), das Jahr der Thronbesteigung Seiner Majestät des Sultans und das Jahr seiner Regierung, die Umschrift „Geprägt in Kairo“ und die Angabe des Werts des Stücks.

\*) Nickelmünzen:

1 Piaster, Gewicht 5,5 g. Durchmesser 23 mm	}	Legierung: 75 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Kupfer, 25 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Nickel (nicht weniger als 24,75 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> ; fremde Bestandteile höchstens 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> ).
5 Ochr-el-Guerche, Gewicht 4 g. Durchmesser 21 mm		
2 " " " " 2,5 " " 18 " " 1 " " " " 1,75 " " 14,5 " "		

Bronzemünzen:

1/2 Ochr-el-Guerche, Gewicht 3,3 g. Durchmesser 20 mm	}	Legierung: 95 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Kupfer, 4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Zinn, 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Zink.
1/4 " " " " 2 " " 17,5 " "		

Die Verzierungen und die Grössenverhältnisse sämtlicher Münzen werden von Unserem Finanzminister bestimmt

Artikel 11. Die Ausgabe von Silbermünzen soll den Höchstbetrag von 40 Piaster auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Die Ausgabe von Nickel- und Bronzemünzen soll den Höchstbetrag von 8 Piaster auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Artikel 12. Unser Finanzminister wird innerhalb der Grenzen des vorigen Artikels die Menge der verschiedenen Münzarten bestimmen, welche in Ausführung des gegenwärtigen Dekrets geprägt werden sollen; bei Ausgabe der Münzen hat derselbe durch Proben sich von der Richtigkeit des Feingehalts und des Gewichts der in Umlauf gesetzten Stücke zu vergewissern.

Artikel 13. Die Ausprägung von Münzen wird ausschliesslich dem Staat vorbehalten.

Die Münze kann jedoch Goldmünzen für Privatrechnung prägen.

Die Bedingungen für solche Ausprägungen werden von Unserem Finanzminister bestimmt.

Artikel 14. Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 200 Piaster oder Nickel- und Bronzemünzen im Betrage von mehr als 10 Piaster in Zahlung zu nehmen.

Durch Verfügung des Finanzministers können besondere Kassen errichtet werden, bei welchen die in Gemässheit des gegenwärtigen Dekretes geprägten Silber-, Nickel- und Bronzemünzen gegen Gold für einen Gesamtbetrag von mehr als 1 Aegyptischen Pfund umgewechselt werden können.

Artikel 15. Durchlöcherte oder künstlich verringerte Münzen werden von den Staatskassen nicht angenommen und sind von der Umwechslung ausgeschlossen.

Falsche Münzen werden in Beschlag genommen und sofort durchlöchert; gegen den Inhaber wird eventuell das Strafverfahren eingeleitet.

Artikel 16. Die Aegyptischen Pfund- und die 50-Piasterstücke (halbe Pfund-), welche in Folge der gewöhnlichen Abnutzung durch den Umlauf etwa weniger als bezw. 8,440 und 4,220 g wiegen, verlieren den gesetzlichen Kurs; jedoch sind diese Stücke zu ihrem Nennwerte von dem Finanzministerium anzunehmen; dieselben werden nicht wieder in Umlauf gesetzt.

Die in Gemässheit dieses Dekretes geprägten Goldmünzen zu 20-, 10- und 5-Piaster, sowie die Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, welche in Folge gewöhnlicher Abnutzung an Gewicht oder Deutlichkeit des Gepräges erheblich eingebüsst haben, werden von der Regierung zu ihrem Nennwerte aus dem Verkehr gezogen.

Artikel 17. Die jetzt im Verkehr befindlichen Aegyptischen Silbermünzen werden auch ferner von den öffentlichen Kassen nach dem amtlichen Tarif und in den festgesetzten Beträgen in Zahlung genommen. Der Zeitpunkt ihrer endgültigen Einziehung wird von Unserem Finanzminister bestimmt; die Bekanntgabe dieser Einziehung hat durch öffentliche Bekanntmachung ein Jahr vor dem letzten Tage zu erfolgen, an welchem für diese Münzen die gesetzliche Umlaufsfähigkeit aufhört. Während dieses Jahres sind dieselben den in Gemässheit des gegenwärtigen Dekrets geprägten Silbermünzen vollständig gleich zu achten; sie werden von den öffentlichen Kassen zu dem amtlichen Tarif in Zahlung genommen und können bei den in Artikel 14 vorgesehenen besonderen Kassen gegen Gold umgewechselt werden.

Unser Finanzminister bestimmt die fremden Münzen, welche zum Umlauf zugelassen werden, und den Höchstbetrag, welcher mit diesen Münzen in dem Verkehr des Staates mit den Privatleuten bezahlt werden kann. Ausserdem setzt derselbe den Tarif der fremden Münzen fest.

Artikel 18. Am Schlusse jeden Semesters hat Unser Finanzminister eine Zusammenstellung der Münzoperationen zu fertigen.

Zu allen Verfügungen Unseres Finanzministers in Betreff der Feststellung des Feingehalts der Nickel- und Bronzemünzen, der Höhe der Münzausgabe, der Wahl der Umschriften und Verzierungen der Stücke, sowie der Eröffnung der Wechselkassen, ist die vorgängige Zustimmung Unseres Ministerrats einzuholen.

Artikel 19. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

## Marokko.

### Vorschriften für die Ausprägung.

#### A. Münzen der älteren Art (seit 1895 = 1313).

$\frac{1}{1}$	Duro, Gewicht	29,1 g.	Gehalt	$\frac{900}{1000}$	Durchmesser (ohne Stern)	38,8-9 mm.
$\frac{1}{2}$	"	14,55 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	32,8 "
$\frac{1}{4}$	"	7,275 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	25,8-9 "
						Rand 117 Riffeln.
$\frac{1}{10}$	"	2,91 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	17,4 mm.
						Rand 120 Riffeln.
$\frac{1}{20}$	"	1,455 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	14,75 mm.
						Rand 104 Riffeln.

Toleranz im Gewicht für die  $\frac{1}{1}$ - und  $\frac{1}{2}$ - Duros + 3 "  $\frac{000}{1000}$ , für die übrigen Sorten +  $\frac{10}{1000}$ , Toleranz im Gehalt gleichmässig + 2 "  $\frac{000}{1000}$ .

Die Prägegebühr pro Kilogramm fertiger Münzen betrug:

Für	$\frac{1}{1}$	Duro =	M. 1,15
"	$\frac{1}{2}$	" =	" 1,50
"	$\frac{1}{4}$	" =	" 1,85
"	$\frac{1}{10}$	" =	" 2,25
"	$\frac{1}{20}$	" =	" 2,75

#### B. Münzen der neueren Art (seit 1902 = 1320).

##### Silbermünzen:

$\frac{1}{1}$	Duro, Gewicht	25,0 g.	Gehalt	$\frac{900}{1000}$	Durchmesser	36,8 mm
$\frac{1}{2}$	"	12,5 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	31,5 "
$\frac{1}{4}$	"	6,25 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	24,5 "
$\frac{1}{10}$	"	2,5 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	16,4 "
$\frac{1}{20}$	"	1,25 g.	"	$\frac{835}{1000}$	"	14,8 "

Alles andere wie vorher.

##### Bronzemünzen:

10 Cents.	Gewicht	10 g.	Durchmesser	30 mm	} Legierung:	
5 "	"	5 g.	"	25 "		95% Kupfer,
2 "	"	2 g.	"	20 "		4% Zinn.
1 Cent	"	1 g.	"	15 "		1% Zink.

## Nachtrag. Ergänzungen und Berichtigungen.

---

### 1. Münzstätte Hannover.

#### **Doppelkronen 1875.**

Weder in den Akten, noch in den Betriebsbüchern der ehemaligen Münzstätte zu Hannover ist eine Notiz über die Ausprägung von Doppelkronen für Preussen mit der Jahreszahl 1875 und dem Münzzeichen B zu finden, vielmehr wird daselbst für dieses Jahr nur eine Ausprägung von Doppelkronen für Reuss ä. L. angeführt. Da aber tatsächlich die fraglichen Stücke im Verkehr vorkommen, so muss angenommen werden, dass entweder ein Teil der Doppelkronen 1874 oder ein solcher des Jahres 1877 mit der Zahl 1875 hergestellt worden ist.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 25. Februar 1878 wurde die Auflösung der Hannoveraner Münze genehmigt. Laut Finanz - Ministerial - Verfügung vom 8. März 1878 — I 3044 — sollten die Arbeiten derartig eingerichtet werden, dass der Einstellung des Betriebes zum 31. März 1878 kein Hindernis im Wege stände.

---

### 2. Münzstätte Frankfurt a. M.

Die Auflösung wurde durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Oktober 1879 genehmigt. Eine Finanz-Ministerial-Verfügung vom 7. November 1879 — I 14673 — ordnete an, dass alle Arbeiten so eingerichtet werden sollten, dass die Einstellung des Betriebes Ende November ohne Hindernis erfolgen konnte.

---

### 3. Münzstätte München (D).

#### **a. Zweimarkstücke mit dem Bildnis des Königs Otto.**

In Sammlerkreisen ist die Ansicht vertreten, dass von den Zweimarkstücken mit dem Bildnis des Königs Otto zwei verschiedene Aversstempel vorkommen: Mit geschlossener und mit offener Stirnlocke. Diese bei manchen Stücken sich tatsächlich zeigende Abweichung rührt von dem öfteren Polieren des Prägestempels, wie solches in der bayerischen Münzstätte vorgenommen wird, her; hierdurch werden naturgemäss nach und nach die feineren Linien des Gepräges fortgeschliffen.

Eine Änderung des von Alois Börsch geschnittenen Kopfes hat bis heute nicht stattgefunden, jedoch ist anfangs der neunziger Jahre die Umschrift des Averses der Zweimarkstücke, zwecks Verbreiterung des Randstäbchens „zusammengezogen“ worden.

### b. Probe - Fünfmarkstücke.

Ausser der Münze zu Berlin hat auch das K. Hauptmünzamt zu München im Jahre 1904 mehrere Sorten Probe-Fünfmarkstücke von verschiedenem Durchmesser, sowie anfangs des Jahres 1905 20 Probestücke mit 36 mm Durchmesser, vertiefter Randschrift und der Jahreszahl 1904, dem Reichsschatzamt eingereicht. Es wurden hierzu die alten Stempel, entsprechend abgedreht, benutzt.

---

## 4. Münzstätte Dresden (E).

### a. Kronen 1876.

Wie dem Verfasser nachträglich bekannt geworden ist, soll ein Herr Hofrat Sommerfeld, früher in Berlin, ermittelt haben, dass die ganze Ausprägung s. Zt. in den Juliufturm zu Spandau gewandert ist, wodurch das Fehlen dieser Stücke im Verkehr und in Sammlungen sich erklären würde.

Der Verfasser hat es nun unternommen, mit Hilfe des Königl. Sächsischen Finanzministeriums, der Königl. Sächsischen Finanzhauptkasse, sowie des Reichsbankdirektoriums eingehende Nachforschungen anzustellen, deren Ergebnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Von den um die Jahreswende 1875/76, teils Ende Dezember 1875, teils Anfang Januar 1876, in Dresden geprägten M. 1 044 550 in Kronen, hat die Münze M 1 033 000 an die Finanzhauptkasse abgeliefert, während der Restbetrag, M 11 550, als Prägevergütung bei der Münzkasse verblieben ist. Von der Finanzhauptkasse sind diese M 1 033 000 in Raten von M 680 000 und M 353 000 der Reichshauptkasse überwiesen worden, welche darüber unter dem 7. bzw. 17. Januar 1876 quittiert hat.

Auf eine Anfrage des Verfassers beim Reichsbankdirektorium teilte dieses mit, dass über den Verbleib der besagten Kronen weder aus den Akten, noch aus den Büchern etwas zu ermitteln gewesen wäre. Auch die Akten des Königl. Sächsischen Finanzministeriums gaben keinen Aufschluss in dieser Angelegenheit.

Somit hat sich also die Frage nicht aufklären lassen und dürfte dieselbe auch bis zu dem Zeitpunkte, wo wirklich einmal eine Krone 1876 E gefunden wird, im Dunkel bleiben.

Soviel steht aber fest, dass die Angabe des p. Sommerfeld nicht zutreffend sein kann, denn 1. ist der Reichskriegsschatz, nach den Akten des Reichsschatzamtes, bereits im Juni 1874 niedergelegt worden und 2. müssten doch wenigstens die bei der Münzkasse als Prägevergütung verbliebenen M 11 550 = 1155 Stück in den Verkehr gekommen und irgendwo einmal aufgetaucht sein.

Trotzdem es als sicher gelten kann, dass Herr Münzgraveur Barduleck, wie bereits Seite 28, Anmerkung 2 bemerkt, Reversstempel zu Kronen mit der Jahreszahl 1876 angefertigt hat, so glaubt der Verfasser doch sich nicht mehr der Annahme verschliessen zu können, dass diese nicht zur Benutzung gelangt sind, vielmehr die ganze Ausprägung mit der Jahreszahl 1875 hergestellt wurde. Hierfür spricht am meisten die Tatsache — 1 c. — dass die Kronen, 1876 E, nicht einmal im Königl. Sächsischen Münzkabinet, wohin Exemplare aller sächsischen Prägungen abzuliefern sind, vorkommen.

Es ist mir ein Bedürfnis, dem Vorsteher der Königl. Finanzhauptkasse, Herrn Hofrat Petzold zu Dresden, welcher mich bei den obigen Nachforschungen mit grösster Liebenswürdigkeit unterstützt hat, auch an dieser Stelle noch meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

### b. Zweimarkstücke 1879.

Die von Sammlern sehr gesuchten Zweimarkstücke, 1879 E, veranlassten den Verfasser bereits im Jahre 1900 zu einer Anfrage bei der Sächsischen Münzverwaltung, die mitteilte, dass nur wenige hundert Mark der besagten

Münzsorte mit dieser Jahreszahl hergestellt wären. Hiermit schien einerseits die Tatsache in Widerspruch zu stehen, dass solche Stücke verhältnismässig häufig im Verkehr vorkommen, andererseits auch die Akten des Reichsschatzantes die Summe der im Jahre 1879 — vom 14. - 20. Dezember — in Dresden geprägten Zweimarkstücke auf 72 220 M angaben. Gelegentlich eines persönlichen Besuches des Verfassers in der Münze zu Muldenhütten im Juni 1905, wurden noch einmal gründliche Nachforschungen in den Betriebsbüchern pp vorgenommen, die dann auch mit Sicherheit die Zahl der Akten des Reichsschatzantes — M 72 220 — bestätigten.

#### **c. Kronen und Zweimarkstücke 1904 E.**

Im Jahre 1905 sind in Muldenhütten, wie gleich hier bemerkt werden soll,  
M 373 950 in Kronen und  
M 372 262 in Zweimarkstücken  
mit der Jahreszahl 1904 und dem Bildnis des Königs Georg geprägt worden.

---

## **5. Münzstätte Stuttgart (F).**

### **a. Zweimarkstücke 1876.**

Von diesem Jahre kommen Prägungen mit zwei verschiedenen Köpfen vor, von denen der zweite, im Gebrauch gebliebene, eine Uebearbeitung des ersten zu sein scheint. Beide Prägungen sind vertreten in der amtlichen Sammlung der Königl. Münze zu Berlin.

### **b. Probe-Fünfmärkstücke.**

Obgleich eigentlich nicht mehr in den Rahmen dieses Buches gehörend, sei doch, der Vollständigkeit halber, an dieser Stelle schon angeführt, dass auch Stuttgart, zwecks Neugestaltung des Fünfmärkstüekes, zwei verschiedene Proben angefertigt hat. Dieselben tragen die Jahreszahl 1905 und haben einen ganz neuen, von Schwenger geschmittenen Revers. Die eine Sorte ist mit einem geriffelten, die andere mit dem gewöhnlichen, die vertiefte Inschrift tragenden Rande versehen; der Durchmesser beträgt 36,4 bzw. 36,0 mm.

---

## **6. Münzstätte Hamburg.**

### **Zwei- und Einmark 1904.**

Die Münzstätte Hamburg hat die im Dezember 1904 dem Reichsschatzante eingereichte Monats-Prägeübersicht nachträglich berichtigt, indem von den Zweimark M 850 abzuziehen und den Einmark zuzuzählen sind. Die sich daraus ergebenden falschen Zahlen sind auch in amtliche Prägeberichte übergegangen.

Die Berichtigung ist im Reichsanzeiger, April 1905, veröffentlicht worden.

---

## Druckfehler.

---

- Seite 19. Bei den für Sachsen geprägten silbernen Zwanzigpfennigstücken ist **1873** hinzuzufügen.
- Seite 20. Sachsen-Meiningen. Kronen. Statt 1901 ist **1902** zu setzen.
- Seite 26. Bei den Ausprägungen im Jahre 1875 ist hinter das Wort „Hamburg“ die Anmerkungsnummer <sup>4)</sup> zu setzen.
- Seite 28. Hamburg. Zweimark 1876. Statt 4 650 000 ist **7 923 866** zu setzen.
- Seite 30. Darmstadt. Kronen 1880. Statt 1 091 230 ist 1 091 **320** zu setzen.
- Seite 32. Berlin. Einmark 1883. Statt 890 280 ist **809** 280 zu setzen.
- Seite 36. Anmerkung 4, zweite Zeile. lies statt „zu welchem der Avers der“, „zu welchen . . . .“
- Seite 37. München, Einpfennig 1889. Statt 84 536,02 ist 84 536,**20** zu setzen.
- Seite 38. Berlin, Einmark 1893. Lies 1 633 018.
- Seite 41. München, Einpfennig 1896. Statt 750 21,09 ist **70 251,09** zu setzen.
- Seite 42. Hamburg, Doppelkronen 1901. Die Anmerkungsnummer <sup>2)</sup> ist zu streichen.
- Seite 43. München, Einpfennig 1900. Lies 146 **349,90**.
- Seite 44. a) Muldenhütten, Fünf- und Zweimark 1902. Bei der auf diese Münzsorten bezüglichen Notiz „\*)“ ist hinter „König Alberts“ die Anmerkungsnummer <sup>1)</sup> zu setzen.  
b) Karlsruhe. Fünf- und Zweimark 1902. Hier ist bei der Notiz „†b)“ hinter „Regier.-Jubil.“ die Anmerkungsnummer <sup>2)</sup> zu setzen.
- Seite 54. Einmark bis Ende 1901. Statt 12 118 351 ist 12 118 **851** zu setzen.
- Seite 55. a) Zehnpfennig bis Ende 1901. Statt 3 573 131,70 ist 3 57**2** 131,70 zu setzen.  
b) Fünfpfennig bis Ende 1904. Statt 1 863 947,50 ist 1 863 **497,50** zu setzen.
- Seite 56. Einmark bis Ende 1878. Statt 18 523 023 ist 18 **538** 023 zu setzen.
- Seite 57. Fünfpfennig bis Ende 1902. Statt 2 211 700 ist 2 **121** 700 zu setzen.
- Seite 62. Doppelkronen bis Ende 1882. Statt 111 861 820 ist 111 861 **280** zu setzen.
- Seite 73. Anmerkung 21. Lies: 4. Rate 200 **000** M.
-



UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY  
Los Angeles

This book is DUE on the last date stamped below.

HG 999.

Form L9-Series 4939

HG 999. H183D

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



D 000 884 388 0

PLEASE DO NOT REMOVE THIS BOOK CARD

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, LOS ANGELES THE LIBRARY OF

University Research Library

HG 999, H183D

CALL NUMBER

SER	VOL	PT	COP	AUTHOR
				HAMMERICH/DIE DEU

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55

MM L 30202

